

Per E-mail: regulation@finma.ch

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA
z. H. Michael Pohl
Laupenstrasse 27
CH-3003 Bern

Zürich, 29. September 2025

Stellungnahme von EXPERTsuisse zur Anhörung zur neuen Verordnung der FINMA über die Liquidität der Banken und Wertpapierhäuser (LiqV-FINMA)

Sehr geehrter Herr Pohl

Um der Stufengerechtigkeit in der Rechtsordnung nachzukommen, sollen durch die Verordnung der FINMA über die Liquidität der Banken und Wertpapierhäuser (LiqV-FINMA) die bisher im FINMA-Rundschreiben 2015/2 „Liquiditätsrisiken – Banken“ vorgenommenen Ausführungen auf Verordnungsstufe angehoben werden. Die Verordnung der FINMA bestimmt im Gegensatz zum FINMA-RS 15/2 neu auch die Liquiditäts- und Finanzierungsplanung. Die bisherigen damit zusammenhängenden Ausführungen im FINMA-Rundschreiben 2017/1 „Corporate Governance – Banken“ werden auf Verordnungsstufe gehoben und die bereits bestehenden Erwartungen an die Ausgestaltung der Planung durch technische Ausführungen konkretisiert. Gerne nutzen wir die Gelegenheit zur Stellungnahme.

EXPERTsuisse, der Expertenverband für Wirtschaftsprüfung, Steuern und Treuhand, zählt über 10'000 Einzelmitglieder und rund 800 Mitgliedunternehmen. Des Weiteren sind 90 Prozent der grössten 100 Prüfungs- und Beratungsgesellschaften sowie 100 Prozent all jener Gesellschaften, welche börsennotierte Unternehmen prüfen, Mitglied von EXPERTsuisse.

Anmerkungen und Änderungsvorschläge

Aus der Sicht von EXPERTsuisse würde die Übernahme ausgewählter Änderungsvorschläge (siehe Beilage 1) noch mehr Klarheit und somit zu einer höheren Wirksamkeit der Verordnung führen.

Gerne stehen wir für eine Besprechung unserer Stellungnahme oder für Rückfragen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
EXPERTsuisse

Andrin Bernet
Präsident Fachbereich Financial Market

Joachim Beil
Delegierter Fachbereich Financial Market
Mitglied der Geschäftsleitung EXPERTsuisse

Sandro Schönenberger
Präsident Fachkommission Banken-Prüfung

Art.	LiqV-FINMA-Entwurf	Erläuterungsbericht	Änderungsvorschläge EXPERTsuisse	Begründung/Bemerkungen EXPERTsuisse
	1. Kapitel: Begriffe			
1	In dieser Verordnung gelten als: a. Depotbank: Institut, das Dienstleistungen in den Bereichen Wertpapierverwahrung und -verwaltung und dem dazugehörigen Berichtswesen bereitstellt oder Kundinnen und Kunden bei den operativen und administrativen Komponenten dieser Tätigkeiten unterstützt; b. Finanzinstitut: Finanzinstitut nach Anhang 1a LiqV; c. Cash-Management: Steuerung von Zahlungsmittelflüssen und der Aktiv-Passiv-Struktur einer Bilanz sowie Tätigkeit von Finanztransaktionen, die für laufende Geschäfte erforderlich sind; d. Zweckgesellschaft: Finanzierungsstruktur, an welche die Bank Aktiva überträgt und dafür Liquidität erhält			
	2. Kapitel: Qualitative Anforderungen an das Liquiditätsrisikomanagement 1. Abschnitt: Anwendungsbereich (Art. 5 LiqV)			
2	Die qualitativen Anforderungen an das Liquiditätsrisikomanagement sind sowohl auf Stufe Finanzgruppe als auch auf Stufe Einzelinstitut zu erfüllen. 2 Folgende Institute sind von der Einhaltung der qualitativen Anforderungen auf Stufe Einzelinstitut befreit, sofern sichergestellt ist, dass hinsichtlich der freien Übertragung finanzieller Mittel und Sicherheiten keine Beschränkungen vorliegen: a. Gruppengesellschaften mit Sitz in der Schweiz mit Ausnahme der Muttergesellschaft, sofern vertraglich oder statutarisch sichergestellt ist, dass die Schweizer Muttergesellschaft der Finanzgruppe jederzeit über alle relevanten Informationen und Unterlagen zur Beurteilung der Liquiditätssituation der Gruppengesellschaften auf Stufe Einzelinstitut verfügt; b. Banken, die einer zentralen Organisation angeschlossen sind, sofern: 1. ihnen nach Artikel 10 Absatz 1 der Eigenmittelverordnung vom 1. Juni 2012 (ERV) eine Ausnahme von den Mindestkapitalvorschriften gewährt wurde, und 2. vertraglich oder statutarisch sichergestellt ist, dass die Leitung der zentralen Organisation jederzeit über alle relevanten Informationen und Unterlagen zur Beurteilung der Liquiditätssituation der angeschlossenen Banken auf Stufe der Einzelinstitute verfügt; c. ausländische Zweigniederlassungen in der Schweiz, sofern: 1. die Zweigniederlassung nach Artikel 14 Absatz 6 LiqV von der Erfüllung der Quote für kurzfristige Liquidität (Liquidity Coverage Ratio, LCR) befreit wurde, und 2. vertraglich oder statutarisch sichergestellt ist, dass die ausländische Muttergesellschaft jederzeit über alle relevanten Informationen und Unterlagen zur Beurteilung der Liquiditätssituation der Zweigniederlassung verfügt. 3 Das Organ für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle der Finanzgruppe beziehungsweise die Leitung der zentralen Organisation sowie die Geschäftsleitung eines Instituts nach Absatz 2 sind dafür verantwortlich, dass die Muttergesellschaft der Finanzgruppe beziehungs-			

Art.	LiqV-FINMA-Entwurf	Erläuterungsbericht	Änderungsvorschläge EXPERTsuisse	Begründung/Bemerkungen EXPERTsuisse
	weise die zentrale Organisation die qualitativen Anforderungen an das Liquiditätsrisikomanagement für die Institute nach Absatz 2 wahrnimmt.			
	2. Abschnitt: Leitungs-, Kontroll- und Steuerungsfunktionen			
3	Strategien zur Bewirtschaftung der Liquiditätsrisiken (Art. 6 Abs. 2 LiqV) 1 Die Strategien zur Bewirtschaftung des Liquiditätsrisikos sind von der Geschäftsleitung oder einem der Geschäftsleitung direkt unterstellten Ausschuss auszuarbeiten und ihre Umsetzung ist von der Geschäftsleitung zu gewährleisten. Die Strategien müssen, wo angemessen, Vorgaben zu den folgenden Punkten machen: a. Zentralisierungsgrad des Liquiditätsrisikomanagements; b. Organisation des Aufbaus und des Ablaufs des Liquiditätsrisikomanagements, insbesondere Einrichtung von Prozessen zur Risikosteuerung und -überwachung; c. Zusammensetzung und Fälligkeitenprofil der Bilanz- und Ausserbilanzpositionen; d. Zuordnung der Liquiditätsrisiken zu den Geschäftsaktivitäten (Art. 4); e. untertägiges Liquiditätsrisikomanagement; f. Sicherheitenmanagement; g. Limitensetzung und Eskalationsverfahren bei einer Limitenverletzung; h. Diversifizierung der Finanzierungsquellen und Beschränkung von Konzentrationen; i. Höhe und Zusammensetzung einer Reserve aus liquiden Vermögenswerten, die in Stresszeiten veräussert oder belehnt werden können; j. Prozesse zur Festlegung, Genehmigung, Durchführung und Überprüfung von Stresstests und den zugrundeliegenden Annahmen; k. Notfallkonzept. 2 Die Geschäftsleitung muss die Angemessenheit der Vorgaben und die operative Bereitschaft zur Umsetzung der entsprechenden Vorgaben regelmässig, mindestens aber jährlich überprüfen.			
4	Zuordnung der Liquiditätsrisiken zu den Geschäftsaktivitäten (Art. 6 Abs. 3 LiqV) 1 Die Banken müssen die Liquiditätsrisiken durch eine Liquiditätskostenverrechnung den einzelnen Geschäftsaktivitäten zuordnen. Sind die mit der Liquiditätskostenverrechnung verbundenen Aufwände nicht verhältnismässig, so kann die Bank darauf verzichten, muss den Entscheid aber dokumentieren. 2 Die Banken müssen abhängig von ihrer Finanzierungsstruktur ein geeignetes Transferpreissystem zur Liquiditätskostenverrechnung einrichten, das die verursachungsgerechte interne Verrechnung der jeweiligen Liquiditätskosten und gegebenenfalls Liquiditätserträge sicherstellt. 3 Sie müssen bei der Ermittlung der jeweiligen Transferpreise die Haltedauer und die Marktliquidität der Vermögenswerte angemessen berücksichtigen. Bei der Festsetzung von Transferpreisen sind für unsichere Zahlungsströme geeignete Annahmen zu treffen.			

Art.	LiqV-FINMA-Entwurf	Erläuterungsbericht	Änderungsvorschläge EXPERTsuisse	Begründung/Bemerkungen EXPERTsuisse
	4 Die Banken müssen die Transferpreise bei der Steuerung der Geschäftsaktivitäten und bei der Preiskalkulation für die bilanziellen und die ausserbilanziellen Transaktionen berücksichtigen. 5 Sie müssen die jeweils gültigen Transferpreise den betroffenen Mitarbeitenden transparent machen. Die Vergleichbarkeit und Konsistenz der Transferpreissysteme innerhalb der Finanzgruppe müssen gewährleistet sein. Die Transferpreise sind regelmässig auf ihre Angemessenheit zu überprüfen. 6 Die Banken müssen das Transferpreissystem durch eine von den Markt- und Handelsbereichen unabhängige Einheit steuern und überwachen.			
	3. Abschnitt: Risikomess- und Steuerungssysteme (Art. 7 LiqV)			
5	Liquiditäts- und Finanzierungsplanung: Anforderungen 1 Die Banken müssen über eine angemessene, schriftlich dokumentierte Liquiditäts- und Finanzierungsplanung verfügen, die die wesentlichen Geschäftsfelder und Rechtseinheiten berücksichtigt. 2 Die Liquiditäts- und Finanzierungsplanung ist Teil der Gesamtplanung und muss auf die Ertragsziele und den Budgetprozess der Bank abgestimmt und mit den bestehenden Plänen zur Überprüfung der Erfüllung der Kapitalanforderungen, verknüpft sein. 3 Sie muss eine zuverlässige Prognose über die Liquiditäts- und Finanzierungssituation in Abhängigkeit der geplanten Geschäftsentwicklung und von Kapitalbewirtschaftungs- und Finanzierungsmassnahmen ermöglichen. 4 Der Umfang und der Detaillierungsgrad der Liquiditäts- und Finanzierungsplanung richten sich nach der Grösse der Bank sowie der Art, dem Umfang, der Komplexität und dem Risikogehalt der Geschäftsaktivitäten. 5 Die Liquiditäts- und Finanzierungsplanung muss anhand eines Dreijahresplans aufzeigen, inwieweit die Bank in der Lage ist: a. die regulatorischen Anforderungen an die Finanzierungsquote (Net Stable Funding Ratio, NSFR) nach Artikel 17h Absatz 1 LiqV zu erfüllen; b. eigene Stresstests zu ihrer Liquiditätslage nach Artikel 9 LiqV zu bestehen; c. die Finanzierungslimiten als Teil des Limitensystems nach Artikel 8 LiqV einzuhalten; und d. sich an die festgelegte Liquiditätsrisikotoleranz (Art. 6 Abs. 1 LiqV) zu halten. 6 Besteht die Finanzierung einer Bank zu einem wesentlichen Teil aus Verbindlichkeiten in Fremdwährungen, so muss die Bank in ihrer Liquiditäts- und Finanzierungsplanung mögliche Währungsinkongruenzen berücksichtigen.			Art. 5(2) legt fest, dass die Liquiditäts- und Finanzierungsplanung Teil der Gesamtplanung ist und auf die Ertragsziele und den Budgetprozess der Bank abgestimmt werden sowie mit den bestehenden Plänen zur Überprüfung der Erfüllung der Kapitalanforderungen verknüpft sein muss. Art. 5(3) bestimmt zudem, dass die Liquiditäts- und Finanzierungsplanung eine zuverlässige Prognose über die Liquiditäts- und Finanzierungssituation in Abhängigkeit von der geplanten Geschäftsentwicklung sowie von Kapitalbewirtschaftungs- und Finanzierungsmassnahmen ermöglicht. Allerdings formulieren weder Art. 5 noch Art. 6 noch der übrige Teil der Verordnung Erwartungen an die Methoden, mit denen die Banken sicherstellen sollen, dass der Liquiditäts- und Finanzierungsplan tatsächlich eine zuverlässige Prognose darstellt – etwa durch eine Überwachung der tatsächlichen Entwicklung im Vergleich zum Plan und/oder durch Backtesting. Aus unserer Sicht bietet es sich an, die Erwartungen der FINMA diesbezüglich klarer zu erläutern.
6	Liquiditäts- und Finanzierungsplanung: Annahmen 1 Bei der Liquiditäts- und Finanzierungsplanung müssen die Banken von einer realistischen Grundannahme über die Geschäftsentwicklung und die Entwicklung an		1 Bei der Liquiditäts- und Finanzierungsplanung müssen die Banken von einer realistischen Grundannahme über die Geschäftsentwicklung und die Entwicklung an den für sie wesentlichen Finanzierungsmärkten ausgehen.	LiqV-FINMA, Art. 6(3)b verlangt, dass der Liquiditäts- und Finanzierungsplan Annahmen über die Abweichung von vertraglichen Laufzeiten beinhalten muss. Aus unserer Sicht ist nicht klar, welche Arten von Abweichungen von vertraglichen Laufzeiten hierbei konkret berücksichtigt werden sollen.

Art.	LiqV-FINMA-Entwurf	Erläuterungsbericht	Änderungsvorschläge EXPERTsuisse	Begründung/Bemerkungen EXPERTsuisse
	den für sie wesentlichen Finanzierungsmärkten ausgehen. 2 Sie müssen auch negative Entwicklungen an den für sie wesentlichen Finanzierungsmärkten, einen wirtschaftlichen Abschwung und einen markanten Rückgang der Ertragslage berücksichtigen. 3 Der Liquiditäts- und Finanzierungsplanung müssen insbesondere zugrunde liegen: a. Annahmen hinsichtlich der Neu- und der Anschlussgeschäfte; b. Annahmen betreffend Abweichungen von vertraglichen Laufzeiten; c. geplante Konditionen, insbesondere im Vergleich zu marktüblichen Konditionen. 4 Banken der Kategorien 4 und 5 nach Anhang 3 der Bankenverordnung vom 30. April 2014 (BankV) können sich auf Annahmen, die sie zur Überprüfung der Erfüllung der Kapitalanforderungen verwenden, beschränken. Die FINMA kann im Einzelfall zusätzliche Erleichterungen gewähren oder, wenn dies aufgrund bankspezifischer Risiken erforderlich ist, Verschärfungen anordnen		2 Sie müssen auch negative Entwicklungen an den für sie wesentlichen Finanzierungsmärkten, einen wirtschaftlichen Abschwung und einen markanten Rückgang der Ertragslage berücksichtigen. 3 Der Liquiditäts- und Finanzierungsplanung müssen insbesondere zugrunde liegen: a. Annahmen hinsichtlich der Neu- und der Anschlussgeschäfte; b. Annahmen betreffend Abweichungen von vertraglichen Laufzeiten, insbesondere Optionen auf vorzeitige Kündigung oder Verlängerung durch die Kunden; c. geplante Konditionen, insbesondere im Vergleich zu marktüblichen Konditionen. 4 Banken der Kategorien 4 und 5 nach Anhang 3 der Bankenverordnung vom 30. April 2014 (BankV) können sich auf Annahmen, die sie zur Überprüfung der Erfüllung der Kapitalanforderungen verwenden, beschränken. Die FINMA kann im Einzelfall zusätzliche Erleichterungen gewähren oder, wenn dies aufgrund bankspezifischer Risiken erforderlich ist, Verschärfungen anordnen	Aus unserer Sicht bietet ist eine Klarstellung der Erwartung der FINMA angezeigt, ob es hierbei primär um Kündigungs- und Verlängerungsoptionen auf Seiten der Kunden geht oder auch die Berücksichtigung eines vorzeitigen Abzugs von Kundeneinlagen unter Anwendung von Strafzahlungen erwartet wird.
7	Prozesse zur Identifizierung, Beurteilung, Steuerung und Überwachung der Liquiditätsrisiken Die Prozesse zur Identifizierung, Beurteilung, Steuerung und Überwachung von Liquiditätsrisiken müssen neben einer aussagekräftige Liquiditätsübersicht Folgendes umfassen: a. die Überwachung der ausreichenden und werthaltigen Liquiditätsreserve; b. ein wirksames Notfallkonzept (Art. 16); c. ein Limitensystem mit Kontrollen im Einklang mit der festgelegten Liquiditätsrisikotoleranz (Art. 8 LiqV); d. auf die bankspezifischen Risiken abgestimmte Instrumente.			Art. 7 verlangt analog zur vorherigen Rz. 31, dass Banken eine aussagekräftigen Liquiditätsübersicht erstellen müssen. Neu stellt nur noch der Erläuterungsbericht klar, dass damit eine Liquiditätsübersicht mit einer geeigneten Untergliederung in Zeitbänder gemeint ist, in der die voraussichtlichen Mittelzuflüsse den voraussichtlichen Mittelabflüssen gegenübergestellt werden. Auch stellt der Erläuterungsbericht analog dem vorherigen Rundschreiben klar, dass dabei auch in normalen Marktphasen üblichen Schwankungen der Mittelflüsse angemessen Rechnung zu tragen ist und die Annahmen, die den Mittelzuflüssen und -abflüssen zugrunde liegen, festzulegen und zu dokumentieren sind. Banken verwenden zur Einhaltung dieser Anforderung grösstenteils ihre internen Liquiditätsstresstests. Falls diese internen Liquiditätsstresstest formell zur Einhaltung dieser regulatorischen Anforderung ausreichen, sollte dies aus unserer Sicht entsprechend explizit erlaubt werden. Es würde sich aus unserer Sicht zudem anbieten, etwaige Konditionen hierfür ebenfalls im Erläuterungsbericht zu definieren (d.h., in welchen Fällen keine Liquiditätsübersicht ohne Stressannahmen gefordert ist).
8	Steuerung der Liquiditätsrisiken wesentlicher Rechtseinheiten, Geschäftsfelder und Währungen 1 Hat eine Bank mehrere wesentliche Geschäftsfelder oder Rechtseinheiten, so muss sie die Liquiditätsrisiken unabhängig von der Aufbauorganisation des Liquiditätsrisikomanagements auf zentraler und dezentraler Ebene steuern und überwachen. Sie muss ein Mindestmass an zentraler Aufsicht sicherstellen. 2 Sie muss sicherstellen, dass auch im Fall eines Liquiditätsengpasses jede Rechtseinheit Zugang zu Liquidität hat. 3 Sie muss, wo angebracht, Finanzierungslimiten zwischen Gruppengesellschaften setzen.			

Art.	LiqV-FINMA-Entwurf	Erläuterungsbericht	Änderungsvorschläge EXPERTsuisse	Begründung/Bemerkungen EXPERTsuisse
	4 Lautet ein bedeutender Teil der Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten auf Fremdwährungen und bestehen gleichzeitig bedeutende Währungsinkongruenzen oder Laufzeitinkongruenzen zwischen den jeweiligen Fremdwährungsaktiva und -passiva, so muss die Bank zur Sicherstellung ihrer Zahlungsverpflichtungen über angemessene Verfahren zur Messung und Steuerung der Liquiditätsrisiken in diesen Fremdwährungen verfügen.			
9	Untertägiges Liquiditätsrisikomanagement Die Banken müssen nachvollziehbar aufzeigen, dass sie die Auswirkungen eines untertägigen Stressereignisses auf die Liquiditätssituation im Tagesverlauf zuverlässig abschätzen und steuern können. Dazu sind geeignete Stresstests durchzuführen, die solche Ereignisse simulieren. 2 Die Instrumente und Ressourcen, die zur Identifizierung, Steuerung und Überwachung der untertägigen Liquidität eingesetzt werden, sind auf das Risikoprofil, die Geschäftsaktivitäten und die Bedeutung der Bank im Finanzsystem abzustimmen. Dabei ist zu berücksichtigen, ob die Bank: a. direkt an Zahlungs- oder Abwicklungssystemen teilnimmt; b. anderen Banken oder Unternehmen Korrespondenz- oder Depotbank-Dienstleistungen zur Verfügung stellt; c. Korrespondenz- oder Depotbankdienstleistungen in Anspruch nimmt. 3 Kann eine Bank der Kategorie 4 oder 5 nach Anhang 3 BankV nachvollziehbar begründen und dokumentieren, dass sie im untertägigen Zahlungsverkehr keinen substanziellen Risiken ausgesetzt ist, gelten für sie die Vorgaben nach den Absätzen 1 und 2 nicht.			Im Rundschreiben 2015/2 (Rz. 49) war vorgesehen, dass kleine Institute, die keine substantiellen Risiken im untertägigen Zahlungsverkehr nachweisen, kein erweitertes untertägiges Liquiditätsrisikomanagement betreiben müssen. Dennoch wurde erwartet, dass sie grundlegende Vorkehrungen wie etwa Cashflow-Planung im Treasury umsetzen. Der neue Entwurf von Art. 9 LiqV-FINMA, der das Rundschreiben ersetzen soll, sieht hingegen eine vollständige Befreiung kleiner Institute von Anforderungen an das untertägige Liquiditätsrisikomanagement vor. Ist diese vollständige Entlastung für kleine Institute so tatsächlich beabsichtigt? Allenfalls wäre eine Präzisierung wünschenswert, welche Mindestanforderungen sämtliche Banken hinsichtlich der untertägigen Liquiditätsrisikomanagement erfüllen müssen.
10	Verfügbarkeit von Vermögenswerten Hat eine Bank wesentliche Geschäftsfelder oder Rechtseinheiten sowohl im Inland als auch im Ausland, so muss sie in der Lage sein, die Wahrscheinlichkeit, innert nützlicher Frist über die Vermögenswerte verfügen zu können, abzuschätzen und der FINMA in Stresssituationen innert angemessener Frist Auskunft über den Zugriff zu geben.			
	4. Abschnitt: Risikominderung (Art. 8 LiqV)			
11	Limitensystem und Diversifizierung der Finanzierungsstruktur 1 Die Banken müssen Konzentrationen von Finanzierungsquellen und -laufzeiten überwachen und durch zur Risikominderung geeignete Massnahmen begrenzen. 2 Von dieser Pflicht ausgenommen sind: a. Banken der Kategorien 4 und 5 nach Anhang 3 BankV ohne Kapitalmarkt und Handelsaktivitäten; b. Banken der Kategorien 4 und 5 nach Anhang 3 BankV, die sich nicht am Geld- und Kapitalmarkt oder durch institutionelle Anleger refinanzieren; c. Tochtergesellschaften ausländischer Banken, die sich über den Konzernpool finanzieren.			

Art.	LiqV-FINMA-Entwurf	Erläuterungsbericht	Änderungsvorschläge EXPERTsuisse	Begründung/Bemerkungen EXPERTsuisse
	3 Die Banken müssen regelmässig prüfen, wie schnell aus den für sie relevanten Finanzierungsquellen Liquidität generiert werden kann, damit sie in Stresssituationen darauf Zugriff haben. 4 Hat eine Bank eine hohe Konzentration an Geld- und Kapitalmarktfinanzierungen, so muss sie die Auswirkungen auf die Liquiditätssituation abschätzen, die der Wegfall von Finanzierungen durch wichtige Gegenparteien hätte, und Vorkehrungen für deren Wegfall treffen.			
12	Operative Anforderungen an die Liquiditätsreserve 1 Die Bank muss sicherstellen, dass die Organisationseinheit, die für die Steuerung der Liquidität zuständig ist, den Zugriff auf die Liquiditätsreserve für den Fall eines Liquiditätsengpasses besitzt. 2 Von der Liquiditätsreserve auszuschliessen sind Aktiva, deren Nutzung rechtliche, regulatorische oder operative Beschränkungen entgegenstehen.			
	5. Abschnitt: Stresstests (Art. 9 LiqV)			
13	Durchführung 1 Die Banken müssen auf Stufe Finanzgruppe sowie auf Stufe Einzelinstitut bei den wesentlichen Geschäftsfeldern oder Rechtseinheiten regelmässig Stresstests durchführen und dokumentieren. 2 Sie müssen sicherstellen, dass: a. Umfang, Methoden, Szenarien und Häufigkeit der Durchführung angemessen festgelegt sind und regelmässig überprüft werden; b. die Verknüpfung zwischen erhöhtem Liquiditätsbedarf, Verringerung der Markt- und Finanzierungsliquidität und Abruf Risiken berücksichtigt wird; c. kurzfristig auftretende, kurz anhaltende und länger andauernde Liquiditätsengpässe berücksichtigt werden; und d. extreme Ereignisse berücksichtigt werden, die zwar mit geringer Wahrscheinlichkeit auftreten, aber dennoch plausibel sind. 3 Ist eine Bank Risiken im untertägigen Zahlungsverkehr ausgesetzt, so muss sie in ihren Stresstests untertägige Liquiditätsrisiken berücksichtigen.		1 Die Banken müssen auf Stufe Finanzgruppe sowie auf Stufe Einzelinstitut bei den wesentlichen Geschäftsfeldern oder Rechtseinheiten regelmässig Stresstests durchführen und dokumentieren. Für Banken der Kategorien 4 und 5 nach Anhang 3 BankV gelten die Erleichterungen des Art. 9 Abs. 1^{bis} LiqV. [...] 3 Ist eine Bank Risiken im untertägigen Zahlungsverkehr nach Art. 9 Abs. 1 und 2 ausgesetzt, so muss sie in ihren Stresstests untertägige Liquiditätsrisiken berücksichtigen.	In Verbindung mit Art. 15 ist nicht ganz klar, welche Vereinfachungen bei der Durchführung von Stresstests für Banken der Kategorien 4 und 5 nach Anhang 3 BankV gelten. Dies ist in Art. 9 Abs. 1^{bis} LiqV definiert und kann durch eine Ergänzung präzisiert werden. Zusätzlich kann zur klaren Abgrenzung der Proportionalität im Bezug auf untertägiges Liquiditätsrisikomanagement ein Hinweis auf Art. 9 Abs. 1 und 2 eingefügt werden.
14	Ergebnisse 1 Die Banken müssen über die Ergebnisse der Stresstests regelmässig, mindestens aber jährlich an das Organ für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle berichten. 2 Sie müssen die Ergebnisse der Stresstests berücksichtigen für: a. den Abgleich zwischen der festgelegten Liquiditätsrisikotoleranz und den Liquiditätsrisiken; b. den Abgleich zwischen der Höhe und der Zusammensetzung der vorhandenen Liquiditätsrisiken und der erforderlichen Liquiditätsreserve; c. den Prozess zur Limitensetzung; und d. die Zuordnung der Liquiditätsrisiken zu den Geschäftsfeldern.		Ergebnisse 1 Die Banken müssen über die Ergebnisse der Stresstests regelmässig, mindestens aber jährlich an das Organ für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle berichten. 2 Sie müssen die Ergebnisse der Stresstests berücksichtigen für: a. den Abgleich zwischen der festgelegten Liquiditätsrisikotoleranz und den Liquiditätsrisiken; b. den Abgleich zwischen der Höhe und der Zusammensetzung der vorhandenen Liquiditätsrisiken und der erforderlichen Liquiditätsreserve; c. den Prozess zur Limitensetzung; und	Aus unserer Sicht sollte analog zum (einheitlichen) Marktstandart klargestellt werden, dass die regulatorische Anforderung auch durch die Verwendung der LCR als Liquiditätsstresstest (anstelle der internen Liquiditätsstresstests) erfüllt werden kann. Falls im Gegensatz die Erwartung der FINMA besteht, dass Banken zwingend den internen Liquiditätsstresstest in ihrem Transferpreissystem abbilden müssen, sollte dies aus unserer Sicht ebenfalls klargestellt werden.

Art.	LiqV-FINMA-Entwurf	Erläuterungsbericht	Änderungsvorschläge EXPERTsuisse	Begründung/Bemerkungen EXPERTsuisse
			d. die Zuordnung der Liquiditätsrisiken zu den Geschäftsfeldern, <i>sofern diese nicht bereits durch die Berücksichtigung der LCR im Transferpreissystem angemessen berücksichtigt werden.</i>	
15	Ausnahmen Banken der Kategorien 4 und 5 nach Anhang 3 BankV sind von der Erfüllung der Pflichten nach den Art. 13 Absatz 2 und Art. 14 Absatz 2 Buchstabe d ausgenommen.			Siehe erster Kommentar bei Art. 13
	6. Abschnitt: Notfallkonzept (Art. 10 LiqV)			
16	1 Die Banken müssen das Notfallkonzept für den Umgang mit Liquiditätsengpässen auf die laufende Beurteilung der Liquiditätsrisiken abstimmen und in ihr Risikomanagement integrieren. 2 Das Notfallkonzept muss enthalten: a. die Frühwarnindikatoren; b. eine Umschreibung der Ereignisse, die einen Liquiditätsengpass auslösen; c. ein strukturiertes Eskalationsverfahren entsprechend der Schwere des Liquiditätsengpasses mit Handlungsoptionen je nach Eskalationsstufe, wobei die Liquiditätsquellen und die Liquiditätsgenerierung konservativ zu schätzen sind; d. die operativen Abläufe, um Liquidität und Vermögenswerte zwischen Jurisdiktionen und Rechtseinheiten zu transferieren, wobei Beschränkungen bei der Übertragbarkeit von Liquidität und Vermögenswerten zu berücksichtigen sind; e. die Zuständigkeiten; f. die Entscheidungsprozesse und Berichterstattungspflichten; g. die Kommunikationswege und -strategien. 3 Die Banken müssen das Notfallkonzept jährlich prüfen und aktualisieren. Sie müssen das Notfallkonzept dokumentieren. 4 Sie müssen die FINMA informieren, wenn sie das Notfallkonzept auslösen oder dessen Auslösung prüfen.			
	7. Abschnitt: Informationsübermittlung bei sich abzeichnenden oder bereits eingetretenen Liquiditätsengpässen (Art. 11 LiqV)			
17	1 Die Banken müssen die Informationen und Szenarioanalysen nach Artikel 11 LiqV ab dem folgenden Zeitpunkt einreichen: a. wenn sie den bei der LCR geforderten Erfüllungsgrad unterschreiten oder sich eine Unterschreitung abzeichnet und die im Plan nach Artikel 17b Absatz 3 LiqV vorgesehenen Massnahmen nicht sicherstellen, dass der Erfüllungsgrad in kurzer Frist wieder erreicht wird; b. auf Verlangen der FINMA, wenn dieser Informationen vorliegen, die auf eine Gefährdung der Liquiditätslage schliessen lassen. 2 Sie müssen die Informationen und Szenarioanalysen täglich übermitteln. Die FINMA kann eine tiefere Übermittlungsfrequenz zulassen, wenn diese für die Beurteilung der aktuellen und zukünftigen Liquiditätslage ausreichend ist.		1 Die Banken müssen die Informationen und Szenarioanalysen nach Artikel 11 LiqV ab dem folgenden Zeitpunkt einreichen: a. wenn sie den bei der LCR geforderten Erfüllungsgrad unterschreiten oder sich eine Unterschreitung abzeichnet und die im Plan nach Artikel 17b Absatz 3 LiqV vorgesehenen Massnahmen nicht sicherstellen, dass der Erfüllungsgrad in kurzer Frist wieder erreicht wird; b. auf Verlangen der FINMA, wenn dieser Informationen vorliegen, die auf eine Gefährdung der Liquiditätslage schliessen lassen. 2 Sie müssen die Informationen und Szenarioanalysen täglich übermitteln. Die FINMA kann eine tiefere Über-	Aus LiqV-FINMA, Art. 17(5) geht implizit hervor, dass unter «Szenarioanalysen» im engeren Sinn «interne Stresstests» gemeint zu sein scheinen. LiqV, Art. 11(1)e verlangt jedoch nur die Bereitstellung der institutsspezifischen und marktweiten Stressszenarien – und nicht des kombinierten Szenarios, welches für Banken grossmehrheitlich das konservativste (und somit steuerungsrelevante) Szenario darstellt, auf welchem interner Risikoappetit definiert wird. Aus unserer Sicht sollte klargestellt werden, ob auch das kombinierte Szenario des internen Stresstests täglich zur Verfügung gestellt werden muss. LiqV-FINMA, Art. 17(5) verlangt, dass Banken der Kategorie 4 und 5 innerhalb des Kleinbankenregimes die Übersicht zur vertraglichen Laufzeitkongruenz der er-

Art.	LiqV-FINMA-Entwurf	Erläuterungsbericht	Änderungsvorschläge EXPERTsuisse	Begründung/Bemerkungen EXPERTsuisse
	3 Die Datenbasis für die Informationen und Szenarioanalysen muss so aktuell wie möglich sein, höchstens aber zwei Bankarbeitstage alt. Legt eine Bank gegenüber der Prüfgesellschaft dar, dass sich Daten während eines Liquiditätsengpasses nur unwesentlich ändern, so kann die Bank für diese Daten nach Zustimmung der FINMA eine geringere Aktualisierungsfrequenz vorsehen. 4 Die Banken müssen die Formulare für den Liquiditätsnachweis (Art. 38 Abs. 2), für die Beobachtungskennzahlen (Art. 111 Abs. 2) und im Fall systemrelevanter Banken für die Berichterstattung zu den besonderen Liquiditätsanforderungen an systemrelevante Banken verwenden. Abweichend davon können die Banken mit der FINMA die Nutzung eines individuellen Meldeformulars vereinbaren. 5 Banken der Kategorien 4 und 5 nach Anhang 3 BankV können von den für die regelmässige Berichterstattung vorgesehenen Vereinfachungen nach Anhang 2 und 3 Gebrauch machen. Von den Beobachtungskennzahlen ist nur die Übersicht der vertraglichen Laufzeitinkongruenzen täglich zu melden. Die Datenbasis darf höchstens drei Bankarbeitstage alt sein; bei Daten, die sich nur unwesentlich ändern, darf die Datenbasis älter sein. Hinsichtlich der Szenarioanalysen gelten die Erleichterungen für Stresstests nach Artikel 9 Absatz 1bis LiqV sinngemäss.		mittlungsfrequenz zulassen, wenn diese für die Beurteilung der aktuellen und zukünftigen Liquiditätslage ausreichend ist. 3 Die Datenbasis für die Informationen und Szenarioanalysen muss so aktuell wie möglich sein, höchstens aber zwei Bankarbeitstage alt. Legt eine Bank gegenüber der Prüfgesellschaft dar, dass sich Daten während eines Liquiditätsengpasses nur unwesentlich ändern, so kann die Bank für diese Daten nach Zustimmung der FINMA eine geringere Aktualisierungsfrequenz vorsehen. 4 Die Banken müssen die Formulare für den Liquiditätsnachweis (Art. 38 Abs. 2), für die Beobachtungskennzahlen (Art. 111 Abs. 2) und im Fall systemrelevanter Banken für die Berichterstattung zu den besonderen Liquiditätsanforderungen an systemrelevante Banken verwenden. Abweichend davon können die Banken mit der FINMA die Nutzung eines individuellen Meldeformulars vereinbaren. 5 Banken der Kategorien 4 und 5 nach Anhang 3 BankV können von den für die regelmässige Berichterstattung vorgesehenen Vereinfachungen nach Anhang 2 und 3 Gebrauch machen. Von den Beobachtungskennzahlen ist nur die Übersicht der vertraglichen Laufzeitinkongruenzen täglich zu melden. Die Beobachtungskennzahlen müssen nicht auf täglicher Basis gemeldet werden. Die Datenbasis darf höchstens drei Bankarbeitstage alt sein; bei Daten, die sich nur unwesentlich ändern, darf die Datenbasis älter sein. Hinsichtlich der Szenarioanalysen gelten die Erleichterungen für Stresstests nach Artikel 9 Absatz 1bis LiqV sinngemäss.	weiteren Beobachtungskennzahlen (Liquidity Monitoring Tools, LMT) im Falle eines erwarteten oder tatsächlichen Verstosses gegen die LCR-Anforderungen täglich bereitstellen müssen. Da unter aktueller regulatorischer Vorschrift eine Berichterstattung der LMT lediglich auf Quartalsbasis stattfindet, erachten wir die neue Anforderung der operativen Fähigkeiten zur täglichen Berichterstattung als unverhältnismässig für Banken des Kleinbankenregimes. Zudem handelt es sich bei der Beschränkung auf das Formular zur Laufzeitinkongruenz um das wohl aufwändigste der drei LMT-Formular, wodurch es sich bei der Beschränkung auf dieses Formular für Banken des Kleinbankenregimes nicht um eine eigentliche Erleichterung handelt.
	3. Kapitel: Quantitative Anforderungen: Quote für kurzfristige Liquidität 1. Abschnitt: Allgemeine Anforderungen (Art. 12, 13 und 14 LiqV)			
18	1 Die Anforderungen an die Quote für kurzfristige Liquidität (Liquidity Coverage Ratio, LCR) sind sowohl auf Stufe Finanzgruppe als auch auf Stufe Einzelinstitut zu erfüllen. Davon befreit sind Banken, die einer zentralen Organisation angeschlossen sind, sofern nach Artikel 10 Absatz 1 ERV eine Ausnahme von den Mindestkapitalvorschriften gewährt wurde und vertraglich oder statutarisch sichergestellt ist, dass die Leitung der zentralen Organisation jederzeit über alle relevanten Informationen und Unterlagen zur Beurteilung der Liquiditätssituation der angeschlossenen Bank verfügt. Die zentrale Organisation muss sicherstellen, dass hinsichtlich der freien Übertragung finanzieller Mittel und Sicherheiten innerhalb der Organisation keine Beschränkungen vorliegen. 2 Die Konsolidierungspflicht und die Konsolidierungsart richten sich sinngemäss nach den Artikeln 7 und 8 ERV. 3 Die Bilanz- und Ausserbilanzposition, die zur Berechnung der LCR herangezogen werden, richten sich sinngemäss nach der Rechnungslegungsverordnung-FINMA vom 31. Oktober 2019¹⁰ (ReIV-FINMA). Banken, die für die Berechnung der Eigenmittel einen anerkannten internationalen Rechnungslegungsstandard			

Art.	LiqV-FINMA-Entwurf	Erläuterungsbericht	Änderungsvorschläge EXPERTsuisse	Begründung/Bemerkungen EXPERTsuisse
	(Art. 3 Abs. 1 RelV-FINMA) verwenden, müssen denselben Standard auch für die Berechnung der LCR verwenden. 4 Nicht konsolidierte Gesellschaften müssen für die Berechnung der LCR im Konsolidierungskreis eingeschlossen werden, wenn die Finanzgruppe für die nicht konsolidierte Gesellschaft im Liquiditätsengpass der wichtigste Anbieter von Liquidität ist. 5 Besteht eine Finanzgruppe aus einer Tochtergesellschaft, die eine Bank ist, und weiteren Tochtergesellschaften, die Nicht-Finanzinstitute sind, und ist die Holdinggesellschaft in Bezug auf die Ziele der Bankenaufsicht ungeeignet, so muss nur die Bank als Tochtergesellschaft, nicht aber die Finanzgruppe als Ganze und nicht die Holdinggesellschaft als Einzelinstitut die Anforderungen an die LCR erfüllen.			
	2. Abschnitt: Aktiva der Kategorien 1, 2a und 2b (Art. 15a, 15b und 15c LiqV)			
19	1 Für die Berechnung der anrechenbaren Zentralbankguthaben nach Artikel 15a Absatz 1 Buchstabe b LiqV bei der Schweizerischen Nationalbank (SNB) ist die erforderliche Mindestreserve vom Giroguthaben der Bank bei der SNB abzuziehen. Der Bestand des Sicherungskontos zugunsten des Trägers der Einlagensicherung ist nicht dem Zentralbankguthaben zuzurechnen und verringert das Mindestreserveverfordernis nicht. 2 Wird das Giroguthaben der Bank bei der SNB nach Abzug der Mindestreserve negativ, so muss dieser Betrag vom Guthaben an Münzen und Banknoten abgezogen werden. 3 Wird das Guthaben an Münzen und Banknoten nach Abzug der Mindestreserve negativ, so muss dieser Betrag als Mittelabfluss erfasst werden. 4 Mindestreserven, die bei ausländischen Zentralbanken gehalten werden, können in der LCR nur als Zentralbankguthaben angerechnet werden, wenn sie auch in der jeweiligen nationalen LCR-Umsetzung angerechnet werden dürfen.			
20	Marktgängige Wertpapiere, die Forderungen gegenüber multilateralen Entwicklungsbanken und Institutionen von supranationalen Organisationen sind 1 Die multilateralen Entwicklungsbanken entsprechen der Liste nach Anhang 5 der Verordnung der FINMA vom 6. März 2024¹¹ über Kreditrisiken der Banken und Wertpapierhäuser (KreV-FINMA). 2 Anleihen der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität (European Financial Stability Facility) und des Europäischen Stabilitätsmechanismus (European Stability Mechanism) können als Aktiva der Kategorie 1 nach Artikel 15a LiqV angerechnet werden, wenn die Eigenschaften nach Art. 28 vorliegen.			
21	Marktgängige Wertpapiere, die Forderungen gegenüber einer Zentralregierung oder einer Zentralbank in Landeswährung sind 1 Marktgängige Wertpapiere, die Forderungen gegenüber einer Zentralregierung oder einer Zentralbank in			

Art.	LiqV-FINMA-Entwurf	Erläuterungsbericht	Änderungsvorschläge EXPERTsuisse	Begründung/Bemerkungen EXPERTsuisse
	Landeswährung sind, können wie folgt angerechnet werden: a. maximal bis zur Höhe des Nettomittelabflusses einer Tochtergesellschaft oder Zweigniederlassung der Bank im jeweiligen Land; oder b. maximal bis zur Höhe des Nettomittelabflusses in der jeweiligen Währung. 2 Die Anrechnung von Wertpapieren, die Forderungen gegenüber Mitgliedstaaten oder Zentralbanken sind, ist im Fall der Europäischen Währungsunion und anderer länderübergreifender Währungsräume ausgeschlossen.			
22	Anleihen der Emissionszentrale für gemeinnützige Wohnbauträger Anleihen der Emissionszentrale für gemeinnützige Wohnbauträger, die durch Bundesbürgschaft unwider- ruflich garantiert sind, können als Aktiva der Kategorie 1 nach Artikel 15a LiqV angerechnet werden, wenn die Ei- genschaften nach Art. 28 vorliegen.			
23	Von Kantonalbanken gehaltene Anleihen der Schweizer Kantone Eine Kantonalbank, die über eine Garantie des Kantons für die Verbindlichkeiten verfügt, darf keine Anleihen des Kantons, der die Staatsgarantie für die Kantonal- bank stellt, als qualitativ hochwertige liquide Aktiva (High Quality Liquid Assets, HQLA) anrechnen,.			
24	Anleihen von Schweizer Städten oder Gemeinden oder der Emissionszentrale der Schweizer Gemeinden 1 Anleihen von Schweizer Städten oder Gemeinden oder der Emissionszentrale der Schweizer Gemeinden können als Aktiva der Kategorie 2a nach Artikel 15b Absatz 1 Buchstabe a Ziffer 3 LiqV angerechnet werden, wenn die Anleihen ein Rating der Ratingklasse 1 oder 2 nach Anhang 2 ERV12 einer von der FINMA nach Artikel 6 Absatz 1 ERV anerkannten Ratingagentur aufweisen und die Anforderungen nach Art. 28 erfüllen. 2 Alle anderen Anleihen von Schweizer Städten oder Gemeinden oder der Emissionszentrale der Schweizer Gemeinden können nicht als HQLA angerechnet werden			
25	Anleihe eines Nicht-Finanzinstituts Anleihen, die von einem Nicht-Finanzinstitut über eine Finanzierungstochter, die über keine Bankenbewilligung in der Schweiz oder im Ausland verfügt, emittiert werden und bei der die Eigenschaften nach Art. 28 vorliegen, können als Aktiva der Kategorie 2a nach Artikel 15b Absatz 1 Buchstabe b LiqV angerechnet werden.			
26	Spezialgesetzlich gedeckte Schuldverschreibungen Gedeckte Schuldverschreibungen können als Aktiva der Kategorie 2a nach Artikel 15b Absatz 1 Buchstabe c LiqV angerechnet werden, wenn diese Schuldverschreibungen zum Schutz der Anleihehaber von Gesetzes wegen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterstellt sind und die Eigenschaften nach Art. 28 vorliegen.			
27	Aktien			

Art.	LiqV-FINMA-Entwurf	Erläuterungsbericht	Änderungsvorschläge EXPERTsuisse	Begründung/Bemerkungen EXPERTsuisse
	Aktien können als Aktiva der Kategorie 2b nach Artikel 15b Absatz 5 LiqV angerechnet werden, wenn: a. der Titel an einer Börse gehandelt ist und zentral abgerechnet wird; b. das Aktienportfolio insgesamt zwischen verschiedenen Branchen gut diversifiziert ist; c. der Titel in Schweizerfranken oder in der Währung, in der das Liquiditätsrisiko eingegangen wird, denominiert ist; und d. der Titel im Swiss Market Index (SMI) vertreten ist oder, im Fall nicht schweizerischer Aktien, in jenem Aktienindex vertreten ist, den die ausländische Aufsichtsbehörde für den Zweck der Anrechenbarkeit von Aktiva der Kategorie 2b als zulässig festgelegt hat.			
	3. Abschnitt: Eigenschaften der HQLA (Art. 15d Bst a LiqV)			
28	1 Folgende Eigenschaften der HQLA sind ausschlaggebend, damit auch gemäss Stressszenario in einem 30-Tage-Horizont zuverlässig Liquidität beschafft werden kann: a. Sie werden an breiten, tiefen und funktionierenden Märkten gehandelt, deren Marktteilnehmerstruktur niedrig konzentriert ist. b. Sie sind erwiesenermassen selbst unter angespannten Marktbedingungen eine verlässliche Quelle für Liquidität an den Repo- oder Kassamärkten; sie dürfen insbesondere: 1. im Fall von Aktiva der Kategorie 2a nach Artikel 15b LiqV keine Zunahme des Wertabschlags von mehr als 10 Prozentpunkten bei RepoTransaktionen und keinen Wertverlust von mehr als 10 Prozent an den Kassamärkten innerhalb von 30 Tagen in einer relevanten Periode mit angespannten Marktbedingungen oder seit Erstemission erfahren haben, 2. im Fall von Aktien keine Zunahme des Wertabschlags von mehr als 40 Prozentpunkten bei RepoTransaktionen und keinen Wertverlust von mehr als 40 Prozent an den Kassamärkten innerhalb von 30 Tagen in einer relevanten Periode mit angespannten Marktbedingungen oder seit Erstemission erfahren haben. c. Ihr Preis wird von Marktteilnehmern festgelegt, ist am Markt leicht zu ermitteln oder kann durch eine leicht zu berechnende Formel auf der Grundlage öffentlich verfügbarer Informationen festgestellt werden und beruht nicht auf weitreichenden, modellbasierten Annahmen. d. Sie sind an einer schweizerischen Börse, die von der FINMA überwacht wird, oder an einer von einer ausländischen Aufsichtsbehörde überwachten ausländischen Börse kotiert. e. Sie sind jederzeit durch direkten Verkauf oder im Rahmen eines einfachen Repo-Geschäfts verwertbar. f. Ihr Wert wird durch den Eintritt der Szenarioannahmen nicht in wesentlichem Ausmass negativ beeinflusst und weist entsprechend kein hohes Korrelationsrisiko zum Szenario (Wrong-Way-Risiko) auf. g. Sie sind lastenfrei. h. Für sie besteht ein breiter, tiefer und aktiver Repo-Markt.			Absatz 3 und 4 sollen aus Übersichtlichkeitsgründen zusammengelegt werden, damit sich das Wort «Diese» (Effekten) eindeutig auf SNB-repofähigen Effekten bezieht.

Art.	LiqV-FINMA-Entwurf	Erläuterungsbericht	Änderungsvorschläge EXPERTsuisse	Begründung/Bemerkungen EXPERTsuisse
	i. Ihr kurzfristig notwendiger Notverkauf ist nicht mit einem so hohen Abschlag verbunden, dass dies zu einer Verletzung der Eigenmittelanforderungen führen würde. j. Es gibt gesetzliche Bestimmungen, welche die Bank zur Haltung der HQLA verpflichten, wie gesetzliche Mindestanforderungen für das Betreiben von Market Making. 2 Die Banken berücksichtigen bei der Auswahl der HQLA, ob die Eigenschaften nach Absatz 1 vorliegen, und überprüfen regelmässig, ob die Eigenschaften weiterhin vorliegen. 3 Die Banken können für die HQLA-Kategorisierung von SNB-repofähigen Effekten die von der SNB verwendeten und publizierten Einteilungen verwenden. 4 Für diese Effekten muss eine Bank die Eigenschaften von HQLA nach Absatz 1 mit Ausnahme der Buchstaben g und j nicht überprüfen. 5 Verfügt eine ausländische Aufsichtsbehörde über einen Katalog oder ein Register der zugelassenen Aktiva oder macht sie genaue Vorgaben darüber, welche Aktiva für Zwecke der LCR zulässig sind, so kann eine Bank davon ausgehen, dass die Eigenschaften von HQLA nach Absatz 1 mit Ausnahme der Buchstaben g und j erfüllt sind.			
	4. Abschnitt: Operative Anforderungen an die Bewirtschaftung von HQLA (Art. 15d Bst b LiqV)			
29	1 Die Banken müssen über Prozesse, Verfahren und geeignete Systeme verfügen, die es ermöglichen, HQLA jederzeit verkaufen oder im Rahmen von einfachen Repo-Geschäften verwerten zu können. Aus ihrem Bestand müssen sie diejenigen HQLA ausschliessen, bei denen sie operativ nicht in der Lage sind, sie in einem Liquiditätsstress innerhalb von 30 Kalendertagen zu liquidieren. 2 Die Banken müssen für den Bestand ihrer HQLA sicherstellen, dass: a. die HQLA unter der Kontrolle der für die Liquiditätssteuerung zuständigen Funktionseinheit stehen; b. die HQLA nicht einem der folgenden Zwecke dienen: 1. Absicherungs- und Handelsstrategien, 2. Bonitätsverbesserung bei strukturierten Geschäften, 3. Deckung von Betriebskosten; c. sie über eine aktuelle Übersicht verfügen, in welchen Tochtergesellschaften oder Zweigniederlassungen, Standorten, Währungen, Kategorien, und Depots oder Konten die HQLA gehalten werden; d. die HQLA nur dann bis zur Höhe des Nettomittelabflusses dieser Einheit als HQLA auf konsolidierter Ebene angerechnet werden, wenn der Nettomittelabfluss dieser Einheit auf konsolidierter Ebene ebenfalls angerechnet wurde. 3 Sie müssen prüfen, ob für HQLA, die in Tochtergesellschaften oder Zweigniederlassungen gehalten werden, keine Transferbeschränkungen aus regulatorischen, rechtlichen, steuerlichen, buchhalterischen oder anderen Gründen bestehen.			

Art.	LiqV-FINMA-Entwurf	Erläuterungsbericht	Änderungsvorschläge EXPERTsuisse	Begründung/Bemerkungen EXPERTsuisse
	4 HQLA, die in Tochtergesellschaften oder Zweigniederlassungen gehalten werden, dürfen nicht zum Bestand auf konsolidierter Stufe gezählt werden, wenn sie: a. über den Nettomittelabfluss dieser zu konsolidierenden Einheit hinausgehen und im Liquiditätsstress auf konsolidierter Stufe nicht zur freien Verfügung stehen; oder b. von einer zu konsolidierenden Einheit ohne Marktzugang gehalten werden, es sei denn die HQLA können im Liquiditätsstress ohne Weiteres auf andere Konzerngesellschaften übertragen werden. 5 Eine Bank darf Aktiva als Teil des Bestands der HQLA erfassen, die: a. in Reverse-Repo-, Wertpapierfinanzierungs- und Sicherheiten-Swap-Geschäften entgegengenommen und nicht weiterverpfändet wurden und die der Bank rechtlich und vertraglich zur freien Verfügung stehen; oder b. bei Zentralbanken, einer zentralen Clearingstelle oder einer sonstigen öffentlichen Stelle vorsorglich platziert, hinterlegt oder an sie verpfändet wurden, aber aus Tagesgesichtsicht nicht erforderlich sind, um Liquidität zu generieren; oder c. als Sicherheit für Derivatgeschäfte entgegengenommen wurden, die nicht gesondert verwahrt und die rechtlich weiterverpfändet werden dürfen.			
	5. Abschnitt: Vorgaben für eine angemessene Diversifizierung der HQLA (Art. 15d Bst c LiqV)			
30	1 Der Bestand an HQLA ist in Bezug auf Vermögenswert-, Emissions- und Emittententyp sowie Laufzeiten angemessen zu diversifizieren und die Angemessenheit der Diversifizierung ist regelmässig zu überprüfen. 2 Der Grad der Diversifizierung richtet sich nach Grösse und Komplexität der Bank sowie dem gehaltenen Portfolio liquider Aktiva. 3 Bei der Diversifizierung im Rahmen der Anforderungen nach Absatz 2 müssen Bundesobligationen, Zentralbankguthaben, Schuldverschreibungen von Zentralbanken sowie Münzen und Banknoten nicht mitberücksichtigt werden. 4 Banken, bei denen Hypotheken des Schweizer Hypothekarmarkts einen wesentlichen Teil der Aktiva ausmachen und deren Aktiva gleichzeitig zu einem wesentlichen Teil aus Schweizer Pfandbriefen bestehen, müssen im Rahmen ihrer Risikokontrolle eine Risikoeinschätzung hinsichtlich des Korrelationsrisikos (Wrong-Way-Risiko) zwischen ihren Hypothekarforderungen und ihrem Bestand an HQLA vornehmen.	Der Erläuterungsbericht zur LiqV-FINMA spezifiziert im Hinblick auf Art. 30(4) neu auf S. 19 die Voraussetzungen, unter welchen eine Bank im Rahmen ihrer Risikokontrolle eine Risikoeinschätzung zum Korrelationsrisiko zwischen ihrer Hypothekarforderungen und ihrem Bestand an HQLA vornehmen muss. Konkret müssen Banken eine solche Einschätzung vornehmen, wenn die Summe aus Hypotheken in der Schweiz und Schweizer Pfandbriefen > 50% der Bilanzsumme ausmachen oder wenn mindestens eine homogene Gruppe von Hypothekarnehmern mehr als 10% der Bilanzsumme ausmacht.	Streichung der definierten Schranken zur Beurteilung der Korrelationsrisiken im Erläuterungsbericht.	Es ist zu erwarten, dass die Kriterien des Erläuterungsberichts für den allergrössten Teil der Schweizer Banken zutreffen. Gleichzeitig klärt die regulatorische Anforderung und Erläuterungen dazu nicht einheitlich, bis zu welchem Umfang Korrelationsrisiken für Pfandbriefe im Bestand an HQLA vertretbar sind. Entsprechend ist damit zu rechnen, dass Banken die Anforderung und Erwartung der FINMA sehr unterschiedlich umsetzen werden. Das Universum an HQLA in der Schweiz ist stark begrenzt, wobei Schweizer Pfandbriefe bekannterweise einen wesentlichen Teil der HQLA und repofähigen Wertschriften ausmachen. Der maximale Anteil an Pfandbriefen, welche Banken aus regulatorischer Sicht als Teil ihres Bestands an HQLA halten können ist bereits durch die Schranke von 40% (LiqV, Art. 15c(1)c) bereits ausreichend limitiert. Pfandbriefe werden in der LCR bereits mit einem äusserst konservativen Abschlag von 15% auf deren Marktwert berücksichtigt. Ein solcher zusätzlicher Abschlag sollte erwartungsgemäss eine sehr unwahrscheinliche Erhöhung der Credit Spreads solcher Titel aufgrund einer sich abrupt materialisierenden Immobilienkrise bereits mehrfach berücksichtigen. Längerfristig würde sich das Wrong-Way-Risiko im Marktwert niederschlagen, wobei dieser Effekt bereits dadurch reflektiert wird, dass die HQLA zu Marktwerten ausgewiesen werden (z.B. in der LCR). LiqV-FINMA, Art. 30 spezifiziert LiqV, Art. 15d(c) und setzt somit die Kriterien, unter welchen HQLA als Teil

Art.	LiqV-FINMA-Entwurf	Erläuterungsbericht	Änderungsvorschläge EXPERTsuisse	Begründung/Bemerkungen EXPERTsuisse
				der LCR und NSFR angerechnet werden dürfen. Entsprechend müssten Banken nach unserem Verständnis repofähige Schweizer Pfandbriefe von ihrem Bestand an HQLA ausschliessen, sofern ein Korrelationsrisiko zwischen deren Marktwert und den Hypothekarforderungen der Bank identifiziert wird. Da Hypotheken z.B. aufgrund ihrer langen Laufzeit in der LCR generell bloss mit einem sehr geringen Liquiditätswert berücksichtigt werden, ist unklar, inwieweit hier überhaupt Korrelationsrisiken aus einer Liquiditätsperspektive vorliegen. Dies insbesondere auch darum, weil eine Korrelation erwartungsgemäss zwischen dem gesamten Hypothekarmarkt und dem Credit Spread der Pfandbriefe zu erwarten ist und nicht spezifisch zwischen den eigenen Hypothekarforderungen und den gehaltenen Pfandbriefen. Zudem werden Banken mit einem Konzentrationsrisiko in Pfandbriefen im Bestand an HQLA aber mit einem geringen (oder keinem) Hypothekarvolumen nicht adressiert mit dieser Erläuterung, obwohl solche Banken unter Umständen einem grösseren Liquiditätsrisiko durch Klumpen in der Liquiditätsreserve ausgesetzt sind.
	6. Abschnitt: Glattstellung (Art. 15e LiqV)			
31	1 Aufgrund der Glattstellung ist für die Berechnung der LCR der Bestand an Aktiva der Kategorien 1 und 2a nach Ablauf des besicherten Finanzierungsgeschäfts massgebend. 2 Transaktionen der Banken mit der SNB, die eine Restlaufzeit von mehr als 30 Kalendertagen und eine vorzeitige Kündigungsmöglichkeit innerhalb einer Frist von weniger als 30 Kalendertagen aufweisen, sind glattzustellen, wenn es sich dabei um besicherte Finanzierungsgeschäfte, die den Austausch von HQLA nach Artikel 15e Absatz 4 LiqV beinhalten, oder Devisenswaps handelt. 3 Die Abfluss- und die Zuflussgewichtung von Finanztransaktionen richten sich nach Anhang 1. Für Finanztransaktionen, bei denen der Liquiditätszu- oder -abfluss in einer Fremdwährung erfolgt, in der die Bank kein Zentralbankkonto besitzt, ist die Glattstellung dennoch gegen das Zentralbankguthaben der jeweiligen Währung vorzunehmen.			
	7. Abschnitt: Erfüllung der LCR in Schweizerfranken (Art. 17 LiqV)			
32	1 Aufgrund der Glattstellung ist für die Berechnung der LCR der Bestand an Aktiva der Kategorien 1 und 2a nach Ablauf des besicherten Finanzierungsgeschäfts massgebend. 2 Transaktionen der Banken mit der SNB, die eine Restlaufzeit von mehr als 30 Kalendertagen und eine vorzeitige Kündigungsmöglichkeit innerhalb einer Frist von weniger als 30 Kalendertagen aufweisen, sind glattzustellen, wenn es sich dabei um besicherte Finanzierungsgeschäfte, die den Austausch von HQLA nach Artikel 15e Absatz 4 LiqV beinhalten, oder Devisenswaps handelt.			

Art.	LiqV-FINMA-Entwurf	Erläuterungsbericht	Änderungsvorschläge EXPERTsuisse	Begründung/Bemerkungen EXPERTsuisse
	3 Die Abfluss- und die Zuflussgewichtung von Finanztransaktionen richten sich nach Anhang 1. Für Finanztransaktionen, bei denen der Liquiditätszu- oder -abfluss in einer Fremdwährung erfolgt, in der die Bank kein Zentralbankkonto besitzt, ist die Gattstellung dennoch gegen das Zentralbankguthaben der jeweiligen Währung vorzunehmen.			
33	Anrechnung von HQLA in Fremdwährungen 1 Die Anrechnung von HQLA in Fremdwährungen zur Deckung des Nettomittelabflusses in Schweizerfranken ist auf in den vier Hauptfremdwährungen britische Pfund, Euro, japanischer Yen und US-Dollar und in den Nebenfremdwährungen Dänische Kronen, Norwegische Kronen, Schwedische Kronen, Singapur-Dollar denominierte Wertpapiere beschränkt. 2 Für die Anrechnung von HQLA in Fremdwährungen nach Absatz 1 muss die Bank: a. über eine angemessene Aufbau- und Ablauforganisation zur Messung, Steuerung und Kontrolle von Fremdwährungsrisiken verfügen; und b. bei der Festlegung der anrechenbaren Fremdwährungs-HQLA berücksichtigen, dass die Fähigkeit Währungen zu tauschen und der Zugang zu den entsprechenden Devisenmärkten unter Stressbedingungen rasch schwinden kann und dass abrupte Wechselkursbewegungen bestehende Inkongruenzen erheblich vergrössern können. 3 HQLA in Fremdwährungen sind folgendermassen anzurechnen: a. Auf HQLA in Fremdwährungen zur Deckung des Nettomittelabflusses in Schweizerfranken, die einen Schwellenwert von 25 Prozent gemessen am Nettomittelabfluss in Schweizerfranken übersteigen, ist ein Wertabschlag auf die Aktivakategorie sowie ein Wertabschlag für Fremdwährungsrisiken vorzunehmen. Dabei sind zuerst Aktiva der Kategorie 1 denominiert in den Hauptfremdwährungen und danach denominiert in allen Nebenfremdwährungen und im Anschluss Aktiva der Kategorie 2a in gleicher Reihenfolge anzurechnen; der Wertabschlag für Fremdwährungsrisiken ist wie folgt definiert: 1. HQLA denominiert in den Hauptfremdwährungen nach Absatz 1 erhalten einen Wertabschlag von 8 Prozent und somit im Fall von Aktiva der Kategorie 2a von einem Gesamtwertabschlag von 21,8 Prozent, 2. HQLA denominiert in allen Nebenfremdwährungen nach Absatz 1 erhalten einen Wertabschlag von 10 Prozent und somit im Fall von Aktiva der Kategorie 2a einen Gesamtwertabschlag von 23,5 Prozent. b. HQLA in Fremdwährungen, die zur Deckung des Nettomittelabflusses in Schweizerfranken verwendet werden, dürfen bis zu einer Obergrenze von 40 Prozent des Nettomittelabflusses in Schweizerfranken angerechnet werden. c. Es dürfen ausschliesslich HQLA in Fremdwährungen der Kategorien 1 und 2a angerechnet werden.			

Art.	LiqV-FINMA-Entwurf	Erläuterungsbericht	Änderungsvorschläge EXPERTsuisse	Begründung/Bemerkungen EXPERTsuisse
	d. HQLA in Fremdwährungen, die zur Deckung des Nettomittelabflusses in Schweizerfranken angerechnet werden, sind bei der Berechnung der Obergrenze für Aktiva der Kategorien 2a und 2b zusammen nach Artikel 15c Absatz 1 Buchstabe c LiqV innerhalb der betreffenden Aktivakategorie in Schweizerfranken anzurechnen. 4 Ist die LCR in einer wesentlichen Fremdwährung nach Art. 35 Absatz 3 negativ, dürfen die Aktiva der entsprechenden Fremdwährung nicht bei der Berechnung der LCR in Schweizerfranken angerechnet werden.			
34	Anrechnung von über die Obergrenze von 40 Prozent hinaus gehaltene HQLA der Kategorie 2a in Schweizerfranken 1 Bei der Anwendung der Ausnahmeregelung für die Anrechnung zusätzlicher Aktiva der Kategorie 2a in Schweizerfranken muss die Bank in der Lage sein, die mit dem Halten dieser zusätzlichen Aktiva der Kategorie 2a verbundenen Konzentrations-, Preis- und Monetisierungsrisiken angemessen zu messen, zu überwachen und zu begrenzen. 2 Für die Anrechenbarkeit von zusätzlichen HQLA der Kategorie 2a in Schweizerfranken gilt: a. die über die Obergrenze von 40 Prozent nach Artikel 15c Absatz 1 Buchstabe c LiqV hinaus gehaltenen Aktiva der Kategorie 2a unterliegen einem zusätzlichen Wertabschlag von 5 Prozent, somit einem Gesamtwertabschlag von 20 Prozent; b. Aktiva der Kategorie 2a sind unter Berücksichtigung der zusätzlich zulässigen Aktiva bis zu einer Obergrenze von 60 Prozent des Gesamtbestandes der HQLA zulässig; c. die zusätzlichen Aktiva der Kategorie 2a, die über die Obergrenze von 40 Prozent hinaus angerechnet werden, müssen ein Mindest-Rating von AA haben und anerkannte Sicherheiten für die gewöhnlichen geldpolitischen Operationen mit der SNB sein; und d. Aktiva der Kategorie 2b sind auf 15 Prozent des Gesamtbestandes der HQLA vor Anrechnung zusätzlicher HQLA der Kategorie 2a in Schweizerfranken beschränkt. 3 Zusätzliche HQLA der Kategorie 2a entsprechend Absatz 2 Buchstabe c können ebenfalls bei der Berechnung der LCR über sämtliche Währungen erfasst werden.			
	8. Abschnitt: LCR in wesentlichen Fremdwährungen (Art. 17a Abs. 1 und Abs. 3 LiqV)			
35	1 Die Überwachung der LCR in wesentlichen Fremdwährungen beinhaltet zumindest: a. die regelmässige interne Berichterstattung an die Geschäftsleitung oder einen ihr direkt unterstellten Ausschuss; und b. die transparente Darstellung der Unterschiede zwischen den Ergebnissen interner Stressmodelle zum Fremdwährungsmanagement und den Ergebnissen der LCR in wesentlichen Fremdwährungen. 2 Die Pflicht, die LCR in wesentlichen Fremdwährungen zu ermitteln, gilt für die oberste Konsolidierungsebene.			

Art.	LiqV-FINMA-Entwurf	Erläuterungsbericht	Änderungsvorschläge EXPERTsuisse	Begründung/Bemerkungen EXPERTsuisse
	Banken ohne Gruppenstruktur ermitteln die LCR in wesentlichen Währungen auf Stufe Einzelinstitut. 3 Eine wesentliche Fremdwährung liegt vor, wenn in dieser Währung bedeutende Liquiditätsrisiken bestehen. Bedeutende Liquiditätsrisiken in einer einzelnen Währung bestehen dann, wenn die Verbindlichkeiten in allen Fälligkeiten in der jeweiligen Währung mehr als 5 Prozent der gesamthaft in der Bilanz ausgewiesenen Verbindlichkeiten ausmachen.			
	9. Abschnitt: Vorübergehende Unterschreitung der LCR unter ausserordentlichen Umständen (Art. 17b LiqV)			
36	Definition Eine Unterschreitung der LCR gilt als vorübergehend nach Artikel 17b Absatz 1 LiqV, wenn die Unterschreitung des geforderten Erfüllungsgrads auf die Dauer der ausserordentlichen Umstände beschränkt ist.			
37	Unzureichender Massnahmenplan Ist der vorgelegte Massnahmenplan der Bank zur Wiedereinhaltung des geforderten Erfüllungsgrades ungenügend, so kann die FINMA nach Artikel 17b Absatz 4 LiqV insbesondere verlangen, dass die Bank ihre eingegangenen Liquiditätsrisiken vermindert, zusätzliche HQLA aufbaut und die Liquiditätsrisikosteuerung verstärkt.			
	10. Abschnitt: Liquiditätsnachweis (Art. 17c LiqV)			
38	Inhalt und Form des Liquiditätsnachweises 1 Der Liquiditätsnachweis muss eine detaillierte Auflistung der HQLA, der Zusammensetzung der Nettomittelabflüsse, der Sicherheitenswaps und der sich daraus ergebenden Berechnung der LCR enthalten. 2 Für den Liquiditätsnachweis muss das von der SNB veröffentlichte Formular verwendet werden.			Aus der Formulierung dieses Artikels in Verbindung mit dessen Präzisierungen im Erläuterungsbericht ist nicht klar ersichtlich, wie genau «eine detaillierte Auflistung der HQLA, die Zusammensetzung der Nettomittelabflüsse, die Sicherheitenswaps und die daraus ergebende Berechnung der LCR» erfolgen soll. Daraus ergeben sich zumindest diese Folgefragen: - Ist dieser Artikel so zu verstehen, dass zusätzlich zum LCR-Formular eine detaillierte Übersicht über die einzelnen Bestandteile (separat) zu liefern ist? - Wenn ja, wird es zusätzliche Formulare und Vorgaben hierzu geben?
39	Ausfüllen des Liquiditätsnachweises 1 Für die Erfassung der abgeschlossenen, aber noch nicht erfüllten Kassageschäfte im Liquiditätsnachweis gilt das Wahlrecht zwischen Abschlusstagprinzip und Erfüllungstagprinzip nach Artikel 6 Absatz 2 RelV-FINMA13. Berechnet eine Bank die LCR nach dem Abschlusstagprinzip, so muss sie auf Verlangen der FINMA die wesentlichen Unterschiede zur LCR nach dem Erfüllungstagprinzip darlegen. 2 Die Bewertung aller Positionen zur Berechnung der LCR erfolgt nach dem 3. Abschnitt der RelV-FINMA. 3 Ausgenommen von der Berechnung nach Absatz 2 sind HQLA, die zu Marktwerten zu bewerten sind (Art. 15a Abs. 3 und Art. 15b Abs. 4 und 6 LiqV). Die Bewertung zu Marktwerten enthält allfällige Marchzinsen.			

Art.	LiqV-FINMA-Entwurf	Erläuterungsbericht	Änderungsvorschläge EXPERTsuisse	Begründung/Bemerkungen EXPERTsuisse
	4 Anstatt der Bewertung zu Marktwerten nach Absatz 3 darf für die Bewertung der HQLA das Niederstwertprinzip gewählt werden. 5 Für Geschäfte mit der SNB, die eine vertragliche Kündigungsmöglichkeit enthalten, ist die Kündigungsfrist zur Bestimmung der Restlaufzeit massgeblich.			
40	Anforderungen und Erleichterungen in Zusammenhang mit dem Liquiditätsnachweis 1 Der Liquiditätsnachweis ist auf Stufe Finanzgruppe und Einzelinstitut einzureichen. 2 Der Liquiditätsnachweis muss nur auf Stufe Finanzgruppe eingereicht werden, wenn die nach Artikel 24 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007 beauftragte Prüfgesellschaft der FINMA im Rahmen der Aufsichtsprüfung bestätigt: a. dass zwischen der Finanzgruppe und dem Einzelinstitut keine massgeblichen Abhängigkeiten in Bezug auf die Liquidität bestehen; und b. dass sich das Einzelinstitut im Falle einer Liquiditätskrise vertraglich verpflichtet hat oder entsprechend dokumentiert hat, dass Reputationsgründe es verpflichtet, die übrigen Tochtergesellschaften der Finanzgruppe vollumfänglich mit Liquidität zu versorgen. 3 Die Bestätigung der Prüfgesellschaft nach Absatz 1 gilt längstens für ein Jahr. 4 Unwesentliche Tochtergesellschaften müssen für die Berechnung der LCR auf Stufe Finanzgruppe nicht in die Konsolidierung einbezogen werden. Tochtergesellschaften sind für die Zwecke der LCR unwesentlich, wenn: a. der Anteil der HQLA aller Tochtergesellschaften, die als unwesentlich kategorisiert werden sollen, an den HQLA der Finanzgruppe gesamthaft weniger als 5 Prozent beträgt; und b. der Anteil der Nettomittelabflüsse aller Tochtergesellschaften, die als unwesentlich kategorisiert werden sollen, an den Nettomittelabflüssen der Finanzgruppe gesamthaft weniger als 5 Prozent beträgt. 5 Bei Fremdwährungspositionen, die nicht nach Art. 35 Absatz 3 wesentlich sind, muss die LCR nach Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe a LiqV und nicht nach Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe b LiqV berechnet werden.			
41	Erleichterungen für Banken der Kategorien 4 und 5 nach Anhang 3 BankV 1 Banken der Kategorien 4 und 5 nach Anhang 3 BankV dürfen von den in Anhang 2 Ziffern 1–10 angeführten Vereinfachungen beim Ausfüllen des Liquiditätsnachweises Gebrauch machen. 2 Banken der Kategorien 4 und 5 nach Anhang 3 BankV, die ausschliesslich besicherte Finanzierungsgeschäfte tätigen, die glattgestellt werden, können darüber hinaus beim Ausfüllen des Liquiditätsnachweises die Vereinfachungen nach Anhang 2 Ziffer 11 vornehmen. 3 Können Banken der Kategorien 4 und 5 nach Anhang 3 BankV nicht zwischen stabilen Einlagen nach Art. 47 und weniger stabilen Einlagen unterscheiden, so müssen sie die stabilen Einlagen als weniger stabile Einlagen erfassen.			

Art.	LiqV-FINMA-Entwurf	Erläuterungsbericht	Änderungsvorschläge EXPERTsuisse	Begründung/Bemerkungen EXPERTsuisse
	4 Banken der Kategorien 4 und 5 nach Anhang 3 BankV müssen im Liquiditätsnachweis die zusätzlichen Informationen für Derivatabflüsse nach Anhang 2 Ziffer 5 LiqV mit Ausnahme von Anhang 2 Ziffer 5.6 LiqV nicht ausfüllen, wenn sie anhand relevanter Kriterien begründen und nachvollziehbar darlegen, dass diesbezüglich keine Abflüsse zu erwarten sind. 5 Banken der Kategorien 4 und 5 nach Anhang 3 BankV dürfen alle Fazilitäten nach Anhang 2 Ziffer 8 LiqV als Kreditfazilitäten erfassen. 6 Die FINMA kann im Einzelfall zusätzliche Erleichterungen oder, wenn dies aufgrund bankspezifischer Risiken erforderlich ist, Verschärfungen anordnen.			
	11. Abschnitt: Festlegung von Abfluss- und Zuflussraten für gruppeninterne Liquiditätsflüsse (Art. 17d LiqV)			
42	Anwendungsbereich Die von den Anhängen 2 und 3 LiqV abweichenden Mittelab- und -zuflussraten zwischen einer Muttergesellschaft und allen direkt und indirekt gehaltenen Tochtergesellschaften derselben Finanzgruppe dürfen nur für die Berechnung der LCR der Muttergesellschaft auf Einzelinstitutsbasis sowie die Berechnung der LCR ausländischer Banken nach Artikel 1 der Auslandsbankenvorordnung-FINMA vom 21. Oktober 1996 angewendet werden.			
43	Abweichende Mittelab- und Zuflüsse 1 Für gruppeninterne Mittelab- und Zuflüsse gilt in Abweichung von den Anhängen 2 Ziffer 15 und 3 Ziffer 7 LiqV: a. Für Back-to-Back-Geschäfte darf ein Look-Through-Ansatz gewählt werden und die Muttergesellschaft darf die kundenspezifischen Ab- und Zuflussraten nach den Anhängen 2 und 3 LiqV anwenden; Voraussetzung ist, dass der Liquiditätsfluss aufgrund der Garantie, Liquiditäts- oder Kreditfazilität an die Tochtergesellschaft bei der Muttergesellschaft ausschliesslich dann ausgelöst wird, wenn ein eindeutig zuordenbares Grundgeschäft der Tochtergesellschaft gegenüber einer aussenstehenden Drittpartei diesen Liquiditätsabfluss verursacht. b. Garantien, die nur im Fall des Konkurses einer Gruppengesellschaft zur Auszahlung kommen (Ausfallgarantien), können mit einer Ab- und Zuflussrate von 0 Prozent behandelt werden. c. Für nicht unter Buchstabe a oder b fallende Garantien und Fazilitäten kann nur dann eine abweichende Behandlung vorgenommen werden, wenn sie von der FINMA individuell bewilligt wurde; die Bewilligung wird erteilt, wenn der Mittelabfluss nicht szenariokonsistent wäre, die Garantie oder Fazilität jederzeit widerrufbar ist und er bei der internen Gegenpartei in keiner regulatorischen oder internen Liquiditätskennzahl als Mittelzufluss angerechnet wird. 2 Verhängt eine ausländische Behörde Mittelabflussbeschränkungen für die Tochtergesellschaft oder die Zweigniederlassung einer Schweizer Bank oder die			

Art.	LiqV-FINMA-Entwurf	Erläuterungsbericht	Änderungsvorschläge EXPERTsuisse	Begründung/Bemerkungen EXPERTsuisse
	Schweizer Tochtergesellschaft oder die Zweigniederlassung einer ausländischen Bank (Ring Fencing) oder droht eine solche, so kann die FINMA die gruppeninternen Mittelzuflüsse nach Massgabe der Mittelabflussbeschränkungen der ausländischen Behörde bis auf 0 Prozent reduzieren.			
	12. Abschnitt: Mittelabflüsse nach Anhang 2 LiqV durch den Abzug von Einlagen von Privatkundinnen und Privatkunden (Anhang 2 Ziff. 1 LiqV)			
44	Allgemeine Anforderungen 1 Sichteinlagen und innerhalb von 30 Kalendertagen fällig werdende Termineinlagen, die über 30 Kalendertage hinaus unwiderruflich an die Bank verpfändet sind oder deren Abzug aufgrund regulatorischer Vorgaben wie Sanktionen nicht möglich ist, müssen für die Ermittlung der Mittelabflüsse nicht angerechnet werden. 2 Verbindlichkeiten aus Derivatgeschäften sind explizit von den Einlagen von Privatkundinnen und Privatkunden ausgenommen.			
45	Gekündigte Einlagen 1 Gekündigte Einlagen von Privatkundinnen und Privatkunden, die innerhalb von 30 Kalendertagen fällig sind, sind unter Anhang 2 Ziffer 13 LiqV als sonstiger vertraglicher Mittelabfluss zu erfassen. 2 Gekündigte Einlagen können der gleichen Kategorie wie innert 30 Kalendertagen fällige Termineinlagen zugeordnet werden, wenn die Bank der Prüfgesellschaft nachweist, dass in der Vergangenheit Kundinnen und Kunden gekündigte Einlagen nur zu einem geringen Teil abgezogen haben und mit den Kundinnen und Kunden keine Auszahlung an eine andere Bank vereinbart ist.			
46	Strukturierte Produkte Strukturierte Produkte können in Abweichung von Anhang 2 Ziffer 2.6 LiqV als Einlagen von Privatkundinnen und Privatkunden behandelt werden, wenn sie: a. ausschliesslich Privatkundinnen und Privatkunden zum Verkauf angeboten werden und in Depots von Privatkundinnen und Privatkunden gehalten werden; und b. der beizulegende Zeitwert (Fair Value) des strukturierten Produktes zur Berechnung des Abflusses herangezogen wird.			
47	Stabile Einlagen 1 Stabile Einlagen sind Bestandteil einer etablierten Kundenbeziehung oder werden auf einem Transaktionskonto gehalten. 2 Eine etablierte Kundenbeziehung liegt vor, wenn die Einlegerin oder der Einleger: a. seit mindestens 24 Monaten ein aktives Vertragsverhältnis mit der Bank hat; b. eine langfristige Kreditbeziehung mit der Bank eingegangen ist; oder c. ausser Krediten mindestens drei weitere Produkte bei der Bank hat.			

Art.	LiqV-FINMA-Entwurf	Erläuterungsbericht	Änderungsvorschläge EXPERTsuisse	Begründung/Bemerkungen EXPERTsuisse
	3 Die schweizerische Einlagensicherung kann bis zur Höhe von 1,6 Prozent der Gesamtsumme der gesicherten Einlagen oder bis 6 Milliarden Schweizerfranken pro Institut zur Bestimmung der stabilen Einlagen angerechnet werden. 4 Überschreitet die Summe aller gesicherten Einlagen der Bank die Obergrenze nach Absatz 3, so ist die Einlagensicherung in nachfolgender Reihenfolge anzurechnen: a. Zuerst sind die stabilen Einlagen von Privatkundinnen und Privatkunden einschliesslich der Einlagen von Kleinunternehmen wie folgt anzurechnen: 1. Innerhalb der Einlagen von Privatkundinnen und Privatkunden und Kleinunternehmen ist bei Kundinnen und Kunden, die sowohl Einlagen mit einer Laufzeit von mehr als 30 Kalendertagen wie auch solche von weniger als 30 Kalendertagen aufweisen, die Einlagensicherung zuerst den Einlagen mit einer Laufzeit von mehr als 30 Kalendertage zuzurechnen. 2. Danach können bis zur Obergrenze Einlagen mit einer Laufzeit von weniger als 30 Kalendertagen zugerechnet werden. b. Anschliessend können bis zur Obergrenze Einlagen von anderen Geschäfts- und Grosskunden angerechnet werden. 5 Unterstehen Einlagen bei einer Tochtergesellschaft oder Zweigniederlassung im Ausland einem besonders sicheren Einlagensicherungssystem, so gilt für diese Einlagen die Abflussrate, die die jeweilige nationale Aufsichtsbehörde in ihrer LCR Umsetzung vorsieht. Die Einlagen müssen zusätzlich zu den Anforderungen nach den Absätzen 1 und 2 folgende Anforderungen erfüllen: a. Das Einlagensicherungssystem ist durch den regelmässigen Einzug von Beiträgen der Banken mit versicherten Einlagen vorfinanziert. b. Die Einlagensicherung verfügt über angemessene Mittel. c. Der Zugriff auf versicherte Einlagen wird den Einlegerinnen und Einlegern innerhalb kurzer Zeit gewährt, nachdem die Einlagensicherung ausgelöst wurde.			
48	Einlagen mit vertraglicher Restlaufzeit von über 30 Kalendertagen oder unbestimmter Laufzeit 1 Einlagen mit einer vertraglichen Restlaufzeit von über 30 Kalendertagen oder unbestimmter Laufzeit, die innerhalb von 30 Kalendertagen aufgrund expliziter oder impliziter Sonderkündigungsrechte und Kündigungsoptionen abgezogen werden können, sind nicht als innerhalb von 30 Kalendertagen fällige Einlagen zu betrachten, wenn: a. der Kundin oder dem Kunden für den Abzug der Einlage eine Strafzahlung an die Bank droht, die einen Abzug hinreichend unwahrscheinlich macht; und b. der Kundin oder dem Kunden der Zins auf die Einlage ausschliesslich bis zum Datum des Abzugs der Einlage angerechnet wird. 2 Als Strafzahlung nach Absatz 1 Buchstabe a gilt nur eine Zahlung, die sich zusammensetzt aus:			

Art.	LiqV-FINMA-Entwurf	Erläuterungsbericht	Änderungsvorschläge EXPERTsuisse	Begründung/Bemerkungen EXPERTsuisse
	a. einer Entschädigung für den Zinsverschlechterungsschaden aufgrund des gegenüber der vertraglichen Restlaufzeit frühzeitigen Abzugs der Einlage; und b. mindestens 200 Basispunkten auf die Einlage. 3 Kann ein Teil einer Einlage abgezogen werden, ohne dass eine Strafzahlung nach den Absätzen 1 und 2 anfällt, so muss nur dieser Teil wie eine innerhalb von 30 Kalendertagen fällige Einlage betrachtet werden. 4 Nicht der Strafzahlung nach Absätzen 1 und 2 unterliegen Abzüge von Einlagen für: a. Gebühren- und Zinszahlungen bei derselben Bank, bei der die Einlage verbucht ist; b. ordentliche und ausserordentliche Amortisationen sowie Rückzahlungen von Verbindlichkeiten bei der Bank, bei der die Einlage verbucht ist; c. ein Übertrag in ein Passivprodukt bei der Bank, bei der die Einlage mit einer vergleichbar bindenden Rückzugsbeschränkung und Laufzeit verbucht ist.			
49	Vorzeitiger Abzug von Einlagen 1 Erlaubt eine Bank den vorzeitigen Abzug von Einlagen trotz Vertragsklauseln, die der Einlegerin oder dem Einleger dieses Recht nicht zugestehen, so ist die gesamte Kategorie dieser Einlagen als Sichteinlage und nicht entsprechend der vereinbarten Laufzeit zu betrachten. 2 Die Bank muss nicht nach Absatz 1 von der vereinbarten Laufzeit abweichen, wenn sie den vorzeitigen Abzug nur in Härtefällen gewährt.			
50	Edelmetallkonten Edelmetallkonten sind wie Spar- oder Sichteinlagen zu behandeln. Sie können von den innert 30 Kalendertagen fälligen Einlagen ausgeschlossen werden, falls: a. die Abwicklung physisch erfolgt; oder b. die Kundin oder der Kunde: 1. eine Barauszahlung oder die Gutschrift auf einem Verrechnungskonto nach der Erteilung eines Verkaufsauftrags über eine bestimmte Menge des betreffenden Edelmetalls vertraglich erst nach erfolgtem Verkauf der Edelmetallposition oder des von der Bank vorgenommenen Absicherungsgeschäfts durch die Bank zum hierbei erzielten Kurs erhält, und 2. keinen vertraglichen Anspruch auf Barauszahlung zum festgelegten Edelmetallkurs hat.			
51	1,5 Millionen Schweizerfranken überschreitende Einlagen Sind Einlagen nach Anhang 2 Ziffer 1.2 LiqV grösser als 1,5 Millionen Schweizerfranken, so gilt: a. Einlagen bis 100 000 Schweizerfranken können als stabile Einlagen erfasst werden, solange die Obergrenze von 1,6 Prozent der Gesamtsumme der gesicherten Einlagen oder 6 Milliarden Schweizerfranken (vgl. Art. 47 Abs. 3) eingehalten ist. b. Weitere 1,4 Millionen Schweizerfranken können als weniger stabile Einlagen von Privatkundinnen und Privatkunden erfasst			

Art.	LiqV-FINMA-Entwurf	Erläuterungsbericht	Änderungsvorschläge EXPERTsuisse	Begründung/Bemerkungen EXPERTsuisse
	werden. c. Weitere Einlagen über 1,5 Millionen Schweizerfranken sowie ausländische einlagengesicherte Einlagen über 1,5 Millionen Schweizerfranken müssen zwingend unter grossvolumige Einlagen nach Anhang 2 Ziffer 1.2 LiqV im Liquiditätsnachweis erfasst werden.			
52	Kassenobligationen und andere Schuldverschreibungen Kassenobligationen und andere Schuldverschreibungen mit einer Restlaufzeit von bis zu 30 Kalendertagen können als Einlagen von Privatkundinnen und Privatkunden nach Anhang 2 Ziffer 1.1.2 oder 1.2 LiqV erfasst werden, wenn: a. diese ausschliesslich an Privatkundinnen und Privatkunden verkauft wurden und in Depots von Privatkundinnen und Privatkunden gehalten werden; und b. sichergestellt ist, dass diese nicht von anderen Parteien als Privatkundinnen und Privatkunden gekauft und gehalten werden können.			
	13. Abschnitt: Mittelabflüsse nach Anhang 2 LiqV durch unbesicherte, von Geschäfts- oder Grosskunden bereitgestellte Finanzmittel (Anhang 2 Ziff. 2 LiqV)			
53	Anwendung der Bestimmungen betreffend Privatkundinnen und Privatkunden auf Geschäfts- und Grosskunden Die Art. 45 - Art. 50 gelten für Geschäfts- und Grosskunden sinngemäss.			
54	Allgemeine Anforderungen 1 Als unbesicherte, von Geschäfts- oder Grosskunden bereitgestellte Finanzmittel nach Anhang 2 Ziffer 2 LiqV gelten: a. alle Einlagen, die innerhalb von 30 Kalendertagen abgezogen werden können oder deren frühestmöglicher vertraglicher Fälligkeitstermin in diesen Zeithorizont fällt; und b. alle Einlagen ohne festen Fälligkeitstermin einschliesslich Einlagen, die ohne eine Strafzahlung nach Art. 48 Absätze 1 und 2 nach Ermessen der Kundin oder des Kunden kündbar sind und zu einer Rückzahlung innerhalb des Zeitraumes von 30 Kalendertagen führen. 2 Bei Finanzmitteln, für welche die Bank eine Kündigungsoption besitzt, muss die Kündigungsoption als laufzeitverkürzend berücksichtigt werden. Ausgenommen sind Fälle, in denen die Verlängerung keine negative Auswirkung auf die Reputation der Bank hat.			
55	1 Kleinunternehmen nach Anhang 2 Ziffer 2.1 LiqV sind a. juristische Personen, Einzelfirmen oder Personengesellschaften schweizerischen oder ausländischen Rechts des Nicht-Finanzsektors; b. mit einem Kreditvolumen, gegebenenfalls auf konsolidierter Ebene, von weniger als 1,5 Millionen Schweizerfranken; und c. einer Gesamthöhe der Einlagen, gegebenenfalls auf konsolidierter Ebene, von weniger als 1,5 Millionen Schweizerfranken. 2 Die Einlagen von Kleinunternehmen können von der Bank wie Einlagen von Privatkundinnen und Privatkunden geführt werden, wenn sie ähnliche Merkmale wie			

Art.	LiqV-FINMA-Entwurf	Erläuterungsbericht	Änderungsvorschläge EXPERTsuisse	Begründung/Bemerkungen EXPERTsuisse
	Einlagen von Privatkundinnen und Privatkunden aufweisen.			
56	Einlagen von Vereinen, Stiftungen und Personengesellschaften Einlagen von Vereinen nach Artikel 60 des Zivilgesetzbuchs 21 (ZGB), Stiftungen nach Artikel 80 ZGB, die gemeinnützig sind, oder Personengesellschaften nach den Artikeln 530, 552 und 594 des Obligationenrechts 22 oder solchen juristischen Personen oder Personengesellschaften nach ausländischem Recht, die den Vereinen, Stiftungen und Personengesellschaften nach schweizerischem Recht entsprechen, können wie Einlagen von Privatkundinnen und Privatkunden behandelt werden, wenn der Verein, die gemeinnützige Stiftung oder die Personengesellschaft die Anforderungen an Kleinunternehmen nach Art. 55 erfüllt.			
57	Operative und nicht-operative Einlagen 1 Operative Einlagen nach Anhang 2 Ziffer 2.2 LiqV sind Einlagen von Geschäfts- oder Grosskunden, die aus Clearing-Beziehungen, Depotbank- oder Cash-Management-Dienstleistungen resultieren, und die folgende Anforderung erfüllen: a. Die Einlagen müssen im Rahmen einer etablierten Geschäftsbeziehung erbracht werden, von der die Einlegerin oder der Einleger in wesentlichem Masse abhängig ist. b. Die Einlagen bestehen nicht aus Prime-Brokerage- oder Korrespondenzbankdienstleistungen. c. Die Einlegerin oder der Einleger hat keine Möglichkeit, rechtlich fällige Beträge innerhalb von 30 Kalendertagen ohne Beeinträchtigung ihres oder seines Geschäftsbetriebs abzuheben. d. Die Dienstleistungen werden unter einer rechtsverbindlichen Vereinbarung erbracht. e. Die Einlagen werden in speziell gekennzeichneten Konten gehalten und so verzinst, dass sie der Einlegerin oder dem Einleger keinen ökonomischen Anreiz bieten, überschüssige Einlagen auf diesen Konten zu halten. 2 Einlagen anderer Schweizer Banken gelten als operativ, wenn beide Banken vertraglich vereinbart haben, dass die Einlagen als operativ zu kategorisieren sind. 3 Banken der Kategorie 1, 2 oder 3 nach Anhang 3 BankV müssen für den Anteil der Einlagen, die für Clearing-, Depot- und Cash-Management-Zwecke als operativ gelten, mittels eines internen Modells den für die Aufrechterhaltung der Aktivität durch die Einlegerin oder den Einleger mindestens zu haltenden Bestand begründet nachvollziehbar quantifizieren. Finanzinstitute, die Dienstleistungen nach Anhang 1a Buchstabe A Ziffer 2 LiqV erbringen, müssen bei der Ermittlung der operativen Einlagen Sichteinlagen von anderen inländischen Banken oder von ausländischen Banken aus Staaten, die die LCR entsprechend den Vorgaben des Basler Ausschusses eingeführt haben, als nicht-operativ erfassen			

Art.	LiqV-FINMA-Entwurf	Erläuterungsbericht	Änderungsvorschläge EXPERTsuisse	Begründung/Bemerkungen EXPERTsuisse
	4 Das interne Modell ist der FINMA vorgängig zur Bewilligung vorzulegen. Bewilligt die FINMA das interne Modell nicht, so sind für Banken der Kategorien 1, 2 und 3 nach Anhang 3 BankV alle betroffenen Einlagen als nicht-operativ zu erfassen. 5 Banken der Kategorien 4 und 5 nach Anhang 3 BankV müssen, je nach Gegenpartei, folgende Anteile der Einlagen als nicht-operativ erfassen: a. 80 Prozent der Einlagen bei Nicht-Finanzinstituten, Zentralregierungen, Zentralbanken, untergeordneten Gebietskörperschaften und sonstigen öffentlichrechtlichen Körperschaften und multilateralen Entwicklungsbanken sowie nach Art. 61 Absatz 2 dieser Kategorie zugeordnete Einlagen; b. 90 Prozent der Einlagen bei Finanzinstituten, die Nicht-Banken sind, und der Einlagen bei allen anderen juristischen Personen und Geschäftskunden; c. 100 Prozent der Einlagen bei Finanzinstituten, die Dienstleistungen nach Anhang 1a Ziffer 2 LiqV erbringen, ausgenommen hiervon sind Einlagen, bei denen nach Absatz 2 vertraglich vereinbart wurde, dass diese beidseitig als operativ gelten. 6 In Abweichung von Absatz 5 dürfen Banken der Kategorien 4 und 5 nach Anhang 3 BankV den Anteil der operativen Einlagen mittels eines internen Modells bestimmen, wenn sie nachweisen können, dass sie in der Lage sind, ein solches Modell zu bewirtschaften. In diesem Fall gilt Absatz 3 Buchstaben a, c und d sinngemäss.			
58	Einlagen von Mitgliedern eines Finanzverbunds 1 Von Einlagen von Mitgliedern eines Finanzverbunds kann nur derjenige Betrag mit einer Abflussrate von 25 Prozent nach Anhang 2 Ziffer 2.3 LiqV angerechnet werden, der: a. aufgrund von statutarischen Mindestanforderungen, die bei der Aufsicht registriert sind, platziert ist; b. dem statutarisch festgelegten Schutzsystem gegen Insolvenz- oder Illiquidität des Finanzverbunds dient; oder c. die Bedingungen für operative Einlagen nach Erreuer ! Source du renvoi introuvable. Absatz 1 erfüllt. 2 Kassenobligationen und andere Schuldverschreibungen mit einer Restlaufzeit von bis zu 30 Kalendertagen können als Einlagen von Nicht-Finanzinstituten nach Anhang 2 Ziffer 2.4.2 LiqV erfasst werden, wenn sichergestellt ist, dass diese nicht von Finanzinstituten einschliesslich mit ihnen verbundener Unternehmen und sonstiger juristischer Personen gehalten werden können		Verlinkung von Verweis (fett) korrigieren	
59	Einlagen aus Freizügigkeitskonten und der gebundenen Vorsorge 1 Für Einlagen aus Freizügigkeitskonten und Einlagen aus der gebundenen Selbstvorsorge kann die Abflussrate für weniger stabile Einlagen von Privatkundinnen und Privatkunden nach Anhang 2 Ziffer 1.1.2 LiqV angewendet werden, wenn die Einlagen:			

Art.	LiqV-FINMA-Entwurf	Erläuterungsbericht	Änderungsvorschläge EXPERTsuisse	Begründung/Bemerkungen EXPERTsuisse
	a. nur durch die natürliche Person, nicht aber durch eine Freizügigkeits-, Bank oder Anlagestiftung innerhalb von 30 Kalendertagen abgezogen werden können; und b. der natürlichen Person eindeutig zugeordnet werden können. 2 Die Einlagen müssen zur Ermittlung, ob eine Einlegerin oder ein Einleger die Obergrenze von 1,5 Millionen Schweizerfranken nach Anhang 2 Ziffer 1.2 LiqV überschreitet, nicht mit anderen Einlagen aggregiert werden			
60	Verpfändete Einlagen Verpfändete Einlagen der gebundenen Selbstvorsorge und weitere verpfändete Einlagen sind nicht als Abfluss zu erfassen, wenn sie durch das der Verpfändung zugrunde liegende Geschäft für mehr als 30 Kalendertage gebunden sind.			
61	Einlagen von anderen juristischen Personen 1 Für die Kategorisierung von Einlagen als Einlagen aller anderen juristischen Personen nach Anhang 2 Ziffer 2.5 LiqV ist die wirtschaftlich an den Einlagen berechnete Person massgebend. 2 Die Einlagen können als Einlagen von Nicht-Finanzinstituten nach Anhang 2 Ziffern 2.4.1 oder 2.4.2 LiqV erfasst werden, wenn: a. eine genau individualisierbare natürliche Person oder mehrere in verwandtschaftlicher Beziehung zueinanderstehende natürliche Personen wirtschaftlich berechnete sind; b. die wirtschaftlich berechnete Person Eigentümerin der Einlage ist; c. die juristische Person nicht den Zweck der kollektiven Kapitalanlage hat; d. die juristische Person keine Zweckgesellschaft einer Bank ist; und e. die juristische Person keine mit einer Bank verbundene Gesellschaft ist. 3 Sind Finanzinstrumente zum gleichzeitigen Sparen und Anlegen (Unit-Linked-Produkte) von anderen Vermögenswerten segregiert, können die entsprechenden Aktiva und Passiva verrechnet werden (Netting). Ein allfälliger Aktiven-Überschuss ist als Abfluss durch «Einlagen aller anderen juristischer Personen» zu erfassen.			
62	Einlagen von verbundenen Gesellschaften Abflüsse durch Einlagen von verbundenen Gesellschaften nach Anhang 2 Ziffer 2.5 LiqV sind unter «andere juristische Personen» zu erfassen, es sei denn die bereitgestellten Finanzmittel sind: a. Teil einer operativen Geschäftsbeziehung nach Erreuer ! Source du renvoi introuvable. Absätze 1 und 2; b. eine Einlage bei einem Finanzverbund nach Art. 58 Absatz 1; oder c. von verbundenen Gesellschaften, die Nicht-Finanzinstitute sind.		Verlinkung von Verweis (fett) korrigieren	
63	Unbesicherte Schuldverschreibungen			

Art.	LiqV-FINMA-Entwurf	Erläuterungsbericht	Änderungsvorschläge EXPERTsuisse	Begründung/Bemerkungen EXPERTsuisse
	1 Unbesicherte Schuldverschreibungen nach Anhang 2 Ziffer 2.6 LiqV umfassen alle von der Bank ausgegebenen und innerhalb von 30 Kalendertagen fälligen Schuldpapiere, ausgenommen Kassenobligationen und diejenigen Schuldverschreibungen, die ausschliesslich an Privatkundinnen und Privatkunden verkauft wurden und die Kriterien nach Art. 52 erfüllen. 2 Unbesicherte Schuldverschreibungen müssen nicht als Mittelabfluss erfasst werden, wenn sie keinen Liquiditätsabfluss bei der Bank generieren und so reduziert werden können, dass der Bestand an HQLA unverändert bleibt.			
64	Prime Brokerage 1 Sichtguthaben, die aus dem Anbieten von Prime-Brokerage-Dienstleistungen entstehen, einschliesslich jener Guthaben, die aus Aktivitäten entstehen, welche die Anforderungen an operative Einlagen nach Erreur ! Source du renvoi introuvable. Absätze 1 und 2 erfüllen, sind separat von aufgrund von Anforderungen des nationalen Kundenschutzes segregierten Beständen zu behandeln. Sie sind nicht gegenüber anderen Kundenpositionen zu verrechnen (Netting), die im Rahmen der Ermittlung der LCR angerechnet werden. 2 Die nicht zu verrechnenden segregierten Bestände werden als Zuflüsse entsprechend Art. 87Absatz 1 berücksichtigt und sind von den HQLA auszuschliessen.		Verlinkung von Verweis (fett) korrigieren	
	14. Abschnitt: Mittelabflüsse nach Anhang 2 LiqV durch Derivate und andere Transaktionen (Anhang 2 Ziff. 5 LiqV)			
65	Berechnung des Nettomittelabflusses aus Derivatgeschäften 1 Der Nettomittelabfluss durch Derivatgeschäfte nach Anhang 2 Ziffer 5.1 LiqV berechnet sich aus den erwarteten vertraglichen Mittelzuflüssen und Mittelabflüssen. 2 Bei der Berechnung ist Folgendes zu beachten: a. Die Mittelzu- und -abflüsse pro Gegenpartei dürfen verrechnet werden (Netting), wenn: 1. eine gültige Netting-Rahmenvereinbarung vorhanden ist, 2. es sich um Fremdwährungsderivate handelt, die den gleichzeitigen Austausch des Nominalwerts vorsehen, oder 3. im Fall von der LCR in Schweizerfranken die Zu- und Abflüsse am gleichen Tag abgewickelt werden und der gleichzeitige Austausch des Nominalwerts vorgesehen ist; b. bei Optionen ist die Annahme zugrunde zu legen, dass diese ausgeübt werden, wenn sie für die Käuferin oder den Käufer einen positiven Wiederbeschaffungswert aufweisen und die Möglichkeit zur Ausübung vertraglich vereinbart ist; c. bei der Berechnung sind Abflüsse aufgrund von Marktwertänderungen des Derivates und Abflüsse aufgrund von Bewertungsänderungen bei Sicherheiten nach Art. 69 auszuschliessen; und			

Art.	LiqV-FINMA-Entwurf	Erläuterungsbericht	Änderungsvorschläge EXPERTsuisse	Begründung/Bemerkungen EXPERTsuisse
	d. bei mit HQLA besicherten Derivaten sind die Mittelabflüsse um entsprechende Barmittel- oder Sicherheitenzuflüsse bereinigt zu berechnen. 3 Als andere Transaktionen nach Anhang 2 Ziffer 5.2–5.7 LiqV gelten Transaktionen im Zusammenhang mit derivatähnlichen Strukturen, insbesondere strukturierten Produkten. Nicht darunter fallen besicherte Refinanzierungsgeschäfte inklusive Wertpapierleihgeschäften			
66	Sicherheitenhinterlegung bei Rating-Herabstufung 1 Ist eine Bank vertraglich verpflichtet, bei Finanzierungsgeschäften, Derivaten und anderen Transaktionen im Fall einer Herabstufung ihres langfristigen Ratings bis einschliesslich 3 Ratingstufen entsprechend der nach Artikel 6 Absatz 2 ERV24 veröffentlichten Konkordanztafel zusätzliche Sicherheiten zu hinterlegen (Anhang 2 Ziff. 5.2 LiqV), so muss sie den Gesamtbetrag dieser Sicherheiten vollständig als Liquiditätsabfluss erfassen. 2 Ist die Hinterlegung zusätzlicher Sicherheiten, die vorzeitige Tilgung der bestehenden Verbindlichkeiten oder die Beanspruchung einer Eventualverbindlichkeit an das kurzfristige Rating der Bank gekoppelt, so kann die Gegenpartei bei einer Herabstufung ihres langfristigen Ratings bis einschliesslich 3 Ratingstufen verlangen, anstatt zusätzliche Sicherheiten zu hinterlegen, die bestehenden Verbindlichkeiten vorzeitig zu tilgen oder eine Eventualverbindlichkeit zu beanspruchen. 3 Bei einer Herabstufung muss die Bank die Auswirkungen auf alle Arten von hinterlegten Sicherheiten und vertraglichen Auslösern berücksichtigen, die die Weiterverpfändungsrechte an nicht getrennt gehaltenen Sicherheiten verändern.		2 Ist die Hinterlegung zusätzlicher Sicherheiten, die vorzeitige Tilgung der bestehenden Verbindlichkeiten oder die Beanspruchung einer Eventualverbindlichkeit an das kurzfristige Rating der Bank gekoppelt, so kann die Gegenpartei bei einer Herabstufung ihres des langfristigen Ratings der Bank bis einschliesslich 3 Ratingstufen verlangen, anstatt zusätzliche Sicherheiten zu hinterlegen, die bestehenden Verbindlichkeiten vorzeitig zu tilgen oder eine Eventualverbindlichkeit zu beanspruchen.	Die aktuelle Formulierung kann dahingehend missinterpretiert werden, dass sich die Rating Herabstufung auf das Rating der Gegenpartei bezieht.
67	Interner Modellansatz 1 Die FINMA kann den Banken bewilligen, zur Quantifizierung des Nettomittelflusses aus Derivaten oder anderen Transaktionen aufgrund von Marktwertveränderungen anstatt eines vergangenheitsbezogenen Ansatzes einen internen Modellansatz anzuwenden. 2 Für eine Bewilligung des internen Modellansatzes müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein: a. Sowohl die Handelsabteilung als auch das Back-Office und die Risikokontrolle der Bank verfügen über eine hinreichende Informatik-Infrastruktur. b. Der interne Modellansatz und die entsprechenden Risikomanagementsysteme: 1. beruhen auf einem soliden Konzept, 2. sind korrekt implementiert, 3. berücksichtigen die spezifischen Aktivitäten der Bank, und 4. wurden intern validiert. 3 Bei Anwendung eines internen Modellansatzes sind die folgenden Kriterien einzuhalten: a. Bei der Anwendung eines szenariobasierten Ansatzes sind Stressannahmen zu treffen, die mindestens der Tragweite des LCR-Szenarios entsprechen. b. Bei der Anwendung eines Value-at-Risk-Modellansatzes müssen ein Konfidenzniveau von mindestens 98		Interner Modellansatz 1 Die FINMA kann den Banken bewilligen, zur Quantifizierung des Nettomittelflusses aus Derivaten oder anderen Transaktionen aufgrund von Marktwertveränderungen anstatt eines vergangenheitsbezogenen Ansatzes einen internen Modellansatz anzuwenden. 2 Für eine Bewilligung des internen Modellansatzes müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein: a. Sowohl die Handelsabteilung als auch das Back-Office und die Risikokontrolle der Bank verfügen über eine hinreichende Informatik-Infrastruktur. b. Der interne Modellansatz und die entsprechenden Risikomanagementsysteme: 1. beruhen auf einem soliden Konzept, 2. sind korrekt implementiert, 3. berücksichtigen die spezifischen Aktivitäten der Bank, und 4. wurden intern validiert. [...]	1. Die Vorlage sieht vor, dass ein Interner Modellansatz unter anderem nur bewilligt werden kann, wenn gemäss Absatz 2 Buchstabe b. Punkt 2 der Modellansatz und die entsprechenden Risikomanagementsysteme «korrekt implementiert» sind. Diese sehr weite Definition ermöglicht zu viel Interpretationsspielraum, was unter «korrekt implementiert» zu verstehen ist. Eine sorgfältige Implementation wird implizit durch die anderen Punkte wie ein solides Konzept, eine Abstimmung auf die spezifischen Aktivitäten der Bank und eine interne Validierung abgedeckt. 2. LiqV-FINMA, Art. 67(2) führt neue Anforderungen an die Modellinfrastruktur der Banken ein. Während im Bereich der LCR und NSFR in drei Bereichen interne Modelle verwendet werden können (operative Einlagen, Variation Margin / Marktwertveränderungen von Derivaten, Produkte mit marktbasierten Auslösern), scheint die Anforderung an die Modellinfrastruktur nur für interne Modelle zur Abbildung von Liquiditätsrisiken aus Marktwertveränderungen von Derivaten zu gelten. Aus unserer Sicht ist unklar, weshalb generelle Anforderungen an die Informatikinfrastruktur und Modellgovernance in der LiqO-FINMA reguliert werden sollen und nicht übergreifend z.B. als Teil der Corporate

Art.	LiqV-FINMA-Entwurf	Erläuterungsbericht	Änderungsvorschläge EXPERTsuisse	Begründung/Bemerkungen EXPERTsuisse
	Prozent sowie eine Haltedauer von 30 Kalendertagen unterstellt werden. c. Bei Modellparametisierungen über historische Daten ist eine Datenhistorie von mindestens 24 Monaten zugrunde zu legen. d. Liegt keine Datenhistorie nach Buchstabe c vor oder wird ein alternativer Ansatz gewählt, so ist eine der Tragweite des LCR-Szenarios entsprechende konservative Schätzung vorzunehmen. 4 Bewilligt die FINMA den internen Modellansatz nicht, so ist der vergangenheitsbezogene Ansatz zu verwenden.			Governance. Entsprechend sollte Absatz 2 ganz aus diesem Artikel herausgelöst werden. Bleibt die Anforderung dennoch als Teil der Liquiditätsregulierung bestehen, sollte die Vorgabe aus unserer Sicht jedoch zumindest für sämtliche internen Modelle gelten und nicht nur für ein spezifisches Modell.
68	Ausgleichszahlungen von Settled to Market-Transaktionen Dem Nettomittelfluss (Anhang 2 Ziff. 5.6 LiqV) sind erhaltene und geleistete Ausgleichszahlungen von Settled to Market-Transaktionen anzurechnen.			
69	Gestellte Sicherheiten 1 Stellt und erhält eine Bank für Derivatgeschäfte und andere Transaktionen mit derselben Gegenpartei Sicherheiten, die nicht Aktiva der Kategorie 1 sind (Anhang 2 Ziff. 5.7 LiqV), so müssen 20 Prozent des Werts der gestellten Sicherheiten abzüglich der erhaltenen Sicherheiten auf Gegenparteiabasis als Abfluss erfasst werden, um potenzielle Bewertungsänderungen zu decken. 2 Bei der Berechnung des Abflusses sind folgende Vorgaben einzuhalten: a. Die erhaltenen Sicherheiten dürfen nur dann abgezogen werden, wenn sie keinen Einschränkungen in Bezug auf die Weiterverwendung unterliegen. b. Die Abflussrate von 20 Prozent ist anzuwenden auf den Nominalwert der zu stellenden Sicherheiten, nach Anwendung etwaiger Wertabschläge, die für die betreffende Sicherheitenkategorie gelten. c. Diejenigen Sicherheiten, die in einem abgesonderten Margen-Konto gehalten werden, dürfen nur dann zum Ausgleich von Abflüssen verwendet werden, wenn sie mit ausgleichsfähigen Zahlungen desselben Kontos verbunden sind.			
	15. Abschnitt: Weitere Mittelabflüsse nach Anhang 2 LiqV			
70	Kredit- und Liquiditätsfazilitäten: Allgemeine Bestimmungen 1 Kredit- und Liquiditätsfazilitäten nach Anhang 2 Ziffer 8.1 LiqV umfassen vertragliche Vereinbarungen, die sowohl unwiderrufliche als auch unter bestimmten Voraussetzungen widerrufliche oder einseitig kündbare Mittelbereitstellungen vorsehen. 2 Der nicht beanspruchte Teil von Kredit- und Liquiditätsfazilitäten kann abzüglich der um Wertabschläge korrigierten HQLA berechnet werden, die von der Gegenpartei bereits als Sicherheiten für die Fazilität gestellt wurden oder welche die Gegenpartei aufgrund vertraglicher Verpflichtungen stellen muss, sobald sie die Fazilität zieht.			

Art.	LiqV-FINMA-Entwurf	Erläuterungsbericht	Änderungsvorschläge EXPERTsuisse	Begründung/Bemerkungen EXPERTsuisse
	3 Für den Abzug der um Wertabschläge korrigierten HQLA muss die Bank rechtlich befugt und operativ in der Lage sein, die Sicherheiten für neue Mittelaufnahmen einzusetzen, wenn die Fazilität gezogen ist, und es darf keine nennenswerte Korrelation zwischen der Wahrscheinlichkeit der Inanspruchnahme der Fazilität und dem Marktwert der Sicherheiten bestehen. 4 Bei vertraglich vereinbarten Syndizierungen mit anderen Kreditgebern ist der Gesamtbetrag der Syndizierung zu erfassen, ausser es liegt eine unwiderrufliche Syndizierungszusage der übrigen Kreditgeber vor, die analog nach den anzuwendenden Rechnungslegungsvorschriften zu einer Nichtbilanzierung des von den übrigen Kreditgebern zugesagten Teils führen würde. In diesem Fall muss nur der vertraglich vereinbarte Anteil der Bank als Fazilität erfasst werden. 5 Kredit- oder Liquiditätsfazilitäten gegenüber anderen juristischen Personen, welche die Voraussetzungen nach Art. 61 Absatz 2 erfüllen, können wie Fazilitäten gegenüber Nicht-Finanzinstituten behandelt werden.			
71	Kreditfazilitäten 1 Allgemeine Fazilitäten für die Finanzierung des Geschäftsbetriebs und für Betriebskapital für Unternehmenskunden gelten als Kreditfazilitäten. 2 Die Nachschusspflicht gegenüber den gesetzlichen Pfandbriefinstituten ist als Kreditfazilität zu erfassen (Anhang 2 Ziff. 8.1.3 LiqV) 3 Bei einer Anschlussfinanzierungsfazilität ist der Teil, der Schuldtitel deckt, die nicht innerhalb von 30 Kalendertagen fällig werden, als Kreditfazilität zu erfassen, sofern die Fazilität für andere Zwecke als die Deckung emittierter Schulden verwendet werden kann. 4 Eine Fazilität an eine Finanzierungszweckgesellschaft, die nicht dazu verwendet wird, eine Finanzierung an den Finanzmärkten zu ersetzen, kann als Kreditfazilität erfasst werden, wenn: a. die Finanzierungszweckgesellschaft von einem Nicht-Finanzinstitut garantiert wird; oder b. die Finanzierungszweckgesellschaft eine Mehrheitsbeteiligung eines Nicht-Finanzinstituts ist, von diesem Nicht-Finanzinstitut kontrolliert wird und mit dem ausschliesslichen Zweck gegründet wurde, Aktivitäten dieses Nicht-Finanzinstituts zu finanzieren.			
72	Liquiditätsfazilitäten 1 Eine Liquiditätsfazilität ist für die Zwecke der LCR eine fest zugesagte, noch nicht beanspruchte Deckungsfazilität (Back-Up-Fazilität), die von der Kundin oder dem Kunden: a. für die Finanzierung von fällig werdenden, am Kapitalmarkt emittierten Schuldtiteln (Anschlussfinanzierungsfazilität) in Anspruch genommen werden kann; b. für die Finanzierung von geplanten Kapitalmarkttransaktionen im Zusammenhang mit Unternehmensakquisitionen (Übernahmefazilität), welche über den Markt finanziert werden sollen, gezogen werden kann; oder c. für die Finanzierung von geplanten Neuemissionen, die am Markt platziert werden sollen (Neufinanzierungsfazilität), gezogen werden kann.			

Art.	LiqV-FINMA-Entwurf	Erläuterungsbericht	Änderungsvorschläge EXPERTsuisse	Begründung/Bemerkungen EXPERTsuisse
	2 Bei einer Anschlussfinanzierungsfazilität ist nur derjenige Betrag als Liquiditätsfazilität anzusetzen, welcher der Höhe der zurzeit ausstehenden Schuldtitel der Kundin oder des Kunden entspricht, die innerhalb der nächsten 30 Kalendertage fällig werden, und der durch die Fazilität gedeckt ist. 3 Jede Fazilität an Hedge Funds, Geldmarktfonds und Zweckgesellschaften ist ungeachtet der Absätze 1 und 2 und Art. 71 Absatz 1 vollständig als Liquiditätsfazilität zu erfassen.			
73	Sonstige Eventualverpflichtungen zur Mittelbereitstellung 1 Mittelabflüsse aus von der Bank herausgegebenen verwalteten Geldmarktfonds, die mit dem Ziel bewirtschaftet werden, einen stabilen Wert beizubehalten (Anhang 2 Ziff. 9.3.5 LiqV), müssen nicht erfasst werden, wenn die Fondsgesetzgebung im Land, in dem die Fonds errichtet sind: a. eine Unterstützung durch die Bank über gesetzlich vorgeschriebene Mindestreserven hinaus ausschliesst; oder b. das Risiko einer Unterstützung hinreichend einschränkt, indem sie Standards im Hinblick auf die Kreditqualität der zulässigen Vermögenswerte vorschreibt und angemessene Instrumente zum Management einer angespannten Marktlage zur Verfügung stellt. 2 Die Mittelabflüsse müssen erfasst werden, wenn eine Zusage der Bank, für gute Marktgängigkeit eines Produkts zu sorgen, vorliegt. Als Zusage gelten nicht nur vertraglich bindende Vereinbarungen sondern auch bedingte Absichtserklärungen.		Sonstige Eventualverpflichtungen zur Mittelbereitstellung 1 Mittelabflüsse aus von der Bank herausgegebenen verwalteten Geldmarktfonds, die mit dem Ziel bewirtschaftet werden, einen stabilen Wert beizubehalten (Anhang 2 Ziff. 9.3.5 LiqV), müssen nicht erfasst werden, wenn die Fondsgesetzgebung im Land, in dem die Fonds errichtet sind: a. eine Unterstützung durch die Bank über gesetzlich vorgeschriebene Mindestreserven hinaus ausschliesst; oder b. das Risiko einer Unterstützung hinreichend einschränkt, indem sie Standards im Hinblick auf die Kreditqualität der zulässigen Vermögenswerte vorschreibt und angemessene Instrumente zum Management einer angespannten Marktlage zur Verfügung stellt. 2 Mittelabflüsse aus strukturieren Produkten sowie synthetisch konstruierten, vergleichbaren Produkten mit besonderen Liquiditätsanforderungen, bei welchen die Bank zusagt, für gute Marktgängigkeit zu sorgen (Anhang 2 Ziff. 9.3.4 LiqV) müssen nicht nur im Fall von vertraglich bindenden Vereinbarungen, sondern auch im Fall einer bedingten Absichtserklärung erfasst werden. Die Mittelabflüsse müssen erfasst werden, wenn eine Zusage der Bank, für gute Marktgängigkeit eines Produkts zu sorgen, vorliegt. Als Zusage gelten nicht nur vertraglich bindende Vereinbarungen sondern auch bedingte Absichtserklärungen.	Es bietet sich an, die Klarstellung in LiqV-FINMA Art. 73(2) analog zu LiqV-FINMA Art. 73(1) mit Verweis auf den Anhang 2 der LiqV zu formulieren.
74	Sonstige vertragliche Mittelabflüsse innert 30 Tagen 1 Als sonstige vertragliche Mittelabflüsse (Anhang 2 Ziff. 13 LiqV) sind alle übrigen vertraglichen Abflüsse der nächsten 30 Kalendertage zu erfassen. Bei Beträgen von über 1 Prozent der Nettomittelabflüsse, die für die Bank eine relevante Auswirkung auf die LCR haben, ist der FINMA zu melden, welche Positionen als «sonstiger vertraglicher Mittelabfluss» erfasst wurden. Es sind nur relevante Änderungen der Positionen gegenüber dem Vormonat zu melden. 2 Noch nicht abgewickelte Aufträge zum Kauf von Wertschriften, die nicht HQLA der Kategorien 1 und 2a sein werden, sowie zum Verkauf von Wertschriften, die nicht HQLA der Kategorien 1 und 2a betreffen, können verrechnet werden, wenn sie am selben Tag und am gleichen Handelsplatz abgewickelt werden.			

Art.	LiqV-FINMA-Entwurf	Erläuterungsbericht	Änderungsvorschläge EXPERTsuisse	Begründung/Bemerkungen EXPERTsuisse
	3 Mittelabflüsse durch marktbasierter Auslöser (Market-based Triggers) sind der entsprechenden Abflusskategorie nach Anhang 2 LiqV zuzuordnen und zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu erfassen. 4 Tritt der marktbasierter Auslöser mit einer Wahrscheinlichkeit von weniger als 1 Prozent ein, so muss kein Mittelabfluss erfasst werden. Ansonsten gilt die Abflussrate für «sonstige vertragliche Mittelabflüsse». 5 Für die Berechnung der Wahrscheinlichkeit, dass ein marktbasierter Auslöser eintritt, ist ein von der FINMA bewilligtes Bewertungsmodell zu verwenden, wobei eine Haltedauer von 30 Kalendertagen zu unterstellen ist.			
	16. Abschnitt: Mittelzuflüsse nach Anhang 3 LiqV			
75	Allgemeine Anforderungen 1 Vertragliche Zuflüsse der nächsten 30 Kalendertage aus einer ausstehenden Forderung einschliesslich Zinszahlungen dürfen als Mittelzufluss nach Anhang 3 LiqV erfasst werden, wenn: a. im Zusammenhang mit ihr weder ein Zahlungsverzug noch eine Wertberichtigung besteht; b. für sie innerhalb der nächsten 30 Kalendertage weder ein Zahlungsausfall noch eine Wertberichtigung für Ausfallrisiken auf gefährdeten Forderungen nach Artikel 24 RelV-FINMA25 zu erwarten ist; und c. es sich nicht um einen an eine Nebenbedingung geknüpften Mittelzufluss handelt. 2 Fest zugesagte unwiderrufliche Zuflüsse der nächsten 30 Kalendertage aus in der Zukunft terminierten Transaktionen (Forward Starting Transactions) gelten als ausstehende Forderungen.			Aus unserer Sicht bietet es sich an, Ziff. 14 aus LiqV Anhang 2 analog zu der alten FAQ (2014) zu spezifizieren: «<i>If the future value date is within the next 30 days, the inflow should be recorded in the line corresponding to the position (196 to 204) and the extension already agreed as an outflow in lines 161 to 165.</i>» Wir stellen fest, dass Banken die Unterscheidung zwischen Neugeschäften und Rollover nicht immer konsistent in der LCR unterscheiden.
76	Verliehene HQLA Verliehene HQLA, denen keine ausgleichende Transaktion durch ein Repo-Geschäft oder einen Sicherheitenswap gegenübersteht und die die Bank in den kommenden 30 Kalendertagen zurückerhält oder zurückfordern kann, können als sonstige vertragliche Mittelzuflüsse nach Anhang 3 Ziffer 6 LiqV erfasst werden. Bei HQLA der Kategorie 2 sind hierbei die Wertabschläge nach Artikel 15b Absätze 4 und 6 LiqV zu berücksichtigen.			
77	Wertberichtigung für Ausfallrisiken Besteht für ein Kreditportfolio eine Wertberichtigung für Ausfallrisiken auf nicht gefährdeten Forderungen in Höhe von X Prozent, so dürfen von den innerhalb der nächsten 30 Kalendertage vertraglich fälligen Zuflüssen aus diesem Kreditportfolio lediglich 100 minus X Prozent als Zufluss erfasst werden			
78	Sichteinlagen bei anderen Banken Sichteinlagen bei anderen inländischen Banken oder bei ausländischen Banken in Staaten, die die LCR entsprechend den Vorgaben des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht eingeführt haben, können als Mittelzufluss erfasst werden, wenn für diese Forderungen innerhalb der nächsten 30 Kalendertage weder ein Zahlungsausfall noch eine Wertberichtigung zu erwarten ist.			

Art.	LiqV-FINMA-Entwurf	Erläuterungsbericht	Änderungsvorschläge EXPERTsuisse	Begründung/Bemerkungen EXPERTsuisse
79	Erfassung des Mittelzuflusses 1 Mittelzuflüsse sind, unter Berücksichtigung der vertraglichen Rechte der Vertragsparteien, zum letztmöglichen Termin zu erfassen. Es dürfen keine Annahmen hinsichtlich einer Fälligkeit (Ablauffiktionen) getroffen werden. 2 Mittelzuflüsse aus innerhalb von 30 Kalendertagen fällig werdenden Krediten dürfen nicht erfasst werden, wenn: a. sie im Rahmen einer vertraglichen Vereinbarung oder Verpflichtung gewährt wurden, in der Konditionen wie Zinssatz oder bei von einem Referenzzins abhängigen Produkten die Marge sowie Höhe und Laufzeit explizit festgelegt sind; b. ihre Verlängerung durch die Bank geschäftsüblich ist; und c. die zugrundeliegende vertragliche Vereinbarung oder Verpflichtung nicht fällig ist			
80	Überziehungen Überziehungen gewährter Kontokorrentfazilitäten sowie andere nicht explizit gewährte Kontoüberziehungen, die einen temporären Charakter aufweisen, können als Zufluss erfasst werden.			

Art.	LiqV-FINMA-Entwurf	Erläuterungsbericht	Änderungsvorschläge EXPERTsuisse	Begründung/Bemerkungen EXPERTsuisse
81	Kredite ohne bestimmte Fälligkeit Mittelzuflüsse aus Krediten ohne bestimmte Fälligkeit dürfen nicht erfasst werden. Vertraglich vereinbarte Mindestrückzahlungen, Zinsen oder Gebühren dürfen erfasst werden, wenn sie in den folgenden 30 Kalendertagen fällig werden und die jeweiligen Zuflussraten nach Anhang 3 Ziffern 5.1–5.3 LiqV erfasst werden.			
82	Zinsen und Ratenzahlungen Zinsen und Ratenzahlungen aller nicht gefährdeten Kredite sowie vollständige Kredittilgungen, die die Voraussetzungen nach Art. 79 Absatz 2 nicht erfüllen, können als Mittelzufluss erfasst werden.			
83	Nicht-Financerträge Zuflüsse aus Erträgen, die keine Financerträge darstellen, dürfen nicht als sonstige vertragliche Mittelzuflüsse erfasst werden.			Aus unserer Sicht sollte klargestellt werden, wie «Financerträge» definiert sind.
84	Margenkredit Ein Margenkredit nach Anhang 3 Ziffer 2 LiqV ist eine besicherte Ausleihung, die einer Kundin oder einem Kunden gewährt wird, damit diese oder dieser Handelspositionen eingehen kann, und bei welcher der Besitz und das Weiterverpfändungsrecht der Sicherheiten an die Bank übergeht.			
85	Operative Einlagen bei anderen Finanzinstituten und Einlagen beim Zentralinstitut eines Finanzverbundes 1 Korrespondenzbankguthaben und Einlagen beim Zentralinstitut eines Finanzverbundes nach Anhang 3 Ziffer 4 LiqV sind operative Einlagen bei anderen Finanzinstituten. 2 Für Banken der Kategorien 1, 2 und 3 gelten Einlagen anderer Schweizer Banken als operativ, wenn dies vertraglich vereinbart wurde. 3 Banken der Kategorie 4 oder 5 nach Anhang 3 BankV können alle Einlagen bei Finanzinstituten als nicht operative Einlagen erfassen. Ausgenommen von der Erfassung als nicht operative Einlagen sind Korrespondenzbankguthaben sowie Einlagen, bei denen vertraglich vereinbart wurde, dass diese als operativ gelten. 4 In Abweichung von Absatz 3 darf eine Bank der Kategorie 4 oder 5 nach Anhang 3 BankV den Anteil der operativen Einlagen mittels eines internen Modells bestimmen, wenn sie nachweisen kann, dass sie in der Lage ist, ein solches Modell zu bewirtschaften. In diesem Fall gilt Erreur ! Source du renvoi introuvable. Absatz 2 sinngemäss. 5 Einlagen bei der SIX SIS sind wie folgt in operativ und nicht-operativ aufzuteilen: a. Guthaben auf Collateral-Konten sind vollständig als operativ zu erfassen. b. Alle übrigen Guthaben können vollständig als nicht-operativ erfasst werden, sofern sie vertraglich innert 30 Kalendertagen fällig werden oder ohne eine Strafzahlung, die Art. 48 Absätze 1 und 2 qualifizieren würde,		Verlinkung von Verweis (fett) korrigieren	

Art.	LiqV-FINMA-Entwurf	Erläuterungsbericht	Änderungsvorschläge EXPERTsuisse	Begründung/Bemerkungen EXPERTsuisse
	abgezogen werden können und nicht als SNB-Guthaben erfasst sind.			
86	Derivatgeschäfte 1 Art. 65 Absatz 1 und Absatz 2 Buchstaben a und b gilt für die Berechnung des Nettomittelzuflusses aus Derivatgeschäften sinngemäss (Anhang 3 Ziff. 6.1 LiqV). 2 Sind Derivatgeschäfte und andere Transaktionen mit HQLA besichert, so sind die Mittelzuflüsse um die Bar-mittel- oder Sicherheitenabflüsse bereinigt zu berechnen, die sich bei sonst unveränderten Bedingungen aus vertraglichen Verpflichtungen der Bank ergäben, Bar-mittel oder Sicherheiten zu stellen.			
87	Innert 30 Kalendertagen freiwerdende Wertpapiere 1 Unter Anhang 3 Ziffer 6.2 LiqV fallen Zuflüsse aus der Freigabe von Einlagen oder Wertpapierbeständen, die entsprechend regulatorischen Vorschriften zum Schutz von Handelsbeständen von Kundinnen und Kunden auf segregierten Konten gehalten werden, vorausgesetzt diese segregierten Bestände erfüllen die Anforderungen an HQLA. 2 Aktiva der Kategorien 1 und 2, die innert 30 Tagen fällig werden, sind in den Bestand der HQLA einzuschliessen und nicht als Zufluss zu erfassen, vorausgesetzt, sie erfüllen alle operativen Anforderungen an die Bewirtschaftung von HQLA nach Art. 29.			
	4. Kapitel: Quantitative Anforderungen: Finanzierungsquote 1. Abschnitt: Allgemeine Anforderungen			
88	Begriff des Finanzinstituts Abweichend von Artikel 1 Buchstabe b gelten als Finanzinstitute im Sinne der NSFR Banken, nicht kontoführende Wertpapierhäuser, Versicherungsgesellschaften, Treuhandfirmen und Begünstigte.			
89	Anwendung der Bestimmung zur LCR Wenn nichts anderes angegeben ist, sind die Bestimmungen zur LCR sinngemäss auf die Finanzierungsquote (Net Stable Funding Ratio, NSFR) anzuwenden.			
90	Erleichterungen 1 Die FINMA erlaubt einer Bank auf Antrag eine Erleichterung nach Artikel 17h Absatz 3 LiqV. 2 Die Bank muss dafür darlegen, unter Berücksichtigung welcher anderen in der Schweiz domizilierten Einzelinstitute der gleichen Finanzgruppe die Beurteilung der ausreichenden stabilen Finanzierung erfolgen soll. 3 Die offenzulegende NSFR bleibt von der Erleichterung unberührt			
	2. Abschnitt: Belastete Aktiva (Art. 17i LiqV)			
91	1 Aktiva gelten nach Artikel 17i Absatz 2 LiqV als belastet, wenn sie als Sicherheit für eine bestehende Verbindlichkeit verpfändet wurden oder anderweitig nicht mehr zur Absicherung zusätzlicher Finanzierungsquellen eingesetzt, verkauft oder übertragen werden können.			

Art.	LiqV-FINMA-Entwurf	Erläuterungsbericht	Änderungsvorschläge EXPERTsuisse	Begründung/Bemerkungen EXPERTsuisse
	2 Ist bei belasteten Wertpapieren, die als Sicherheit in besicherten Finanzierungsgeschäften verwendet werden, die Restlaufzeit kürzer als die Laufzeit des Finanzierungsgeschäfts selbst, werden diese Wertpapiere für die gesamte Laufzeit des besicherten Finanzierungsgeschäfts als belastet erfasst. 3 Bei teilweise besicherten Finanzierungsgeschäften sind die spezifischen Charakteristika der einzelnen Tranchen solcher Geschäfte zu berücksichtigen. Der besicherte und der unbesicherte Teil des Geschäfts sind getrennt voneinander der jeweiligen Kategorie der erforderlichen stabilen Finanzierung (Required Stable Funding, RSF) zuzuordnen. Lässt sich das Geschäft nicht in einen besicherten und unbesicherten Teil aufteilen, ist der höhere RSF-Faktor auf das ganze Geschäft anzuwenden. 4 Bei Reverse-Repo-Geschäften ohne Laufzeitbeschränkung (Non-maturity/Open Reverse Repos) ist anzunehmen, dass die Laufzeit länger als ein Jahr ist. Kann die Bank anhand quantitativer und qualitativer Kriterien begründet und nachvollziehbar darlegen, dass das Geschäft ohne Laufzeitbeschränkung geschäftsüblich einen kurzfristigen Charakter aufweist, ist eine Erfassung mit einer Laufzeit von weniger als einem Jahr möglich. Diese Analyse muss jährlich erfolgen und ist von der bankgesetzlichen Prüfgesellschaft im Rahmen der Aufsichtsprüfung gegenüber der FINMA zu bestätigen. 5 Für verliehene Wertpapiere, die zuvor als Sicherheiten erhalten wurden, aber nicht auf der Bilanz der Bank erscheinen, gilt die Forderung bezogen auf das Wertpapierfinanzierungsgeschäft für die Dauer der Verleihung als belastet.			
	3. Abschnitt: Verbindlichkeiten und Forderungen aus Derivatgeschäften (Art. 17j LiqV)			
92	1 Wird bei Derivatgeschäften ein Aktivum in Zusammenhang mit hinterlegten Sicherheiten in Form von Nachschusszahlungen, welches aufgrund von Verrechnungsvereinbarungen nach Artikel 17j Absatz 3 LiqV für die Zwecke der NSFR von den negativen Wiederbeschaffungswerten abgezogen wird, nach den Rechnungslegungsvorschriften bilanziert, so ist dieses Aktivum zur Vermeidung einer Doppelerfassung bei der Berechnung des RSF nicht einzubeziehen. 2 Für Derivatgeschäfte, bei denen eine Untergrenze des Sicherheitenbetrags, der täglich ausgetauscht werden muss, festgelegt wurde, ist der Abzug des unter der Untergrenze liegenden Sicherheitenbetrags vom Betrag der positiven Wiederbeschaffungswerte erlaubt, wenn die Voraussetzung nach Artikel 12 Absatz 3 der Verordnung der FINMA vom 6. März 2024²⁸ über die Leverage Ratio und die operationellen Risiken der Banken und Wertpapierhäuser erfüllt sind. 3 Sind Ersteinschuss- und Nachschusszahlungen nicht getrennt, so ist die Ersteinschusszahlung (Anhang 4 Ziff. 6.5 und Anhang 5 Ziff. 6.1 LiqV) wie folgt zu berechnen:			

Art.	LiqV-FINMA-Entwurf	Erläuterungsbericht	Änderungsvorschläge EXPERTsuisse	Begründung/Bemerkungen EXPERTsuisse
	a. Bei OTC-Derivatgeschäften ist der gesamte Betrag, den eine Bank am Ausführungszeitpunkt des Derivatgeschäfts an die Gegenpartei zahlen muss, als Ersteinschusszahlung zu erfassen; eine Aufrechnung zwischen Ersteinschuss- und Nachschusszahlung ist nicht erlaubt. b. Wird die Ersteinschusszahlung auf Portfoliostufe berechnet, gilt der per Stichtag der NSFR so berechnete Betrag als Ersteinschusszahlung. c. Für Derivatgeschäfte, die über eine zentrale Gegenpartei abgerechnet werden, entspricht die Ersteinschusszahlung der gesamten an die zentrale Gegenpartei geleisteten Zahlung abzüglich von Marktwertverlusten auf das entsprechende Portfolio der abgerechneten Derivatgeschäfte. 4 Wird bei Derivatgeschäften ein Aktivum in Zusammenhang mit hinterlegten Sicherheiten in Form von Ersteinschusszahlungen aufgrund der Rechnungslegungsvorschriften bilanziert, so ist dieses Aktivum bei der Berechnung des RSF nicht als belastetes Aktivum zu erfassen. 5 Für die Berechnung der Verbindlichkeiten aus Derivatgeschäften (Anhang 5 Ziff. 7.3 LiqV) sind geleistete und erhaltene Ausgleichszahlungen von Settled-to-Market-Transaktionen bei der Ermittlung des Marktwertes auszuschiessen.			
	4. Abschnitt: Berechnung der verfügbaren stabilen Finanzierung (Art. 17k LiqV)			
93	ASF-Faktor für Freizügigkeitskonten und Konten der gebundenen Selbstvorsorge Für Einlagen aus Freizügigkeitskonten und Konten der gebundenen Selbstvorsorge kann ein Faktor von 90 Prozent der verfügbaren stabilen Finanzierung (Available Stable Funding, ASF) gewählt werden, wenn: a. diese Gelder nur durch die natürliche Person innerhalb eines Jahres abgezogen werden können; b. diese Gelder von der Freizügigkeits-, Bank-, oder Anlagestiftung selbst nur im Fall einer substanziellen Rating-Verschlechterung der Bank abgezogen werden können; und c. die Einlagen der natürlichen Person eindeutig zugeordnet werden können.			
94	ASF-Faktor für Finanzierungen innerhalb derselben Finanzgruppe Entsprechend Artikel 17r LiqV gilt abweichend von Anhang 4 LiqV für Finanzierungen innerhalb derselben Finanzgruppe ein ASF-Faktor von 0 Prozent, wenn: a. die Finanzierung von einer gruppeninternen Gegenpartei stammt, die selbst die für sie geltende regulatorische Anforderung an die stabile Finanzierung nicht erfüllt; oder b. die Finanzierung von einer gruppeninternen Gegenpartei stammt, die keinen regulatorischen Anforderungen an die stabile Finanzierung unterliegt, und auch nicht über ein von der FINMA akzeptiertes bankinternes			

Art.	LiqV-FINMA-Entwurf	Erläuterungsbericht	Änderungsvorschläge EXPERTsuisse	Begründung/Bemerkungen EXPERTsuisse
	Modell eine ausreichend stabile Finanzierung der Gegenpartei für den Zeithorizont von einem Jahr nachgewiesen werden kann.			
95	Bestimmung der Restlaufzeit der Eigenkapitalinstrumente und Verbindlichkeiten 1 Für Mittelabflüsse, wie Tilgungen und Zinszahlungen, mit Fälligkeitsterminen von unter einem Jahr, die jedoch aus Verbindlichkeiten mit einer Laufzeit von einem Jahr oder mehr nach Anhang 4 Ziffer 1.3 LiqV entstehen, gilt nicht ein ASF-Faktor von 100 Prozent. Die Restlaufzeit und der sich daraus ergebende ASF-Faktor werden anhand des Fälligkeitstermins des Mittelabflusses und der Gegenpartei bestimmt. 2 Short-Positionen und Positionen mit offener Laufzeit gelten als Verbindlichkeiten ohne feste Laufzeit nach Anhang 4 Ziffer 6.2 LiqV. 3 Operative Einlagen nach Anhang 2 Ziffer 2.2 LiqV weisen kurzfristigen Charakter auf und sind in der NSFR mit einer Laufzeit von bis 6 Monaten zu erfassen. 4 Für die Bestimmung der Laufzeit von Finanzierungsinstrumenten, deren Rückzahlung von marktbasierten Auslösern abhängig ist, ist der frühestmögliche Zeitpunkt einer Auslösung der Rückzahlung zu berücksichtigen. Die Banken können davon abweichen, indem sie die Laufzeit mit einem von der FINMA genehmigten Modell bestimmen. Das interne Modell hat hierbei das Risiko einer Laufzeitverkürzung durch den marktbasierten Auslöser angemessen zu berücksichtigen.			
	5. Abschnitt: Berechnung der erforderlichen stabilen Finanzierung (Art. 17m LiqV)			
96	Buchwert von Aktiva Der Buchwert (Carrying Value) eines Aktivums richtet sich nach dem in der Bilanz ausgewiesenen Wert (Accounting Value) nach Abzug von Einzelwertberichtigungen nach Artikel 50a Absatz 1 Buchstabe a ERV.			
97	Pfandbriefdarlehen Die Banken müssen der Belastung von Hypothekarforderungen durch die Sicherstellung von Pfandbriefdarlehen nach Artikel 11 des Pfandbriefgesetzes vom 25. Juni 1930 wie folgt mittels Pool-Ansatz Rechnung tragen: a. Der Abzug des Buchwerts der belasteten Hypothekarforderung erfolgt bei den Hypothekarforderungen für Wohnliegenschaften mit einem RSF-Faktor von 65 Prozent nach Anhang 5 Ziff. 5.1, 5.1a und 5.3 LiqV. b. Abzuziehen ist das Produkt aus der Summe der Buchwerte der Pfandbriefdarlehen eines spezifischen Laufzeitenbands multipliziert mit dem reglementarischen Mindestdeckungsgrad des jeweiligen Pfandbriefinstituts; dieses Produkt ist von den lastenfreien Wohnbauhypotheken mit den gleichen Restlaufzeiten abzuziehen und dafür zu den belasteten Wohnbauhypotheken zu addieren. c. Die Dauer der Belastung entspricht der Restlaufzeit der Pfandbriefdarlehen;			

Art.	LiqV-FINMA-Entwurf	Erläuterungsbericht	Änderungsvorschläge EXPERTsuisse	Begründung/Bemerkungen EXPERTsuisse
	für die Restlaufzeiten sämtlicher für ein Pfandbriefdarlehen belasteten Wohnbauhypotheken ist die gleiche Laufzeit anzunehmen.			
98	Überbesicherung 1 Aktiva, deren Hinterlegung für den Deckungsstock einer besicherten Anleihe zu einer Überbesicherung führen, gelten als belastet. Ausgenommen davon sind Fälle, in denen eine Bank Aktiva der Überbesicherung des Deckungsstock entweder veräussern oder zur Emission weiterer besicherter Anleihen nutzen kann. 2 Der Nutzung oder dem Abzug der zur Überbesicherung führenden Aktiva dürfen weder Reputationsgründe noch vertragliche, regulatorische oder operative Hindernisse im Wege stehen. Insbesondere sind von Ratingagenturen für ein Mindestrating geforderte Überbesicherungen bei der Beurteilung der Belastung zu berücksichtigen.			
99	Bestimmung von HQLA in der NSFR 1 Für die Bestimmung der HQLA in der NSFR sind die operativen Anforderungen nach Art. 29 und die Obergrenzen nach Artikel 15c Absatz 1 Buchstaben b und c LiqV nicht zu beachten. 2 Anleihen der Eidgenossenschaft oder der SNB in Fremdwährung gelten im Rahmen der NSFR unabhängig von Artikel 15a Absatz 1 Buchstabe e LiqV als HQLA der Kategorie 1.			
100	Forderungen gegenüber Finanzinstituten 1 Nicht operative Einlagen einer Bank bei anderen Finanzinstituten sind wie alle anderen Einlagen bei sowie Ausleihungen an Finanzinstitute zu behandeln. Je nach Restlaufzeit sind sie Anhang 5 Ziffern 2, 3.4, 4.3 oder 7.4 LiqV zuzuordnen. 2 Kredite mit vertraglicher Laufzeit aus Prime-Brokerage-Dienstleistungen, bei welchen die Gegenpartei ein Finanzinstitut ist, sind ebenfalls je nach Restlaufzeit Anhang 5 Ziffern 2, 3.4, 4.3 oder 7.4 LiqV zuzuordnen. 3 Bei durch eine Zentralregierung vertraglich garantierten Forderungen gegenüber Finanzinstituten kann das Risikogewicht des Garantiegebers angewandt werden, wenn die Forderung: a. die Voraussetzungen nach Artikel 68 Absatz 1 KreV-FINMA30 erfüllt; b. vollumfänglich garantiert und marktgängig ist.			
101	Ersteinschusszahlungen 1 Der RSF-Faktor von 85 Prozent nach Anhang 5 Ziffer 6.1 LiqV ist auf in bar, in Wertpapieren oder in anderen Aktiva einbezahlte Ersteinschusszahlungen anzuwenden. Wird die Ersteinschusszahlung auf der Bilanz erfasst wird, so ist eine Doppelerfassung zu vermeiden. 2 Von der erforderlichen stabilen Finanzierung von 85 Prozent nach Anhang 5 Ziffer 6.1 LiqV ausgenommen ist die im Auftrag einer Kundin oder eines Kunden einbezahlte Ersteinschusszahlung, wenn die Bank den Ausfall der Gegenpartei des Derivatgeschäfts der Kundin oder des Kunden nicht garantiert			

Art.	LiqV-FINMA-Entwurf	Erläuterungsbericht	Änderungsvorschläge EXPERTsuisse	Begründung/Bemerkungen EXPERTsuisse
102	Nicht notleidende Einlagen sowie Ausleihungen an Gegenparteien Als nicht notleidende Einlagen sowie Ausleihungen (Anhang 5 Ziff. 6.2 LiqV) gelten Einlagen und Ausleihungen, die nicht mehr als 90 Tage im Zahlungsverzug sind.			
103	Verbindlichkeiten aus Derivatgeschäften Als Verbindlichkeiten aus Derivategeschäften nach Anhang 5 Ziffer 7.3 LiqV gelten alle Derivattransaktionen einschliesslich der OTC-abgewickelten Transaktionen und börsennotierten Derivatgeschäfte.			
104	RSF-Faktor für Finanzierungen innerhalb derselben Finanzgruppe 1 Für Finanzierungen innerhalb derselben Finanzgruppe gilt abweichend von Anhang 5 LiqV ein RSF-Faktor von 100 Prozent, wenn: a. die Finanzierung einer gruppeninternen Gegenpartei gewährt wird, die selbst die für sie geltende regulatorische Anforderung an die stabile Finanzierung nicht erfüllt; oder b. die Finanzierung einer gruppeninternen Gegenpartei gewährt wird, die keine regulatorischen Anforderungen an die stabile Finanzierung aufweist und für die auch keine über ein von der FINMA akzeptiertes internes Modell ausreichend stabile Finanzierung für den Zeithorizont von einem Jahr nachgewiesen werden kann. 2 Finanzierungen, die bankinternen Gegenparteien mit einer Laufzeit bis 6 Monate gewährt werden, welche die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen, können abweichend von Anhang 5 Ziffer 3.4 LiqV und gestützt auf Artikel 17r Buchstabe b LiqV mit einem RSF-Faktor von 0 Prozent erfasst werden. 3 Ausfallgarantien können abweichend von Anhang 5 Ziffer 9.2 LiqV und gestützt auf Artikel 17r Buchstabe c LiqV mit einem RSF-Faktor von 0 Prozent erfasst werden. 4 Operative Einlagen nach Anhang 3 Ziffer 4 LiqV sind in der NSFR mit einer Laufzeit bis 6 Monate zu erfassen.			
105	Bestimmung der Restlaufzeit der Aktiva und Ausserbilanzpositionen 1 Bei Krediten oder Fazilitäten ohne Laufzeitbeschränkung (Non-maturity Loans/Facilities) mit ausdrücklicher vertraglicher Vereinbarung, dass eine Verlängerung zu einem bestimmten Zeitpunkt geprüft wird, darf dieser Überprüfungszeitpunkt nur im Fall von Krediten oder Fazilitäten an Finanzinstitute als Fälligkeitsdatum gewählt werden, wenn sichergestellt ist, dass für die Bank die Option besteht, den Kredit oder die Fazilität aus Reputationsgründen nicht verlängern zu müssen (Art. 17n Abs. 4 LiqV). 2 Bei Krediten oder Fazilitäten an Privatkundinnen und Privatkunden, Kleinunternehmen, Nicht-Finanzinstitute, Zentralregierungen, Zentralbanken, untergeordnete Ge-			

Art.	LiqV-FINMA-Entwurf	Erläuterungsbericht	Änderungsvorschläge EXPERTsuisse	Begründung/Bemerkungen EXPERTsuisse
	bietskörperschaften, sonstige öffentlich-rechtliche Körperschaften, multilaterale Entwicklungsbanken und andere juristische Personen und Geschäftskunden ist anzunehmen, dass diese immer über den Überprüfungszeitpunkt hinaus verlängert werden.			
	6. Abschnitt: Voneinander abhängige Aktiven und Passiven (Art. 17p LiqV)			
106	1 Als voneinander abhängige Aktiven und Passiven nach Artikel 17p Absatz 1 LiqV gelten folgende Bilanzpositionen, sofern sie die Bedingungen nach Artikel 17p Absatz 2 LiqV erfüllen: a. physische Edelmetallbestände, Edelmetallfonds, Edelmetallkonten bei einer anderen Bank oder vergleichbare Positionen in dem Umfang, in dem diese zur Absicherung von Edelmetallkonten dienen, bei denen: 1. die Abwicklung physisch erfolgt, oder 2. die Kundin oder der Kunde eine Barauszahlung oder die Gutschrift auf einem Verrechnungskonto nach der Erteilung eines Verkaufsauftrags über eine bestimmte Menge des betreffenden Edelmetalls vertraglich erst nach erfolgtem Verkauf der Edelmetallposition oder des von der Bank vorgenommenen Absicherungsgeschäfts durch die Bank zum hierbei erzielten Kurs erhält; b. Rückstellungen für Boni, die als passive Rechnungsabgrenzungen erfasst sind und die damit zusammenhängenden Absicherungsgeschäfte für Marktrisiken, die auf der Aktivseite der Bilanz ausgewiesen werden, wenn das Aktivum zeitgleich mit dem Passivum aufgelöst wird. 2 In Fällen nach Absatz 1 Buchstabe a Ziffer 2 darf die Kundin oder der Kunde keinen vertraglichen Anspruch auf Barauszahlung zum festgelegten Edelmetallkurs haben. 3 Für Banken der Kategorien 3, 4 und 5 nach Anhang 3 BankV gelten zusätzlich die Wiederbeschaffungswerte, die aus einem Kunden-Derivatgeschäft und einem entsprechenden Gegengeschäft gleicher Art mit einer anderen Gegenpartei zu Absicherungszwecken entstehen, als voneinander abhängige Aktiven und Passiven, sofern die Bank die Position des Absicherungsgeschäfts in gleichem Umfang verändert, wie sich die entsprechende Kundenposition verändert. 4 Derivattransaktionen sind nicht als voneinander abhängige Aktiven und Passiven zu qualifizieren.			
	7. Abschnitt: Finanzierungsnachweis (Art. 17q LiqV)			
107	Inhalt und Form des Finanzierungsnachweises 1 Der Finanzierungsnachweis muss auf Stufe Finanzgruppe und wo nötig auf Stufe Einzelinstitut eine detaillierte Auflistung der verfügbaren und erforderlichen stabilen Finanzierung sowie der sich daraus ergebenden Berechnung der NSFR enthalten. 2 Für den Finanzierungsnachweis muss das von der SNB veröffentlichte Formular verwendet werden.			
108	Ausfüllen des Finanzierungsnachweises			

Art.	LiqV-FINMA-Entwurf	Erläuterungsbericht	Änderungsvorschläge EXPERTsuisse	Begründung/Bemerkungen EXPERTsuisse
	1 Für die Erfassung der abgeschlossenen, aber noch nicht erfüllten Kassageschäfte gilt gemäss Artikel 6 Absatz 2 RelV-FINMA ³² das Wahlrecht zwischen Abschlussstagprinzip und Erfüllungstagprinzip. 2 Die Bewertung aller Positionen zur Berechnung der NSFR erfolgt nach dem 1. Kapitel 3. Abschnitt RelV-FINMA.			
109	Erfassung verpfändeter Wertpapiere entsprechend der Restlaufzeit der Belastung Können Banken der Kategorien 4 und 5 nach Anhang 3 BankV ihre belasteten Wertpapiere nicht einem Laufzeitband für die Dauer der Belastung im Finanzierungsnachweis zuweisen, dürfen sie diese pauschal im Laufzeitband für die Dauer der Belastung «mehr als ein Jahr» erfassen.			
110	Vereinfachungen beim Ausfüllen des Finanzierungsnachweises 1 Für Banken der Kategorien 4 und 5 nach Anhang 3 BankV sind die Vereinfachungen beim Ausfüllen des Finanzierungsnachweises nach Anhang 3 zulässig. 2 Für die Zwecke der NSFR gelten die Art. 40 Absätze 2–4 und 41 Absätze 1, 3 und 5 sinngemäss. 3 Die FINMA kann im Einzelfall zusätzliche Erleichterungen oder, wenn dies aufgrund bankspezifischer Risiken erforderlich ist, Verschärfungen anordnen.			
	5. Kapitel: Beobachtungskennzahlen			
111	1 Die Beobachtungskennzahlen müssen auf Stufe Finanzgruppe und wo nötig auf Stufe Einzelinstitut eine detaillierte Auflistung der vertraglichen Laufzeitinkongruenzen, der Finanzierungskonzentrationen und der verfügbaren unbelasteten Aktiva enthalten. 2 Es muss das von der SNB veröffentlichte Formular verwendet werden. 3 Im Fall von systemrelevanten Banken müssen die Beobachtungskennzahlen zudem eine detaillierte Erhebung der Innertagsrisiken enthalten. Die FINMA stellt für die Meldung der Innertagsrisiken ein Formular zur Verfügung.			
	6. Kapitel: Schlussbestimmungen			
112	Übergangsbestimmung Nicht systemrelevante Banken müssen Informationen nach Artikel 17 mit Ausnahme des Liquiditätsnachweises spätestens ein Jahr nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung erstellen und übermitteln können.			
113	Inkrafttreten Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.			
	Anhang 1 (Art. 31 Abs. 3)			
	Glattstellungsmechanismus und besicherte Finanzierungsgeschäfte 1 Behandlung von Repos Abflussgewichtung und gedeckten Wertpapierfinanzierungen, die in-			

Art.	LiqV-FINMA-Entwurf	Erläuterungsbericht	Änderungsvorschläge EXPERTsuisse	Begründung/Bemerkungen EXPERTsuisse
	nerhalb von 30 Kalender- tagen fällig werden Geldneh- mer / Darleiher Transaktionen, die mit der SNB oder einer anderen Zentralbank durchge- führt wurden, da-von: – durch Aktiva der Kategorie 1 glattgestellt oder 2a besichert – durch Aktiva der Kategorie 2b 0 % (Art. 15e Abs. 4 LiqV) besichert – durch Nicht-HQLA-Aktiva besi- 0 % chert Transaktionen, die nicht mit einer Zentralbank durchgeführt wurden, da- von – durch Aktiva der Kategorie 1 glattgestellt oder 2a besichert – durch Aktiva der Kategorie 2b besichert, davon wiederum: – mit dem eigenen Staat, multilate- 25 % ralen Entwicklungsbanken oder in- ländischen, öffentlichen Einrich- tungen mit einem Risikogewicht von 0 % oder 20 % als Gegenpartei abge-schlossen – nicht mit dem eigenen Staat, 50 % multilateralen Entwicklungs-ban- ken oder inländischen, öffentlichen Einrichtungen mit einem Risikoge- wicht von 0 % oder 20 % als Ge- genpartei abgeschlossen Transaktionen, die nicht mit einer Zentralbank durchgeführt wurden und durch Nicht-HQLA besichert sind, davon: – mit dem eigenen Staat, multilate- 25 % ralen Entwicklungsbanken oder in- ländischen, öffentlichen Einrich- tungen mit einem Risi-kogewicht von 0 % oder 20 % als Gegenpartei abgeschlossen – nicht mit dem eigenen Staat, multilateralen Entwicklungsban-ken oder inländischen, öffentlichen Einrichtungen mit einem Risikogewicht von 0 % oder 20 % als Gegenpartei abge-schlossen			
	2 Behandlung von Reverse Repos und gedeckten Wertpapierfi- nanzierungen, die innerhalb von 30 Kalendertagen fällig wer- den Geldgeber / Borger Zuflussgewich- tung Transaktionen, bei denen die Sicherheiten nicht zur Deckung von <i>Short</i>- Positionen herange-zogen wurden (<i>not re-used</i>), davon: – Transaktionen, die mit der SNB durchgeführt wurden, davon: – durch Aktiva der Kategorie 1 oder 2a besichert glattgestellt – durch Aktiva der Kategorie 2b besichert glattgestellt – durch alle Sicherheiten, die Nicht-HQLA sind, ge- glattgestellt deckte Margenkredite – durch Nicht-HQLA-Aktiva besichert glattgestellt – Transaktionen, die mit anderen Gegenparteien als mit der SNB durch- geführt wurden, da-von: – durch Aktiva der Kategorie 1 oder 2a besichert glattgestellt – durch Aktiva der Kategorie 2b besichert 50 % – durch alle Sicherheiten, die Nicht-HQLA sind, ge- 50 % deckte Margenkredite – durch Nicht-HQLA-Aktiva besichert 100 % Transaktionen, bei denen die Sicherheiten zur Deckung von <i>Short</i>-Posi- tionen herangezogen werden (<i>re-used</i>), davon: – durch Aktiva der Kategorie 1 oder 2a besichert 0 % – durch Aktiva der Kategorie 2b besichert 0 % – durch alle Sicherheiten, die Nicht-HQLA sind, ge- 0 % deckte Margenkredite – durch Nicht-HQLA-Aktiva besichert 0%			Nicht glattgestellt wird der Austausch von Aktiva sowie besicherte Finanzierungsgeschäfte, wenn die erhalte- nen Aktiva zur Deckung von Short-Positionen verwen- det werden, die länger als 30 Kalendertage bestehen. Eine Short-Position umfasst sowohl die ungedeckte Ausleihe als auch den ungedeckten Verkauf von Ak- tiva. Aus unserer Sicht deckt die Regelung in der LiqV den Fall nicht explizit ab, in welchem erhaltene Sicherhei- ten für andere Zwecke verwendet werden als für matched-book-Transaktionen oder ungedeckte Ver- käufe. Banken können z.B. erhaltene Sicherheiten zur Deckung von VM/IM für Derivatetransaktionen verwen- den. Aktuell geht aus dem Rundschreiben nicht hervor, ob dies ebenfalls als «Weiterverwendung» einer Wert- schrift gilt in diesem Zusammenhang. Aus unserer Sicht bietet sich eine Klarstellung in der FINMA-Verord- nung an.
	3 Behandlung von Sicherheitenswaps (<i>collateral swaps</i>), die innerhalb von 30 Kalen- dertagen fällig werden Geldgeber / Borger Abfluss- gewichtung Zufluss- gewichtung Geborgte Sicherheiten werden nicht zur Deckung von <i>Short</i>-Positionen herangezogen (<i>not re-used</i>), davon: – Aktiva der Art. 15e LiqV glattge-stellt glattge-stellt Kategorie 1 ge-			

Art.	LiqV-FINMA-Entwurf				Erläuterungsbericht	Änderungsvorschläge EXPERTsuisse	Begründung/Bemerkungen EXPERTsuisse
	liehen und Aktiva der Kategorie 1 geborgt – Aktiva der Kategorie 1 geliehen und Aktiva der Kategorie 2a geborgt – Aktiva der Kategorie 1 geliehen und Aktiva der Kategorie 2b geborgt – Aktiva der Kategorie 1 geliehen und Nicht-HQLA Aktiva geborgt	Art. 15e LiqV Anhang 3 Ziff. 1.3 LiqV Anhang 3, Ziff. 1.6 LiqV	– – –	glattge-stellt 50 % 100 %			
	Aktiva der Kategorie 2a geliehen und Aktiva der Kategorie 1 geborgt – Aktiva der Kategorie 2a geliehen und Aktiva der Kategorie 2a geborgt – Aktiva der Kategorie 2a geliehen und Aktiva der Kategorie 2b geborgt – Aktiva der Kategorie 2a geliehen und Nicht-HQLA Aktiva geborgt – Aktiva der Kategorie 2b geliehen und Aktiva der Kategorie 1 geborgt – Aktiva der Kategorie 2b geliehen und Aktiva der Kategorie 2a geborgt – Aktiva der Kategorie 2b geliehen und Aktiva der Kategorie 2b geborgt – Aktiva der Kategorie 2b geliehen und Nicht-HQLA Aktiva geborgt – Nicht-HQLA-Aktiva geliehen und Aktiva der Kategorie 1 geborgt – Nicht-HQLA-Aktiva geliehen und Aktiva der	Art. 15e LiqV Art. 15e LiqV Anhang 3, Ziff. 1.2 LiqV Anhang 3, Ziff. 1.5 LiqV Anhang 2, Ziff. 3.5 LiqV Anhang 2, Ziff. 3.3 LiqV Anhang 2, Ziff. 3.1; Anhang 3, Ziff. 1.1 LiqV Anhang 3, Ziff. 1.3 LiqV Anhang 3, Ziff. 3.7 LiqV Anhang 3, Ziff. 3.6 LiqV	glattge-stellt glattge-stellt – – 50 % 35 % 0 % – 100 % 85 %	– glattge-stellt 35 % 85 % – – 0 % 50 % – –			Nicht glattgestellt wird der Austausch von Aktiva sowie besicherte Finanzierungsgeschäfte, wenn die erhaltenen Aktiva zur Deckung von Short-Positionen verwendet werden, die länger als 30 Kalendertage bestehen. Eine Short-Position umfasst sowohl die ungedeckte Ausleihe als auch den ungedeckten Verkauf von Aktiva. Aus unserer Sicht deckt die Regelung in der LiqV den Fall nicht explizit ab, in welchem erhaltene Sicherheiten für andere Zwecke verwendet werden als für matched-book-Transaktionen oder ungedeckte Verkäufe. Banken können z.B. erhaltene Sicherheiten zur Deckung von VM/IM für Derivatetransaktionen verwenden. Aktuell geht aus dem Rundschreiben nicht hervor, ob dies ebenfalls als «Weiterverwendung» einer Wertschrift gilt in diesem Zusammenhang. Aus unserer Sicht bietet sich eine Klarstellung in der FINMA-Verordnung an.

Art.	LiqV-FINMA-Entwurf	Erläuterungsbericht	Änderungsvorschläge EXPERTsuisse	Begründung/Bemerkungen EXPERTsuisse
	Kategorie 2a geborgt – Nicht-HQLA-Aktiva geliehen und Aktiva der Kategorie 2b geborgt – Nicht-HQLA-Aktiva geliehen und Nicht-HQLA Aktiva geborgt Geborgte Sicherheiten werden zur Deckung von <i>Short</i>-Positionen herangezogen (<i>re-used</i>), davon: – Aktiva der Kategorie 1 geliehen und Aktiva der Kategorie 1 geborgt – Aktiva der Kategorie 1 geliehen und Aktiva der Kategorie 2a geborgt – Aktiva der Kategorie 1 geliehen und Aktiva der Kategorie 2b geborgt – Aktiva der Kategorie 1 geliehen und Nicht-HQLA-Aktiva geborgt – Aktiva der Kategorie 2a geliehen und Aktiva der Kategorie 1 geborgt Anhang 2, Ziff. 3.5 LiqV 50 % – Anhang 2, Ziff. 3.1; Anhang 3, Ziff. 1.1 LiqV 0 % 0 % Anhang 2, Ziff. 4.1; Anhang 3, Ziff. 1.1 LiqV 0 % 0 % Anhang 3, Ziff. 2. LiqV – 0 % Anhang 3, Ziff. 2 LiqV – 0 % Anhang 3, Ziff. 2 LiqV – 0 % Anhang 2, Ziff. 4.2 LiqV 15 % –			
	– Aktiva der Kategorie 2a geliehen und Aktiva der Kategorie 2a geborgt – Aktiva der Kategorie 2a geliehen und Aktiva der Kategorie 2b geborgt – Aktiva der Kategorie 2a geliehen und Nicht-HQLA-Aktiva geborgt – Aktiva der Kategorie 2b geliehen und Aktiva der Kategorie 1 geborgt – Aktiva der Kategorie 2b geliehen und Aktiva der Kategorie 2a geborgt – Aktiva der Kategorie 2b geliehen und Aktiva der Kategorie 2b geborgt – Aktiva der Kategorie 2b geliehen und Nicht-HQLA-Aktiva geborgt – Nicht-HQLA Aktiva geliehen und Aktiva der Kategorie 1 geborgt – Nicht-HQLA Aktiva geliehen und Aktiva der Kategorie 2a geborgt – Nicht-HQLA Aktiva geliehen und Aktiva der Kategorie 2b geborgt – Nicht-HQLA Aktiva geliehen und Nicht-HQLA-Aktiva geborgt Anhang 2, Ziff. 4.1; Anhang 3, Ziff. 1.1 LiqV 0 % 0 % Anhang 3, Ziff. 2 LiqV – 0 % Anhang 3, Ziff. 2 LiqV – 0 % Anhang 2, Ziff. 4.4 LiqV 50 % – Anhang 2, Ziff. 4.3 LiqV 35 % – Anhang 2, Ziff. 4.1; Anhang 3, Ziff. 1.1 LiqV 0 % 0 % Anhang 3, Ziff. 2 LiqV – 0 % Anhang 2, Ziff. 4.6 LiqV 100 % – Anhang 2, Ziff. 4.5 LiqV 85 % – Anhang 2, Ziff. 4.4 LiqV 50 % – Anhang 2, Ziff. 4.1; Anhang 3, Ziff. 1.1 LiqV 0 % 0 %			
	Anhang 2			

Art.	LiqV-FINMA-Entwurf				Erläuterungsbericht	Änderungsvorschläge EXPERTsuisse	Begründung/Bemerkungen EXPERTsuisse
	(Art. 41)						
	Liquiditätsnachweis: Vereinfachung für Banken der Kategorien 4 und 5 nach Anhang 3 BankV						
	Nr.	Formu-larzeilen im Li-qui-di-tätsnach-weis	Formularbereich	Zulässige Vereinfachung			
	1.	004–008 016–020	«of which» Posi-tionen für «Se-curi-ties with a 0%/20% risk weight»	Es kann eine pauschale Zu-weisung der Wertpapierbe-stände zum Emit-tententyp der HQLA der Kategorie 1 und 2 ohne genaue Diffe-renzie-rung nach Emitten-tentyp vorge-nommen wer-den. Das Volumen der HQLA der Kategorie 1 in Zeile 004 und das Volumen der HQLA der Kategorie 2a in Zeile 016 sind jeweils in Spalte L zusammenzufas-sen.			
	2.	009	«Positions in rows 4 to 6 which are is-sued or guaranteed by the Swiss Gov-ern-ment or the SNB»	Es besteht keine Pflicht zur Be-richterstattung.			
	3.	021, 503	«Non-financial cor-porate bonds, rated AA or bet-ter/rated AA-»	Es besteht die Möglichkeit zur Zu-sammenfassung der entsprechenden Wertpapier-bestände in Zeile 503, in Spalte L.			
	4.	504–506 022–024	«Swiss covered bonds, SNB eligi-ble/not SNB eligi-ble/other covered bonds»	Es besteht die Möglichkeit zur Zu-sammenfassung der entsprechenden Wertpapier-bestände in Zeile 506, in Spalte L.			
	5.	044–045	«of which» Posi-tionen für «Assets excluded from the stock of HQLA due to operational re-strictions»	Es besteht keine Pflicht zur Be-richterstattung.			
	6.	047	«Assets held at the entity level, but ex-cluded from the NSFR consolidated stock of HQLA due to margin numbers 104, 157-159»	Es besteht keine Pflicht zur Berichter-stattung.			
	7.	050, 051, 508	«of which» Posi-tionen für «SNB repo eligible assets according to the consultative docu-ment about SNB repo eligible secu-rities and the inven-tory of the SNB eli-gible securities»	Es besteht keine Pflicht zur separaten Berichterstattung (alle SNB Repo-fähigen Bestände sind in Zeile 049 erfasst und brau-chen nicht weiter auf-geschlüsselt wer-den).			
	8.	069, 070, 071, 074, 075. 083, 084, 085, 088, 089, 519, 520, 522, 523, 525, 526, 528, 529	«of which» Posi-tionen für «Total retail depos-its»/«Total whole-sale deposits» «in Switzerland» «not in Switzer-land»	Es besteht die Mög-lichkeit zur Zusam-menfassung der ent-sprechender Einlagen mit stabilen und we-niger stabilen Einla-gen in Spalte L.			
	9.	516, 517, 532	Weitere Untertei-lung der «of which» Positionen: «whereof vested benefit funds/pillar 3a deposits»	Es besteht keine Pflicht zur separaten Berichterstattung (alle entsprechenden Einla-gen, sind unter 077, 078 oder 531) zu er-fassen.			

Art.	LiqV-FINMA-Entwurf				Erläuterungsbericht	Änderungsvorschläge EXPERTsuisse	Begründung/Bemerkungen EXPERTsuisse
	10.	122–124	«Of the non-operational deposits, amounts that could be considered operational ...»	Es besteht keine Pflicht zur Berichterstattung.			
	11.	501, 502, 507, 125, 126, 130, 131, 548-552, 183, 184, 213, 214, 218, 219	Glattstellung	Für Banken, welche Art. 67 Abs. 2 erfüllen, besteht keine Pflicht zur Berichterstattung.			
	Anhang 3 (Art. 110)						
	Finanzierungsnachweis: Vereinfachung für Banken der Kategorien 4 und 5 nach Anhang 3 BankV						
	36 SR Nr.	Formularzeilen im Finanzierungsnachweis	Formularbereich	Zulässige Vereinfachung			
	1.	64, 321	Total initial margin received / posted according to residual maturity of associated derivative contracts	Keine Pflicht zur Berichterstattung (das Total an <i>initial margin received / posted</i> ist in Zeilen 63 bzw. 320 ersichtlich)			
	2.	320	whereof cash or other assets provided to CCPs for default fund	Keine Pflicht zur Berichterstattung (das Total ist in Zeile 320 ersichtlich)			
	3.	89–91 93–95 99–101 103–105 109–111 113–115 119–121 123–125 129–131 133–135 279–281 283–285 289–291 293–295	Short-term unsecured instruments Securities held where the institution has an offsetting reverse repo transaction Securities eligible for Level 1 / 2a / 2b of the stock of liquid assets Non-HQLA exchange traded equities Non-HQLA securities not in default	<i>Encumbrance</i> von Wertpapieren: Möglichkeit verpfändete Wertpapiere pauschal im Belastungs-Band «>= 1 year» (Spalte O) zu erfassen.			
	4.	139–155 159–205 209–235	Loans - speziell Reverse-Repo-Geschäfte	<i>Encumbrance</i> von Reverse Repos: Möglichkeit die <i>Encumbrance</i> bei durch Weiterverpfändung erhaltenen Sicherheiten pauschal im Belastungs-Band «>= 1 year» (Spalte N [Zeilen 138-156], O [Zeilen 158-206], L [Zeilen 208-236]) zu erfassen.			

From: [Gabriela Glaus](#) on behalf of [Finma_Office](#)
To: [regulation](#)
Cc: [Finma_Office](#)
Subject: ---Signed_And_Encrypted_Message--- Anhörungen zu den Verordnungen über die Risikoverteilung und über die Liquidität für Banken und Wertpapierhäuser
Date: jeudi, 25 septembre 2025 11:41:57
Attachments: [~WRD0001.jpg](#)
[image001.png](#)
[image002.png](#)
[totemomail_info.html](#)
Sensitivity: Confidential

EXTERNAL email: Be careful when opening attachments and links. If in doubt, report them as spam/phishing.

Sehr geehrte Damen und Herren

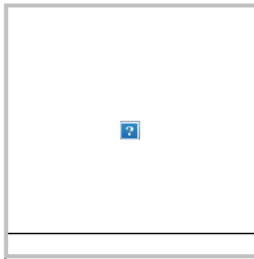
Wir nehmen Bezug auf die Anhörungen zu den Verordnungen zur Risikoverteilung und Liquidität und bedanken uns für die Gelegenheit, uns dazu zu äussern. Wir verweisen gerne auf die Stellungnahme der SBVG und verzichten auf eine eigene Stellungnahme.

Freundliche Grüsse
Gabriela Glaus-D'Ettorre

Gabriela Glaus-D'Ettorre
lic. iur., Rechtsanwältin
FINMA-Office
D 071 225 49 98
gabriela.glaus@raiffeisen.ch

Raiffeisen Schweiz Genossenschaft
Raiffeisenplatz, 9001 St. Gallen
raiffeisen.ch

Von: noreply@finma.ch <noreply@finma.ch>
Gesendet: Donnerstag, 3. Juli 2025 10:07
An: Gabriela Glaus <gabriela.glaus@raiffeisen.ch>
Betreff: News Service der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA [secure] [signed OK]
Vertraulichkeit: Vertraulich



Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA

News-Service

03. Juli 2025

FINMA eröffnet Anhörungen zu den Verordnungen über die Risikoverteilung und über die Liquidität für Banken und Wertpapierhäuser



MyFINMA

Verwalten Sie Ihr MyFINMA-Konto und Ihre Abonnemente:



[Abonnemente verwalten](#)



[Login vergessen](#)

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA
Herr Prof.
Michael Pohl
Laupenstrasse 27
CH-3003 Bern

Per Mail zugestellt an: regulation@finma.ch

Basel, 29. September 2025
MST / 058 330 63 42

Stellungnahme SBVg zum Entwurf einer neuen Verordnung der FINMA über die Liquidität der Banken und Wertpapierhäuser

Sehr geehrter Herr Prof. Pohl
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf die am 3. Juli 2025 eröffnete Anhörung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA zum Entwurf einer neuen Verordnung über die Liquidität der Banken und Wertpapierhäuser. Wir bedanken uns für die Möglichkeit, unsere Position und unsere Überlegungen darlegen zu können. Infolge des inhaltlichen Zusammenhanges (spezifisch zu Massnahme 25 Informationsbereitstellung) mit der am 6. Juni 2025 eröffneten Vernehmlassung des Eidgenössischen Finanzdepartements zur Änderung der Eigenmittelverordnung (Umsetzung der Massnahmen aus dem Bericht des Bundesrates zur Bankenstabilität und dem Bericht der parlamentarischen Untersuchungskommission) sind unsere Anmerkungen zusammen mit der Stellungnahme an den Bundesrat zum Thema «Bankenstabilität» zu interpretieren.

Position der SBVg

- Wir unterstützen im Grundsatz die Überführung des betroffenen Rundschreibens (FINMA-RS 15/2) in eine neue Verordnung über die Liquidität der Banken und Wertpapierhäuser.
- Insgesamt erwarten wir jedoch eine deutliche Reduktion, Präzisierung und differenzierende Abstufung einzelner Anforderungen, insbesondere zu Art. 17.
- Wir beantragen substanzielle Anpassungen, insbesondere
 - strikte Umsetzung von Verhältnismässigkeit und Proportionalität
 - Verzicht auf die Anforderung untertägiger Einreichfrequenzen für alle Banken
 - massvolle Übergangsfristen aufgrund der operativen Komplexität bei der Umsetzung einzelner Massnahmen

- nur zwingend notwendige und keine unverhältnismässigen Verschärfungen an den derzeitigen Regelungen vorzunehmen
- Aufgrund der zeitlich parallelen Anhörung der FINMA zur Vernehmlassung des Bundesrats im Paket «Bankenstabilität» sind unsere Kommentare zu Art. 17 im Zusammenhang mit unserer Stellungnahme an den Bundesrat zu verstehen.
- Art. 17 LiqV-FINMA basiert unmittelbar auf Art. 11 revLiqV und kann ohne diese Grundlage nicht in Kraft gesetzt werden.

Einleitung

Mit Blick auf die Rechtssicherheit bzw. Rechtsverbindlichkeit unterstützen wir die Überführung des Rundschreibens 15/2 in eine neue Verordnung der FINMA. Die Anhebung auf Verordnungsstufe darf jedoch keinen Raum dafür schaffen, unverhältnismässige Verschärfungen einzuführen. Deshalb muss die neue LiqV-FINMA kongruent zum bestehenden Rundschreiben formuliert sein.

Aufgrund der zeitgleichen Vernehmlassung des Art. 11 revLiqV sowie der vorgelegten, weitreichenden Ausgestaltung wird Art. 17 LiqV-FINMA in der Stellungnahme an erster Stelle behandelt (I. Art 17). Im Anschluss sind unsere Kommentare und Anliegen nach der jeweiligen rechtlichen Grundlage und in chronologischer Abfolge (II. Zu den einzelnen Bestimmungen) gegliedert. Zusätzliche redaktionelle Kommentare finden sich im letzten Abschnitt (III. Redaktionelle Kommentare).

I. Artikel 17

Verhältnismässigkeit und Proportionalität

Der Grundsatz der Verhältnismässigkeit spielt für Art. 11 revLiqV, welcher derzeit in der TBTF-Vernehmlassung zur Diskussion steht (Massnahme 25) eine zentrale Rolle. Dies gilt ceteris paribus für den zur Diskussion stehenden Art. 17 im Rahmen dieser Anhörung.

Verhältnismässigkeit bedeutet dabei, dass bei vorgeschlagenen Massnahmen klar ersichtlich sein muss, dass sie für die Behebung eines konkreten Problems erforderlich sind, dass sie für die entsprechende Problemlösung am besten geeignet sind, und dass der «Mehrwert» der Massnahme die entstehenden Kosten klar rechtfertigt. Dabei beginnt Verhältnismässigkeit nicht erst bei einer differenzierten Regulierung für verschiedene Bankengruppen oder -typen, eine unverhältnismässige Regulierung ist selbstverständlich für den gesamten Finanzplatz zu vermeiden. Der Bundesrat hielt in seinem Bericht zur Bankenstabilität vom 10. April 2024 fest: «Die Massnahmen müssen geeignet und notwendig sein für die Zielerreichung und sollen ein vorteilhaftes Verhältnis aufweisen zwischen der erwünschten Wirkung für die Finanzstabilität und der Schwere des Eingriffs in die wirtschaftliche Freiheit der betroffenen Institute» (S. 33).

Proportionalität ist insbesondere auch vor dem Hintergrund der ausgeprägten Heterogenität des schweizerischen Bankensektors von entscheidender Bedeutung. Ohne die Krise der Credit Suisse würden keine zusätzlichen flächendeckenden Massnahmen diskutiert. Genau dies scheint mit Art. 17 jedoch teilweise beabsichtigt zu sein. Dies lehnen wir mangels Problembezug entschieden ab.

Entsprechend sehen wir für die allermeisten Banken keinen Handlungsbedarf, da diese auch nicht systemrelevant sind. Art. 11 revLiqV und somit auch Art. 17 fehlt jeglicher Problembezug und die Kosten, welche allen Banken durch die verschärfte Regulierung aufgebürdet würden, stehen in keinem Verhältnis zum Nutzen.

Detaillierte Ausführungen

Der Bundesrat hat in seinem Bericht zur Bankenstabilität vorgesehen, die Anforderungen an die Informationsbereitstellung zur Liquiditätslage gegenüber der Aufsicht erheblich zu verschärfen (Massnahme 25). Gemäss dem sich derzeit in Vernehmlassung befindlichen Art. 11 revLiqV sollen künftig alle Banken notwendige organisatorische und technische Massnahmen ergreifen, so dass sie bei sich abzeichnenden oder bereits eingetretenen Liquiditätsengpässen die FINMA zeitnah und unter Erfüllung der Datenqualitätsanforderungen mit Informationen bedienen können. Zusätzlich zu bestehenden regulatorischen Anforderungen¹ sollen alle Banken (i) detaillierte Informationen über Einlagenabflüsse und (ii) Szenarioanalysen sowie die Fähigkeit zur Erhöhung der Aktualisierungsfrequenz sicherstellen müssen. Gleichzeitig wird eine Delegationsnorm eingeführt, die die FINMA ermächtigt, diese Anforderungen näher zu definieren.

Mit Art. 17 LiqV-FINMA setzt die FINMA diese Delegationsnorm um. Art. 17 umfasst deshalb eine bisher im FINMA-RS 15/2 nicht vorgesehene Verpflichtung zur Informationsübermittlung bei sich abzeichnenden oder bereits eingetretenen Liquiditätsengpässen und damit die technischen Ausführungsbestimmungen des vorgeschlagenen Art. 11 revLiqV.

Abs. 1 präzisiert den Zeitpunkt, ab welchem die geforderten Informationen und Szenarioanalysen eingereicht werden müssen, Abs. 2 gibt nähere Details zur Übermittlungsfrequenz, Abs. 3 nimmt Stellung zur Datenbasis und Abs. 4 definiert die zu nutzenden Formulare. In Abs. 5 werden Ausführungen zur proportionalen Anwendung gemacht.

Wir anerkennen das legitime Informationsbedürfnis der Aufsichtsbehörden im Bereich der Liquidität, insbesondere in Liquiditätskrisen. Zum Schutz der Systemstabilität, die auch und vor allem im Interesse der Banken selbst ist, dürfen und müssen die Aufsichtsbehörden in die Lage versetzt werden, sich zeitnah ein umfassendes Bild der Verhältnisse machen zu können. Doch auch dieses wichtige Bedürfnis und Ziel gilt selbstverständlich nicht absolut, indem es einen uneingeschränkten Mitteleinsatz rechtfertigt. Mit Blick auf den Problembezug, nämlich den Schutz der Finanzstabilität als Ganzes, scheint uns vor diesem Hintergrund deshalb mehr als fraglich, warum auch kleinere Banken mit geringem bis gar keinem Einfluss auf die Systemstabilität jederzeit uneingeschränkt Liquiditätskennzahlen in höchster Granularität für faktisch beliebige Szenarien bereitstellen sollen. Wir sehen deshalb für die allermeisten Banken keinen Handlungsbedarf bzw. keine zusätzlichen Anforderungen.

Folglich erwarten wir eine deutliche Reduktion, Präzisierung und differenzierende beziehungsweise proportionale Abstufung.

Zusätzlich ist wenig nachvollziehbar, weshalb die Notwendigkeit zur Einreichung auch dann schon gegeben sein soll, wenn eine Unterschreitung der Anforderung gemäss Art. 17b LiqV auch nur *absehbar* ist. Damit

¹ Rapportierung des Liquiditätsnachweises nach Art. 17c (LCR), Beobachtungskennzahlen nach Art. 18a (Liquidity Monitoring Tools, LMT), Ausweis der Liquiditätssituation nach Art. 28 (besondere Liquiditätsanforderungen für SIBs) LiqV.

würden die eigentlich für die Krisenbewältigung benötigten Ressourcen für die Erstellung und Rapportierung gebunden. Die im Erläuterungsbericht (EB) aufgeführte Ergänzung, dass «die FINMA jederzeit die Einreichung verlangen [kann], wenn ihr Informationen vorliegen, die eine Gefährdung der Liquiditätslage der Bank wahrscheinlich machen» (S. 15) ist sehr unpräzise und die Wahrscheinlichkeit wird an keiner Stelle definiert.

Gemäss Erläuterungsbericht müssen Banken in der Lage sein, die geforderten Informationen (Liquiditätsnachweis, Beobachtungskennzahlen, Informationen zu Einlagenabflüssen, Szenarioanalysen sowie für SIBs die Berichterstattung zu den besonderen Liquiditätsanforderungen) täglich zu erstellen. Während eine tägliche Übermittlung der internen konservativeren Liquiditätszahlen (Art. 17 LiqV-FINMA) im Grundsatz machbar erscheint, trifft dies nicht für die vollständigen regulatorischen Kennzahlen LCR, NSFR und LMT zu. Derart hohe Anforderungen an Systeme, Prozesse und Mitarbeiter aller Banken würden zu völlig unververtretbarem Aufwand führen und viele Banken überfordern.

Dies gilt insbesondere für die täglichen und untätigen Einreichfrequenzen, welche im Erläuterungsbericht des Bundesrats aufgeführt werden (S. 29). Hier ist im Übrigen explizit zu hinterfragen, welche konkreten und aussagekräftigen Informationen zur Verfügung gestellt werden sollen, da es aus operationellen Gründen immer einer «Tagesendverarbeitung» der Daten bedarf, um Mittelabflüsse und -zuflüsse korrekt darzustellen. Intraday Betrachtungen «aktueller» Daten ohne Tagesendverarbeitung beinhalten viel zu hohe Zufälligkeiten und führen unweigerlich zu falschen Schlussfolgerungen.

Deshalb lehnen wir jegliche untätigen Einreichfrequenzen dezidiert ab. Ausserdem müssen die Banken genau hierfür bereits einen Liquiditätspuffer für ein 30-tägiges Bank-Run-Szenario vorhalten.

Zudem werden in keinem der vorliegenden Erläuterungsberichte die geforderten Szenarioanalysen spezifiziert. Wir weisen darauf hin, dass Szenarioanalysen auch mit den besten Software-Systemen niemals vollautomatisch erstellt werden können, sondern stets menschliche Expertise und Intervention in erheblichem Mass erfordern. Deshalb ist es mit der *Übermittlung von Daten* nicht getan, vielmehr geht es um die *Produktion von Informationen*. Folglich sollten die Szenarioanalysen nach Wesentlichkeit und Materialität erfolgen sowie genau spezifiziert und standardisiert sein.

Abschliessend schlagen wir vor, dass jede zusätzliche Krisenberichterstattung expliziter definiert und standardisiert werden soll, u.a. mit Vergleich zu relevanten Jurisdiktionen wie im Bericht des Bundesrats (Seite 26, Abschnitt 3.2) erfolgt.

Im Übrigen weisen wir darauf hin, dass Art. 17 LiqV-FINMA unmittelbar auf Art. 11 LiqV basiert und ohne diese Grundlage in der Verordnung nicht bestehen kann. Eine Inkraftsetzung der FINMA-Bestimmung ist daher nur möglich, sofern die übergeordnete Norm bereits in Kraft ist oder gleichzeitig in Kraft tritt. Andernfalls fehlt es an der rechtlichen Grundlage.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen

Artikel 3

In Art. 3 werden Regelungen zur Ausarbeitung von Strategien zur Bewirtschaftung der Liquiditätsrisiken vorgeschlagen.

Dabei wird in Abs. 1 folgendes festgelegt: «Die Strategien zur Bewirtschaftung des Liquiditätsrisikos sind von der Geschäftsleitung oder einem der Geschäftsleitung direkt unterstellten Ausschuss auszuarbeiten [...]». Wir halten eine Abschwächung der Formulierung zu «Die Strategien [...] können von der Geschäftsleitung [...]» für sinnvoll.

Je nach Konstellation einer Bank hat der Verwaltungsrat ein gewichtiges Mitspracherecht, folglich sollte die Ausarbeitung der entsprechenden Strategien nicht in der alleinigen Kompetenz der Geschäftsleitung liegen.

Artikel 5 und Artikel 6

Für die vorgeschlagenen neuen Art. 5 (Liquiditäts- und Finanzierungsplanung: Anforderungen) und Art. 6 (Liquiditäts- und Finanzierungsplanung: Annahmen) findet sich kein kongruenter Inhalt im FINMA-RS 15/2.

Hierbei wird gefordert, dass Banken über eine angemessene, schriftlich dokumentierte Liquiditäts- und Finanzierungsplanung verfügen müssen, die anhand eines Dreijahresplans aufzeigen soll, inwieweit eine Bank in der Lage ist, die regulatorischen Anforderungen an die Finanzierungsquote zu erfüllen, eigene Stresstests zu ihrer Liquiditätslage zu bestehen, die Finanzierungslimiten einzuhalten sowie die Liquiditätsrisikotoleranz zu halten.

Aus unserer Sicht ist die Unterscheidung zwischen Liquiditäts- und Finanzierungsplanung nicht hinreichend präzisiert. In diesem Kontext bleibt deshalb auch unklar, ob die Liquiditätsplanung explizit Teil des geforderten Dreijahresplans sein soll. Da die Liquiditätsplanung naturgemäss kurzfristig ausgerichtet ist, wäre eine solche Anforderung aus praktischer Sicht nicht umsetzbar, wenig plausibel und würde zu Unsicherheiten bei der Umsetzung führen. Wir fordern daher eine Klarstellung in den Erläuterungen oder einen konkreten Ausschluss aus dem Dreijahresplan.

In Art. 5 Abs. 3 wird angegeben, dass die Planung eine «zuverlässige Prognose über die Liquiditäts- und Finanzierungssituation» ermöglichen soll. Wir regen an, «zuverlässig» zu streichen, da eine Planung stets mit Unsicherheit behaftet ist.

In Art. 6 Abs. 4 wird vorgeschlagen, dass Banken, welche in die Aufsichtskategorien 4 und 5 fallen, sich auf Annahmen, die sie zur Überprüfung der Erfüllung der Kapitalanforderungen verwenden, beschränken können, und die FINMA im Einzelfall Erleichterungen gewähren oder Verschärfungen anordnen kann.

Wir fordern hingegen einen kompletten Ausschluss der Banken in den Aufsichtskategorien 4 und 5 von den Art. 5 und Art. 6 im Sinne einer proportionalen Umsetzung. Die Kosten für diese Banken wären u.a. aufgrund des Geschäftsmodells sowie mit Blick auf die fehlende Systemrelevanz unverhältnismässig im Vergleich zum Nutzen dieser Regulierung.

Artikel 9

Art. 9 definiert Anforderungen an das untertätige Liquiditätsrisikomanagement und orientiert sich an den Rz 47-39 FINMA-RS 15/2. Dabei wird in Abs. 1 verlangt, dass Banken aufzeigen können, «dass sie die Auswirkungen eines untertätigen Stressereignisses auf die Liquiditätssituation im Tagesverlauf zuverlässig abschätzen und steuern können».

Wir empfehlen die Streichung des Worts «zuverlässig» im vorliegenden Kontext, da ein Stressereignis nie zuverlässig abgeschätzt werden kann.

Artikel 15

Art. 15 legt fest, dass Banken der Kategorien 4 und 5 von der Erfüllung der Pflichten nach den Art. 13 Abs. 2 und Art. 14 Abs. 2 lit. d ausgenommen sind. Art. 13 und Art. 14 regeln dabei Pflichten zur Durchführung von Stresstests und beim Umgang mit den Ergebnissen. Nach vorgeschlagener Regelung sind die Banken der Kategorien 4 und 5 nur von Detailanforderungen an die Stresstests und der Zuordnung der Liquiditätsrisiken zu den Geschäftsfeldern ausgeschlossen.

Das zu überführende Rundschreiben 2015/2 ist älter als das Kleinbankenregime und konnte dieses somit nicht berücksichtigen. Teilnehmende des Kleinbankenregimes haben sehr hohe Eigenkapital- (Leverage Ratio) und Liquiditätsvorgaben. Stresstests sind mit hohem Aufwand verbunden und generieren für Kleinbanken keinen Zusatznutzen. Im Sinne des Kleinbankenregimes fordern wir deshalb eine komplette Befreiung der Banken der Kategorien 4 und 5 von den Art. 13 und Art. 14 im Sinne einer proportionalen Umsetzung.

Artikel 16

Art. 16 definiert die Anforderungen an das Notfallkonzept für den Umgang mit Liquiditätsengpässen. Abs. 2 legt fest, was im Notfallkonzept enthalten sein muss, Abs. 3 regelt die Frequenz der Prüfung und Aktualisierung. In Abs. 4 wird eine Informationspflicht der FINMA bei Auslösung oder Prüfung der Auslösung festgehalten.

Im bisherigen Rundschreiben 2015/2 sind im Kapitel B. Grundsätze zur Anwendung des Proportionalitätsprinzips (Rz 8 und 8.1) ausgeführt. Mit der Randziffer 8 wurde generell festgehalten, dass die qualitativen Anforderungen an das Liquiditätsmanagement in Abhängigkeit der Grösse der Bank sowie Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt der Geschäftsaktivitäten umzusetzen sind.

In der neuen LiqV-FINMA fehlt ein solch genereller Hinweis. Falls das Proportionalitätsprinzip Anwendung findet, wird bei einzelnen Artikeln ein direkter Hinweis angebracht.

Im gesamten Art. 16 fehlt jedoch ein solch direkter Hinweis, obwohl die Anforderungen an das Notfallkonzept bisher proportional ausgestaltet waren.

Wir würden es begrüssen, Art. 16 entsprechend um einen Abs. 5 zu ergänzen, welcher in der Ausgestaltung des Notfallkonzeptes die Grösse der Bank sowie Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt der Geschäftsaktivitäten erwähnen würde.

Ein neuer Abs. 5 könnte beispielweise lauten: «Die Anforderungen an das Notfallkonzept sind abhängig von der Grösse der Bank sowie Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt der Geschäftsaktivitäten umzusetzen.»

Zusätzlich beantragen wir, dass Banken der Kategorien 4 oder 5 nach Anhang 3 BankV von der Pflicht entbunden werden, Eskalationsstufen (Art. 16 Abs. 2 lit. c) und Zuständigkeiten (Art. 16 Abs. 2 lit. e) zu definieren. Eskalationsstufen sind für kleine Organisationen nicht sinnvoll, da die Zuständigkeiten ohnehin unmittelbar beim ExCo liegen, wie im Rundschreiben Corporate Governance - Banks vorgeschrieben.

Art. 21

Art. 21 enthält Regelungen zu marktgängigen Wertpapieren, die Forderungen gegenüber einer Zentralregierung oder einer Zentralbank in Landeswährung sind. In der aktuellen Version des FINMA-RS 15/2 wird in Rz 119.2 ausdrücklich auf Art. 15a Abs. 1 lit. d LiqV Bezug genommen, um zu begrenzen, wie viel von einem nicht zu 0% risikogewichteten Staatspapier als HQLA der Stufe 1 gelten kann. Dadurch wird sichergestellt, dass alle Bestände an derartigen HQLA (unter den getroffenen Annahmen), die über dieser Grenze liegen, gemäß Art. 15b LiqV als HQLA Level 2 gelten würden.

Art. 21 deckt den heutigen Inhalt von Rz 119.2 ab, aber es fehlt der entsprechende Verweis auf Art. 15a Abs. 1 lit. d LiqV. Dies führt zu Verwirrung und steht in gewisser Weise im Widerspruch zur LiqV, da es den Anschein erweckt, dass alles, was über dem Grenzwert liegt, kein HQLA darstellt. Es wird auch nicht erwähnt, dass dies speziell für Staatsanleihen gilt, die nicht mit 0% risikogewichtet sind.

Wir schlagen deshalb vor, dass in Art. 21, gemäss der ursprünglichen Formulierung aus Rz 119.2, ausdrücklich auf die Nicht-0 %-Risikogewichtung gemäß Art. 15a Abs. 1 lit. d LiqV hingewiesen wird. Dadurch wird klargestellt, dass alle Beträge solcher Vermögenswerte (vorausgesetzt, sie haben eine 20 %-Risikogewichtung) über dem Grenzwert als HQLA der Stufe 2 gelten.

Artikel 28

In Art. 28 werden die Eigenschaften der HQLA definiert, welche ausschlaggebend sind, damit auch gemäss Stressszenario in einem 30-Tage-Horizont zuverlässig Liquidität beschafft werden kann. Dabei orientiert sich die neue Regelung an den Rz 139-150, sowie Rz 153 und 160.

Nach unserem Verständnis sind die Buchstaben a bis j kumulativ einzuhalten. Buchstabe j kann jedoch Widersprüche zu den Buchstaben a bis i hervorrufen. Folglich schlagen wir eine Streichung des Art. 28 Abs. 1 lit j vor oder eine Formulierung gemäss der bisherigen Rz 160 (vgl. dazu auch Buchstabe i).

Zusätzlich wäre es begrüssenswert, die Art. 28 Abs. 3 und Abs. 4 zu Abs. 3 zusammenzuführen, da Abs. 4 gemäss unserem Verständnis nur in Verbindung mit Abs. 3 zu lesen ist.

Artikel 29

In Art. 29 werden die operativen Anforderungen an die Bewirtschaftung von hochwertigen liquiden Vermögenswerten (HQLA) definiert. In Abs. 2 lit. a und lit. b wird festgelegt, dass die Banken zur Erfüllung der operativen Anforderungen sicherstellen müssen, dass der Bestand an HQLA keine Vermögenswerte enthält, die dem Zweck der Handels- oder Absicherungsstrategie dienen.

Erstens sind wir nicht der Ansicht, dass der Ausschluss von Vermögenswerten, die dem Zweck der Handels- oder Absicherungsstrategie dienen, die Fähigkeit einer Bank korrekt widerspiegelt, aus diesen über besicherte Finanzierungstransaktionen auf dem Sekundärmarkt Liquidität zu generieren. Wenn ein Unternehmen beispielsweise einen solchen Vermögenswert nutzt, um über eine Repo-Transaktion Finanzmittel zu beschaffen, behält das Unternehmen das wirtschaftliche Risiko. Damit wird sichergestellt, dass bestehende Handelsstrategien oder Absicherungsbeziehungen unberührt bleiben.

Solange solche Aktivitäten nicht im Widerspruch zur Geschäfts- oder Risikomanagementstrategie stehen, verlieren Vermögenswerte, die mit einer anderen Transaktion verbunden sind, nicht unbedingt ihren

Liquiditätswert. Zudem wird eine Bank durch die Monetarisierung keinen ungerechtfertigten Risiken oder Verlusten ausgesetzt. Es sollte eine unternehmensinterne Aufgabe sein, dies entsprechend nachzuweisen, beispielsweise durch interne Systeme oder Kontrollen zwischen den Geschäftsfunktionen. Der derzeitige Entwurf von Art. 29 Abs. 2 lit. b würde somit verhindern, dass ein Teil der Vermögenswerte, die monetarisiert werden können, zum Bestand der HQLA zählen würden.

Zweitens orientieren sich alle wichtigen LCR-Jurisdiktionen (FED, EU/PRA, MAS, JFSA, APRA und HKMA) am BCBS-Rahmenwerk, BCBS LCR 30.16/30.18. Somit beziehen sie «Absicherungs- und Handelsstrategien» nicht in ihre LCR-Vorschriften ein. BCBS 165 (2009) und BCBS 188 (2010) enthielten in ihren LCR-Leitlinien zwar entsprechende Text-Passagen, diese sind nun jedoch obsolet und wurden in Basel III entfernt.

Wir beantragen deshalb eine Alignierung des Art. 29 Abs. 2 mit den BCBS-Rahmenleitlinien zur LCR. Dazu gehört die Streichung des Verweises auf «Absicherungs- und Handelsstrategien» und die Aufnahme eines Verweises, der dem des BCBS und anderer Rechtsordnungen entspricht.

Weiter wird mit Abs. 2 lit. d gefordert, dass die Banken für den Bestand ihrer HQLA sicherstellen müssen, dass «die HQLA nur dann bis zur Höhe des Nettomittelabflusses dieser Einheit als HQLA auf konsolidierter Ebene angerechnet werden, wenn der Nettomittelabfluss dieser Einheit auf konsolidierter Ebene ebenfalls angerechnet wurde.»

Wir beantragen, dass überschüssige Liquidität/HQLA in einem bestimmten Unternehmen weiterhin in der konsolidierten Gruppenübersicht berücksichtigt werden darf, wenn die Bank nachweisen kann, dass die überschüssige Liquidität/HQLA fungibel ist und innerhalb der Gruppe verschoben werden kann. Eine entsprechende Ergänzung in Art. 29 Abs. 2 lit. d wäre wünschenswert.

Im Zusammenhang mit unseren Bemerkungen zu diesen Themen möchten wir auch betonen, dass bei der Umsetzung der Anforderungen im schweizerischen Aufsichtsrecht und der Praxis ein Level-playing-field mit dem Ausland angestrebt und nicht von den internationalen Regeln (BCBS) und Praxis abgewichen wird. So sollte zum Beispiel beim Ansatz zur Bestimmung der Behandlung von Wertpapierfinanzierungsgeschäften, die durch Vermögenswerte der HQLA L1 und L2 besichert sind, nicht vom LCR-Rahmen des BCBS oder dem in anderen Rechtsordnungen angewandten Ansatz abgewichen werden. Entsprechend sollten die in der LiqV-FINMA-Anhang 1 festgelegten Zu- und Abflussraten grundsätzlich auf der Grundlage der Qualität, der den SFT-Transaktionen zugrunde liegenden Vermögenswerte und ohne Berücksichtigung der operationellen Anforderungen gelten, so wie dies der Anwendung im Ausland entspricht.

Artikel 40

Artikel 40 regelt die Anforderungen und Erleichterungen in Zusammenhang mit dem Liquiditätsnachweis. Hierbei wird in Art. 40 Abs. 3 LiqV-FINMA auf Abs. 1 verwiesen.

Da in Art. 40 Abs. 3 LiqV-FINMA jedoch die Geltungsdauer der Bestätigung der Prüfgesellschaft geregelt wird, ist auf Art. 40 Abs. 2 LiqV-FINMA und nicht auf Art. 40 Abs. 1 LiqV-FINMA zu verweisen.

Artikel 46, 52, 53 und 63

Mit den vorgeschlagenen Art. 46, 52, 53 und 63 LiqV-FINMA (sowie dem Erläuterungsbericht LiqV-FINMA) wird festgelegt, wann strukturierte Produkte als Einlagen von Privatkunden behandelt werden können, und

zwar explizit, wenn sie ausschliesslich Privatkunden zum Kauf angeboten und in den Depotkonten von Privatkunden gehalten werden. Wir vertreten die Auffassung, dass die Bedingung «ausschliesslich verkauft» nicht anwendbar sein sollte, wenn eine Bank in der Lage ist, die entsprechenden Anleger für jedes Berichtsdatum zu identifizieren. Wenn eine Identifikation des Anlegers und des Wertpapiers im Depotkonto des Kunden möglich ist, sollte der Abfluss auf der Grundlage des Gegenpartei-Typus erfolgen. Der Ansatz von 100% Abfluss sollte nur dann gelten, wenn die Bank den Anleger nicht jederzeit identifizieren kann.

Artikel 58 und Artikel 61

In der LiqV und LiqV-FINMA sind «Treuhänder» und «Begünstigte» mit dem jetzigen Entwurf nicht einheitlich definiert, wenn die Gegenpartei nicht für die Look-Through-Behandlung gemäss LiqV-FINMA Art. 61 Abs. 2 – Einlagen von anderen juristischen Personen (derzeit Rz 245–245.5) – qualifiziert ist.

In LiqV Anhang 2 Ziffer 8 werden Treuhänder und Begünstigte (einschliesslich Trusts) nicht als «andere juristische Personen» gemäss Anhang 2 Ziffer 8.1.6 behandelt, sondern als andere Finanzinstitute gemäss Anhang 2 Ziffer 8.1.4. Diese Definition ist im Einklang mit BCBS LCR 40.64(5),(6).

In Art. 58 Abs. 2 LiqV-FINMA heisst es zum LCR: «Kassenobligationen und andere Schuldverschreibungen mit einer Restlaufzeit von bis zu 30 Kalendertagen können als Einlagen von Nicht-Finanzinstituten nach Anhang 2 Ziffer 2.4.2 LiqV erfasst werden, wenn sichergestellt ist, dass diese nicht von Finanzinstituten einschliesslich mit ihnen verbundener Unternehmen und sonstiger juristischer Personen gehalten werden können». In den Erläuterungen der LiqV-FINMA zu Art. 58 heisst es, dass «andere juristische Personen» im Sinne von Art. 58 Abs. 2 unter anderem Treuhandfirmen, Begünstigte sowie Zweckgesellschaften umfassen (S. 30). Dies steht im Widerspruch zu den Punkten 8.1.4 und 8.1.6 des Anhangs 2 der LiqV.

Wir schlagen vor, die Begriffe «Treuhandfirmen» und «Begünstigte» aus der Definition «andere juristische Personen» in der Erläuterung zu Artikel 58 der LiqV-FINMA zu streichen, um keinen Widerspruch zu LiqV Anhang 2 Ziffer 8.1.4 zu schaffen oder die Definition von Finanzinstituten in LiqV Anhang 1a weiter auszuweiten, sodass diese auch Tätigkeiten im Zusammenhang mit «Portfoliomanagement (einschliesslich Vermögensverwaltung und Fondsverwaltung)» umfasst.

Für die Zwecke der Look-Through-Behandlung gemäß Art. 61 Abs. 2 sollte dies beibehalten werden. Dies erfordert eine Anpassung an Art. 61 Abs. 1 und dem Titel von Art. 61.

Artikel 88

In Art. 88 LiqV-FINMA findet sich die Definition von Finanzinstituten. Abweichend von Artikel 1 Buchstabe b werden im Rahmen der NSFR (Net Stable Funding Ratio) Banken, nicht kontoführende Wertpapierhäuser, Versicherungsgesellschaften, Treuhandfirmen und Begünstigte als Finanzinstitute (FIN) definiert.

Die unterschiedlichen Definitionen von Finanzinstituten zwischen der LCR (Liquidity Coverage Ratio) und der NSFR (Net Stable Funding Ratio) erhöhen die Komplexität der Umsetzung. Es sollte angestrebt werden, auf nationaler Ebene Spielräume für eine einheitliche und pragmatische Umsetzung zu nutzen, um unnötigen Mehraufwand zu vermeiden.

III. Redaktionelle Anmerkungen

In den Art. 58 Abs. 1 lit c, Art. 62 lit a, Art. 64 Abs. 1 und Art. 85 Abs. 4 finden sich die Worte **«Erreur ! Source du renvoi introuvable»**. Hier sollten die Verweise zu den richtigen Gesetzesstellen eingefügt werden.

In der französischen Fassung ist in Art. 85 Abs. 2 «Banques des dépôts 1, 2 und 3» in «Banques des catégories 1, 2 und 3» zu ändern.

Selbstverständlich stehen wir Ihnen für Gespräche und ergänzende Auskünfte zur Verfügung. Gerne werden wir uns auch weiterhin konstruktiv in die entsprechenden Arbeiten einbringen.

Freundliche Grüsse
Schweizerische Bankiervereinigung

Sig. Dr. Jan Weissbrodt
Leiter Finanzmarkt & Regulierung
Mitglied der Geschäftsleitung

Sig. Dr. Markus Staub
Leiter Prudenzielle Regulierung
Mitglied der Direktion



Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA
zuhanden: Herrn Prof. Michael Pohl
Laupenstrasse 27
CH-3003 Bern
regulation@finma.ch

UBS AG
Postfach
8098 Zürich
Tel. +41 44 236 86 00

Adam Shalaby
Head Liquidity and Funding Modelling and
Governance

5 Broadgate
London EC2M 2QS

Adam.Shalaby@ubs.com

www.ubs.com

29 September 2025

Stellungnahme der UBS zum Entwurf einer Verordnung der FINMA über die Liquidität von Banken und Wertpapierfirmen (LiqV-FINMA)

Sehr geehrter Herr Prof. Pohl, sehr geehrte Damen und Herren,

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, unseren Standpunkt und unsere Überlegungen zur Anhörung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA zum Entwurf einer neuen Verordnung über die Liquidität von Banken und Wertpapierhäusern, die am 3. Juli 2025 eröffnet wurde, darzulegen.

Wir möchten betonen, dass es wichtig ist, dass international abgestimmte Behandlungen, Regeln und Praktiken angewendet werden. Vor diesem Hintergrund enthält dieser Brief detaillierte Kommentare zu den folgenden Punkten, die für uns angesichts ihrer potenziellen Auswirkungen am wichtigsten sind:

1. Behandlung von hochwertigen liquiden Mitteln der Investment Bank
2. Behandlung von LCR-Mittelabflüssen und -Mittelzuflüssen für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Collateral-Swaps, die hochwertige liquide Aktiva der Investment Bank betreffen

Darüber hinaus fügen wir auch Kommentare zu den folgenden Punkten hinzu, da wir um Klarstellung bitten, um Unklarheiten und Interpretationsspielraum für die derzeit vorgeschlagene Formulierung zu vermeiden:

3. Behandlung von Schuldverschreibungen, die an Privatkunden, KMU und Nicht-Finanzunternehmen begeben werden
4. LCR- und NSFR-Behandlung von Treuhändern und Begünstigten
5. Übermittlung von Informationen bei drohenden oder bereits eingetretenen Liquiditätsengpässen
6. Sonstige Bemerkungen

Abschließend möchten wir noch einen übergeordneten Punkt hinsichtlich der bestehenden Berichtspflichten ansprechen. Wir würden es begrüßen, wenn wir die Gelegenheit hätten, sämtliche Anforderungen im Zusammenhang mit der laufenden Berichterstattung (BAU) sowie der Krisenberichterstattung einer ganzheitlichen Überprüfung zu unterziehen. Ziel einer solchen Analyse wäre es, bestehende Doppelspurigkeit zu identifizieren und gezielt zu reduzieren, um die Prozesse zu straffen und die Effizienz zu erhöhen.

Eine konsolidierte und analytisch fundierte Überarbeitung würde nicht nur die Robustheit der Kontrollmechanismen stärken, sondern auch dazu beitragen, den stetig wachsenden Meldeaufwand für die Institute nachhaltig zu verringern.

Selbstverständlich stehen wir der FINMA für weiterführende Gespräche oder Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

UBS AG

Adam Shalaby
Head Liquidity and Funding Modelling and Governance

Steve Hottiger
Head Prudential Regulatory Strategy

1. Behandlung von hochwertigen liquiden Mitteln der Investment Bank

1.1 Kontext

Der Entwurf von Art. 29 Abs. 2 lit. a und b LiqV-FINMA und die aktuelle FINMA-RS 15/2 Rz 155 halten fest, dass die Banken zur Erfüllung der operationellen Anforderungen sicherstellen müssen, dass der Bestand an hochwertigen liquiden Mitteln (HQLA) keine Vermögenswerte umfasst, die zur Absicherung oder im Rahmen von Handels- oder Absicherungsstrategien verwendet werden. Dies ist umfassender als das BCBS Rahmenwerk LCR-, an die sich alle anderen wichtigen LCR-Jurisdiktionen (FED, EU/PRA, MAS, JFSA, APRA und HKMA) angepasst haben.

1.2 Position der UBS

Wir sind der Ansicht, dass der Ausschluss von Vermögenswerten, die im Rahmen von Handels oder Absicherungsstrategien gehalten werden, die Fähigkeit einer Bank, daraus über besicherte Refinanzierungsgeschäfte auf dem Sekundärmarkt Liquidität zu generieren, nicht genau widerspiegelt. Nutzt ein Unternehmen beispielsweise eine Handelsposition oder eine Absicherung gegenüber einer Handelsposition, um sich über ein Repo-Geschäft Finanzmittel zu beschaffen, behält das Unternehmen das wirtschaftliche Risiko und stellt somit auch sicher, dass eine bestehende Handelsstrategie oder Sicherungsbeziehung davon unberührt bleibt.

Solange keine Widersprüche zu den Geschäfts- oder Risikomanagementstrategien bestehen, verlieren Vermögenswerte, die mit einer anderen Transaktion verbunden sind, nicht zwangsläufig ihren Liquiditätswert, noch setzt die Monetarisierung solcher Vermögenswerte die Bank automatisch unangemessenen Risiken oder Verlusten aus. Es sollte dem Unternehmen überlassen bleiben, nachzuweisen, dass z. B. durch interne Systeme und Kontrollmechanismen – insbesondere zwischen den Geschäftsfunktionen (z. B. der Investment Bank (IB)) und der für das Liquiditätsmanagement zuständige Funktion (z. B. Group Treasury (GT)) - eine wirksame operative Kontrolle besteht. Diese Kontrolle muss sicherstellen, dass die Monetarisierung der HQLA-Bestände zu jedem Zeitpunkt innerhalb des Zeitraums von 30 Kalendertagen als Quelle für bedingte Mittel möglich ist. Der aktuelle Entwurf von Art. 29 Abs. 2 lit. b LiqV-FINMA würde dazu führen, dass eine Vielzahl von grundsätzlich monetarisierbaren Vermögenswerte, aus formalen Gründen ausgeschlossen werden, obwohl sie faktisch zur Liquiditätssteuerung beitragen könnten.

Um sicherzustellen, dass die oben beschriebenen Systeme und Kontrollen wirksam sind und die Erlöse über den gesamten Zeitraum von 30 Kalendertagen (t0 zu t30) verfügbar sind, hat UBS wesentliche Aktualisierungen ihrer Governance-Dokumentation und operativen Verfahren vorgenommen. Diese Anpassungen wurden in den Jahren 2023 und 2024 mit der FINMA abgestimmt und belegen, dass die von der IB gehaltenen Bestände unter der operativen Kontrolle von GT stehen. Zu den zentralen Maßnahmen gehören unter anderem:

- Aktualisierungen der Richtlinien- und Governance-Dokumentation, in denen die IB-Portfolios, die unter der Kontrolle von GT stehen, formell definiert werden.
- Verbesserte Berichterstattung und Kontrollen, die für GT die notwendige Transparenz gewährleisten, die für die effektive Verwaltung der zusätzlichen IB-Portfolios erforderlich ist.
- Detaillierte Betriebsanweisungen, die die von GT angewandten Prozesse zur Ausübung der Kontrolle über die IB-Portfolios am Tagesende sowie zur bedarfsgerechten Liquiditätsgenerierung beschreiben, ohne dabei mit einer erklärten Geschäfts- oder Risikomanagementstrategie in Konflikt zu geraten.

Die Fähigkeit von GT, ausreichend repräsentative Stichproben liquider Aktiva der IB durch Repo-Geschäfte oder direkte Verkäufe zu monetarisieren, wird dadurch nachgewiesen, dass die IB-Bücher, die unter der Kontrolle von GT stehen, regelmäßigen Monetarisierungstests unterzogen werden. Die Tests werden auf dem gleichen Testniveau durchgeführt wie bei den eigenen GT-Büchern), um die operative Wirksamkeit für die unter GT-Kontrolle stehenden IB-Bücher zu gewährleisten. Die Tests umfassen:

- Testen des Marktzugangs für diese Vermögenswerte und ihrer Nutzbarkeit
- Sicherstellung, dass die Prozesse für die rechtzeitige Monetarisierung der liquiden Vermögenswerte von der IB effektiv sind
- Minimierung des Risikos, negative Signale an die Märkte zu senden, die sich aus der Monetarisierung von GT- und IB-Vermögenswerten in Stressphasen ergeben können

Zusätzlich, verfügt GT im Rahmen des Contingency Funding Plan (CFP) über die Befugnis, die IB anzuweisen, verfügbare liquide Wertpapiere zu monetarisieren, indem GT von der IB verlangt, seine Business Management Actions (z.B. Trading Asset Reduction) und Liquidity Management Actions durchzuführen. Alle aus diesen Aktivitäten generierten Barmittel stehen automatisch unter der Kontrolle von GT.

Ein Vergleich der operativen Anforderungen des LCR-Standard des BCBS Rahmenwerks und anderen Jurisdiktionen mit den Schweizer LCR-Regeln

- Die operationelle Anforderung, wie sie in Artikel 29 Absatz 2 Buchstabe b der LiqV-FINMA in Bezug auf "Absicherungs- und Handelsstrategien" formuliert ist, weicht von den BCBS ab und ist weiter gefasst als die entsprechenden Leitlinien BCBS LCR 30.16 und 30.18. Bei der Überprüfung von BCBS 165 (aus dem Jahr 2009)

und BCBS 188 (aus dem Jahr 2010) bezogen sich die LCR-Leitlinien in diesen Veröffentlichungen ursprünglich auf "Absicherungs- und Handelsstrategien", aber diese Leitlinien sind inzwischen veraltet und wurden in Basel III: The Liquidity Coverage Ratio and liquidity risk monitoring tools, wie vom Ausschuss im Januar 2013 veröffentlicht (BCBS 238), nach den Rückmeldungen zur Konsultation und nachfolgenden Überarbeitungen¹ bei der Veröffentlichung des endgültigen Textes^{2 3} entfernt.

- Alle anderen wichtigen LCR-Jurisdiktionen (FED, EU⁴/PRA, MAS, JFSA, APRA⁵ und HKMA) sind an das BCBS-Rahmenwerk, BCBS LCR 30.16 / 30.18, angepasst und enthalten keine "Hedging- und Handelsstrategien" in ihren LCR-Regeln.
- Wir sind daher der Ansicht, dass der Entwurf der LiqV-FINMA-Leitlinien nach Artikel 29 mit den LCR-Leitlinien des BCBS in Bezug auf die LCR 30.16 und 30.18 in Einklang gebracht werden sollte. Dazu gehört die Streichung des Verweises auf "Absicherungs- und Handelsstrategien" und die Aufnahme eines Verweises ähnlich wie beim BCBS und anderen Rechtsordnungen (wie unten erwähnt): *"Die Erlöse daraus stehen der Funktion während der gesamten 30-tägigen Stressperiode zur Verfügung, ohne dass sie direkt mit einer angegebenen Geschäfts- oder Risikomanagementstrategie in Konflikt stehen. So sollte beispielsweise ein Vermögenswert nicht in den Bestand aufgenommen werden, wenn durch den ersatzlosen Verkauf dieses Vermögenswerts während des gesamten Zeitraums von 30 Tagen eine Absicherung aufgehoben würde, die eine offene Risikoposition schaffen würde, die die internen Limits übersteigt."*
- In den Anhängen 1 und 2 finden Sie eine Zusammenfassung der Entwicklung der BCBS-Rahmenleitlinien und einen Vergleich mit dem entsprechenden Teil anderer LCR-Vorschriften.

1.3 Von UBS vorgeschlagene Änderungen

Wir schlagen folgende Änderungen von Art. 29 LiqV-FINMA vor.

UBS Vorgeschlagene Änderungen
Art. 29(2) - Operative Anforderungen an die Bewirtschaftung von HQLA 2 Die Banken müssen für den Bestand ihrer HQLA sicherstellen, dass: a. <i>die HQLA unter der Kontrolle der für die Liquiditätssteuerung zuständigen Funktionseinheit stehen; oder Die Funktion kann den Vermögenswert zu jedem Zeitpunkt während der 30-Tage-Stressperiode monetarisieren und die Erlöse daraus stehen der Funktion während der gesamten 30-Tage-Stressperiode zur Verfügung, ohne dass dies in direktem Widerspruch zu einer angegebenen Geschäfts- oder Risikomanagementstrategie steht;</i> b. <i>die HQLA nicht einem der folgenden Zwecke dienen:</i> 1. <i>Absicherungs- und Handelsstrategien, sie werden nicht verpfändet (weder explizit noch implizit), um eine Transaktion zu sichern oder zu besichern,</i> 2. <i>Bonitätsverbesserung bei strukturierten Geschäften,</i> 3. <i>Deckung von Betriebskosten;</i> <i>[Im Folgenden finden Sie den vollständigen Artikel 29, der zum weiteren Kontext und zur Bestätigung der Relevanz aller anderen Absätze hinzugefügt wurde]</i> 1 Die Banken müssen über Prozesse, Verfahren und geeignete Systeme verfügen, die es ermöglichen, HQLA jederzeit verkaufen oder im Rahmen von einfachen Repo-Geschäften verwerten zu können. Aus ihrem Bestand müssen sie diejenigen HQLA ausschliessen, bei denen sie operativ nicht in der Lage sind, sie in einem Liquiditätsstress innerhalb von 30 Kalendertagen zu liquidieren. 2 Die Banken müssen für den Bestand ihrer HQLA sicherstellen, dass: [... Siehe oben vorgeschlagene Änderungen zu Absatz 2 Buchstaben a und b ...]

¹ <https://www.bis.org/press/p130107.htm>

² <https://www.bis.org/publ/bcbs238.htm>, Absatz 31 und 33.

³ Darüber hinaus spiegelt sich dies auch in den Aktualisierungen der häufig gestellten Fragen 4 für die LCR aus den am 14. August 2013 veröffentlichten häufig gestellten Fragen zur Basel-III-Überwachung 2012 (<https://www.bis.org/bcbs/qis/biiiimplmonifaq.pdf>) im Vergleich zu denselben FAQ 4 der BCBS 2013 wider (https://www.bis.org/bcbs/qis/biiiimplmonifaq_aug14.pdf)

⁴ Die EBA erstattete der Europäischen Kommission am 20. Dezember 2013 einen Bericht über die Definition von HQLA. Die EBA kam zu dem Schluss, dass die operationellen Anforderungen dahingehend geändert werden sollten, dass die Verwendung liquider Aktiva in Absicherungs- oder Handelsstrategien zulässig ist, solange sie leicht monetarisiert werden können, ohne mit bestehenden Risikolimits in Konflikt zu geraten

⁵ Im Entwurf der LCR-Regeln der APRA (APS 210) vom November 2011 wurden die operativen Anforderungen ursprünglich an BCBS 188 angepasst: "Geeignete HQLA dürfen nicht mit Handelspositionen vermischt oder als Absicherungen für Handelspositionen verwendet werden". Diese Anforderung wurde jedoch im überarbeiteten Vorschlagsentwurf vom Mai 2013 gestrichen. Die APRA hat ihre betrieblichen Anforderungen stärker an BCBS 238 angepasst. Siehe Anhang 2 dieses Dokuments APS210 Anhang A Abs. 22 und 23 Regeln.

UBS Vorgeschlagene Änderungen

- c. sie über eine aktuelle Übersicht verfügen, in welchen Tochtergesellschaften oder Zweigniederlassungen, Standorten, Währungen, Kategorien, und Depots oder Konten die HQLA gehalten werden;
- d. die HQLA nur dann bis zur Höhe des Nettomittelabflusses dieser Einheit als HQLA auf konsolidierter Ebene angerechnet werden, wenn der Nettomittelabfluss dieser Einheit auf konsolidierter Ebene ebenfalls angerechnet wurde.

3 Sie müssen prüfen, ob für HQLA, die in Tochtergesellschaften oder Zweigniederlassungen gehalten werden, keine Transferbeschränkungen aus regulatorischen, rechtlichen, steuerlichen, buchhalterischen oder anderen Gründen bestehen.

4 HQLA, die in Tochtergesellschaften oder Zweigniederlassungen gehalten werden, dürfen nicht zum Bestand auf konsolidierter Stufe gezählt werden, wenn sie:

- a. über den Nettomittelabfluss dieser zu konsolidierenden Einheit hinausgehen und im Liquiditätsstress auf konsolidierter Stufe nicht zur freien Verfügung stehen; oder
- b. von einer zu konsolidierenden Einheit ohne Marktzugang gehalten werden, es sei denn die HQLA können im Liquiditätsstress ohne Weiteres auf andere Konzerngesellschaften übertragen werden.

5 Eine Bank darf Aktiva als Teil des Bestands der HQLA erfassen, die:

- a. in *Reverse-Repo*-, Wertpapierfinanzierungs- und Sicherheiten-Swap-Geschäften entgegengenommen und nicht weiterverpfändet wurden und die der Bank rechtlich und vertraglich zur freien Verfügung stehen;
- b. bei Zentralbanken, einer zentralen Clearingstelle oder einer sonstigen öffentlichen Stelle vorsorglich platziert, hinterlegt oder an sie verpfändet wurden, aber aus Tagesendsicht nicht erforderlich sind, um Liquidität zu generieren; oder
- c. als Sicherheit für Derivatgeschäfte entgegengenommen wurden, die nicht gesondert verwahrt und die rechtlich weiterverpfändet werden dürfen.

2. Behandlung von LCR-Mittelabflüssen und -Mittelzuflüssen für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte/Collateral-Swaps, die hochwertige liquide Aktiva der Investitionsbank betreffen

2.1 Kontext

Im Zusammenhang mit dem oben genannten Thema 1 fanden bereits technische Diskussionen mit der FINMA über die Auslegung statt, dass Mittelabflüsse und Mittelzuflüsse aus besicherten Finanzierungsgeschäften (SFTs) und Collateral-Swaps, die durch in der IB gehaltene Vermögenswerte der Qualität Level 1 oder Level 2 besichert sind, als Transaktionen behandelt werden sollten, die durch andere Vermögenswerte (nicht HQLA) unterlegt sind, und nicht an den Prolongationssatz der Transaktion gebunden sind.

2.2 Position der UBS

Im Allgemeinen basieren Mittelabflüsse und Mittelzuflüsse darauf, ob die Finanzierungsquellen unbesichert oder besichert sind. Bei besicherten Finanzierungen oder Krediten hängt der Verlust der besicherten Finanzierung oder der Betrag der Barmittel, der bei besicherten Krediten übertragen wird (Zufluss), von den zugrunde liegenden Sicherheiten ab (Vermögenswerte der Qualität L1 oder L2, die bereitgestellt oder empfangen werden). Bei der Bestimmung der anzuwendenden Abfluss- oder Zuflussrate gibt es keine explizite Anforderung, dass die zugrunde liegende Sicherheit (L1 oder L2) den operativen Anforderungen (z. B. der Treasury-Kontrolle) entspricht.

Ein Vergleich mit dem LCR-Standard des BCBS Rahmenwerks und anderen Rechtsordnungen, zeigt, dass abgesehen von den Unterschieden zwischen den LCR Anforderungen der Schweiz und des BCBS LCR Rahmenwerks aufgrund der "Glattstellung", die Abfluss- und Zuflussraten von SFT im BCBS LCR Rahmenwerk auf der Qualität der zugrunde liegenden Sicherheiten basieren:

- BCBS LCR 40.46-48 (Abflüsse): Der Verlust von Finanzmitteln (bei LCR-Stress) und die Möglichkeit, SFTs weiterhin zu tätigen (und zu verlängern), ohne dass die Verfügbarkeit von Finanzmitteln verringert wird, ist auf Transaktionen beschränkt, die "durch Vermögenswerte der Stufe 1 (Qualität) abgesichert sind. Bei fällig werdenden Wertpapierfinanzierungsgeschäften, die durch Vermögenswerte der Stufe 2 (Qualität) besichert sind, kommt es zu einem Finanzierungsverlust (z. B. 15 % für L2A-Vermögenswerte und 50 % für L2B-Vermögenswerte, bei denen es sich um Anteile handelt).
- BCBS LCR 40.78 (Zuflüsse): Fällig werdende Wertpapierfinanzierungsgeschäfte, die durch Vermögenswerte der Stufe 1 (Qualität) besichert sind, werden verlängert, sodass es keinen Mittelzufluss gibt. Fällig werdende Wertpapierfinanzierungsgeschäfte, die durch Vermögenswerte der Stufe 2 (Qualität) besichert sind, führen zu einem Mittelzufluss, der dem Abschlag für den jeweiligen (zugrunde liegenden) Vermögenswert entspricht. Es wird davon ausgegangen, dass eine Bank fällige Wertpapierfinanzierungsgeschäfte, die durch Nicht-HQLA-Vermögenswerte (Qualitätswerte) besichert sind, nicht verlängert, und kann davon ausgehen, dass sie 100% erhält.

Wie in Anhang 3 dargelegt, ist in der Basel-III-Überwachung und der QIS-Umfrage⁶ Panel B klar, dass bei der Bestimmung von Mittelabflüssen und -zuflüssen keine operativen Anforderungen erfüllt werden müssen. Operative Anforderungen sind aus Offenlegungssicht nur in den jeweiligen "davon"-Zeilen des LCR-Formulars relevant. Dies ist aus den Rapportierungsanweisungen und der LCR-Vorlage ersichtlich:

- Die Institute geben im LCR-Meldeformular⁷ den Barbetrag an, der auf der Grundlage der zugrunde liegenden Sicherheiten gewährt wurde, die durch Aktiva der Stufe 1/2A/2B (Qualität) "gedeckt" sind [siehe Anhang 3, #1, #2]. Die operativen Voraussetzungen sind keine Voraussetzung.
- Von den Transaktionen, die durch Vermögenswerte des Typs L1/2A/2B "unterlegt" sind, verlangt das Meldeformular⁸ eine Offenlegung ("davon Zeilen") [siehe Anhang 3, #3]. Dies gilt insbesondere für Transaktionen, bei denen es sich nur um "zulässige liquide Aktiva" handelt, die die operativen Anforderungen erfüllen (d. h. solche Vermögenswerte, die sich für die HQLA-Aktiven des Panels A qualifizieren [siehe Anhang 3, #4]). Diese Berichtszeilen tragen nicht zu den Nettomittelabflüssen bei, sondern werden verwendet, um die Auflösung für den Bestand an HQLA-Obergrenzen für L2-Vermögenswerte zu berechnen.

⁶ Zum Beispiel die LCR-Überwachung des BCBS vom Januar 2016.

⁷ Zeile 179, 182, 185, 188, 192, 195, 198, 202, 205 für SFT-Abflüsse, Zeile 276, 279, 282, 285 für SFT-Zuflüsse, Zeile 332, 335, 338, 341, 344, 347, 350, 353, 356, 359, 362, 365, 368, 371, 374, 377, 380, 383, 386, 389, 392, 395, 398, 401 für Abflüsse und Zuflüsse von Sicherheitenswaps

⁸ Zeile 180, 183, 186, 189, 193, 196, 199, 203, 206 für SFT-Abflüsse, Zeile 277, 280, 283, 286 für SFT-Zuflüsse, Zeile 333, 336, 339, 342, 345, 348, 351, 354, 357, 360, 363, 366, 369, 372, 375, 378, 381, 384, 387, 390, 393, 396, 399, 402 für Abflüsse und Zuflüsse von Sicherheitenswaps

Der oben beschriebene Ansatz des BCBS wird in allen wichtigen LCR- Jurisdiktionen (EU, PRA, FED⁹, MAS, APRA und JFSA) angewendet. Die operativen Anforderungen sind nur bei der Bestimmung der Abwicklung für die Obergrenzen für die Zusammensetzung des Bestand der HQLA erforderlich (wie oben unter "davon"-Zeilen beschrieben).

Zur Veranschaulichung haben wir die entsprechenden Auszüge aus den ausländischen Vorschriften in Anhang 4 aufgenommen.

2.3 Vorschlag der UBS

Unabhängig von allfälligen Voraussetzungen der Schweizer LCR für einen geldpolitischen Zweck der Schweizerischen Nationalbank (z.B. Glattstellung) sollen gleiche Wettbewerbsbedingungen für Schweizer Institutionen herrschen. Der Ansatz zur Bestimmung der Behandlung von Wertpapierfinanzierungsgeschäften, die durch Vermögenswerte der Qualität L1 und L2 besichert sind, sollte nicht vom LCR-Rahmen des BCBS oder dem in anderen Rechtsordnungen angewandten Ansatz abweichen. Wir sind zwar nicht der Meinung, dass die LiqV-FINMA spezifische Änderungen erfordert, aber die im Anhang 1 LiqV-FINMA festgelegten Zu- und Abflussraten sollten grundsätzlich auf der Grundlage der Qualität der den SFT-Transaktionen zugrunde liegenden Vermögenswerten und ohne Berücksichtigung der operationellen Anforderungen gelten.

⁹ Beachten Sie, dass die FED bei SFT-Zuflüssen vom BCBS abweicht und Barmittel im Vergleich zu L1- oder L2-Vermögenswerten, die nicht in die Aktie eingehen, als 100%-Zufluss behandelt. Bei SFT-Abflüssen wird die Abflussrate auf der Grundlage der Asset-Qualität ohne Berücksichtigung der

3. Behandlung von Schuldverschreibungen, die an Privatkunden, Kleinunternehmen und Nicht-Finanzunternehmen begeben werden

3.1 Kontext

Die Art. 46, 52, 53 und 63 LiqV-FINMA (sowie die Erläuterungen LiqV-FINMA) geben Hinweise für strukturierte Produkte, die als Einlagen von Privatkunden behandelt werden können, wenn sie ausschliesslich Privatkunden zum Verkauf angeboten und in Depots von Privatkunden geführt werden.

UBS nimmt zur Kenntnis, dass die Anforderung "zum Verkauf angeboten" ("sold exclusively" in BCBS LCR 40.43) derzeit die operationellen Schwierigkeiten adressiert, die von den Befragten in der LCR-Konsultation des BCBS (165) im Dezember 2009 festgestellt wurden. Es wurde festgestellt, dass die Banken nicht in der Lage waren, den Endanleger und den Inhaber des Instruments endgültig zu identifizieren. Diese Rückmeldung entsprach dem ursprünglichen Entwurf des BCBS-Vorschlags, eine niedrigere Abflussrate auf der Grundlage der Klassifizierung des Kontrahenten anzuwenden, wenn der Anleger der Bank bekannt ist

3.2 Position der UBS

UBS ist der Ansicht, dass die binäre Bedingung "sold exclusively" nicht zur Anwendung kommen sollte, wenn die Banken in der Lage sind, den Anleger/Inhaber jederzeit an jedem Berichtsstichtag zu identifizieren. Ist UBS in der Lage, den Anleger und das Wertpapier im Depot des Kunden zu identifizieren, werden die Barmittel aus dem Wertpapier bei Fälligkeit auf ein UBS-Kundengeldkonto überwiesen.

Die LCR-Annahme (Partial Runoff / Rollover), die derzeit für Einlagen mit einer Laufzeit von innerhalb von 30 Tagen gilt, sollte auf diese Wertpapieranlagen auf der Grundlage gelten, dass der Anleger (d.h. die Gegenpartei) bekannt ist und der Kunde die fällig werdende Wertpapieranlage aufgrund des Verhaltens (basierend auf den LCR-Runoff-Sätzen) teilweise in eine neue Anlage bei UBS überträgt. Das Vorstehende beruht auf der Prämisse, dass sich die Liquiditätslage der Bank nicht unterscheidet, wenn der Kunde eine Termineinlage von einer Wertpapieranlage gehalten hätte, die in den nächsten 30 Tagen fällig wird. In beiden Fällen ist die Art der Gegenpartei bekannt, daher sollte die gleiche LCR-Behandlung angewendet werden.

Kann der Anleger/Inhaber nicht identifiziert werden, so dass unklar ist, ob die Barmittel im LCR-Szenario übertragen oder die Bank verlassen werden, stimmt UBS der Anwendung des vorsichtigsten Ansatzes (100%-Abfluss) zu.

3.3 Von UBS vorgeschlagene Änderungen

Wir schlagen Änderungen an LiqV-FINMA vor: Artikel 46, 52, 53 und 63, um solche Szenarien zu ermöglichen, die dem ursprünglich in BCBS 165 enthaltenen Text und den ähnlichen Hinweisen in SCO60.107 (2) (b) für Verbindlichkeiten aus selbst ausgegebenen tokenisierten Forderungen an eine Bank ähneln. (Weitere Informationen finden Sie in Anhang 5)

UBS Vorgeschlagene Änderungen
Art. 46 Strukturierte Produkte Strukturierte Produkte können in Abweichung von Anhang 2 Ziffer 2.6 LiqV als Einlagen von Privatkundinnen und Privatkunden behandelt werden, wenn sie eine Bedingung von (1) erfüllen und (2) und (3) gemeinsam erfüllen: i) soweit die emittierende Bank jederzeit erkennen kann, dass es sich bei der Gegenpartei, die den Schuldtitel hält, um einen Kleinanleger handelt; oder ii) Die strukturierten Produkte werden ausschliesslich an Privatkundinnen und Privatkunden zum verkauft-angeboten und es ist sichergestellt, dass diese nicht von anderen Parteien als Privatkundinnen und Privatkunden gekauft und gehalten werden können und in Depots von Privatkundinnen und Privatkunden gehalten werden; und der beizulegende Zeitwert (Fair Value) des strukturierten Produktes zur Berechnung des Abflusses herangezogen wird.
Art. 52 Kassenobligationen und andere Schuldverschreibungen Kassenobligationen und andere Schuldverschreibungen mit einer Restlaufzeit von bis zu 30 Kalendertagen können als Einlagen von Privatkundinnen und Privatkunden nach Anhang 2 Ziffer 1.1.2 oder 1.2 LiqV erfasst werden, wenn sie eine Bedingung von (1) erfüllen und (2) erfüllen: (i) soweit die emittierende Bank jederzeit bestimmen kann, dass es sich bei der Gegenpartei, die den Schuldtitel hält, um einen Kleinanleger handelt; oder a. (ii) Die strukturierten Produkte iese werden ausschliesslich an Privatkundinnen und Privatkunden verkauft und es ist sichergestellt, dass sie nicht von anderen Parteien als Privatkunden gekauft und gehalten werden können

UBS Vorgeschlagene Änderungen

~~2. und in Depots von Privatkundinnen und Privatkunden gehalten werden; und
b. sichergestellt ist, dass diese nicht von anderen Parteien als Privatkundinnen und Privatkunden gekauft und gehalten werden können.~~

Art. 53

Anwendung der Bestimmungen betreffend Privatkundinnen und Privatkunden auf Geschäfts- und Grosskunden Die Art. 45 - Art. 50 **und 52** gelten für Geschäfts- und Grosskunden sinngemäss.

Art. 63 Unbesicherte Schuldverschreibungen

1 Unbesicherte Schuldverschreibungen nach Anhang 2 Ziffer 2.6 LiqV umfassen alle von der Bank ausgegebenen und innerhalb von 30 Kalendertagen fälligen Schuldpapiere, ausgenommen Kassenobligationen und diejenigen Schuldverschreibungen, ~~die ausschliesslich an Privatkundinnen und Privatkunden~~ verkauft wurden und die Kriterien nach Art. 52 erfüllen.

2 Unbesicherte Schuldverschreibungen müssen nicht als Mittelabfluss erfasst werden, wenn sie keinen Liquiditätsabfluss bei der Bank generieren und so reduziert werden können, dass der Bestand an HQLA unverändert bleibt.

4. LCR- und NSFR-Behandlung von Treuhändern und Begünstigten

4.1 Kontext

Die Behandlung von «Treuhänder» und «Begünstigte» ist in der LiqV und der LiqV-FINMA nicht einheitlich definiert, wenn die Gegenpartei nicht für die Look-Through-Behandlung nach LiqV-FINMA Art. 61 Abs. 2 - Einlagen von anderen Rechtsträgern (derzeit Rz 245-245.5) qualifiziert ist.

In LiqO Anhang 2 Ziffer 8 werden Treuhänder und Begünstigte (einschliesslich Trusts¹⁰) gemäß Anhang 2 Ziffer 8.1.6 nicht als "anderen juristische Personen" behandelt, sondern wie "andere Finanzinstitute" gemäß Anhang 2 Ziffer 8.1.4. Letzteres steht im Einklang mit BCBS LCR 40.64(5),(6) "*Zugesagte Fazilitäten für andere Finanzinstitute¹¹, einschließlich Wertpapierfirmen, Versicherungsgesellschaften, **Treuhänder und Begünstigte** [...]*".

In Art. 58 Absatz 2 LiqV-FINMA heisst es für die LCR, "*Kassenobligationen und andere Schuldverschreibungen mit einer Restlaufzeit von bis zu 30 Kalendertagen können als Einlagen von Nicht-Finanzinstituten nach Anhang 2 Ziffer 2.4.2 LiqV erfasst werden, wenn sichergestellt ist, dass diese nicht von Finanzinstituten einschliesslich mit ihnen verbundener Unternehmen und **sonstiger juristischer Personen gehalten werden können***". In den Erläuterungen zu Artikel 58 LiqV-FINMA heisst es, dass zu den «sonstigen juristischen Personen» im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 unter anderem **Treuhänder, Begünstigte** und Zweckgesellschaften gehören, was im Widerspruch zu Anhang 2 LiqV Ziffern 8.1.4 und 8.1.6 steht.

4.2 Position der UBS

Wir schlagen vor, die Begriffe «Treuhandfirmen» und «Begünstigte» aus der Definition «sonstige juristische Personen» in der Erläuterung zu Artikel 58 LiqV-FINMA zu streichen, um nicht im Widerspruch zu LiqO Anhang 2 Ziffer 8.1.4 zu stehen, und die Definition von Finanzinstituten gemäss LiqO Anhang 1a weiter zu präzisieren, um Tätigkeiten im Zusammenhang mit «Portfolioverwaltung (einschliesslich Vermögensverwaltung und Fondsmanagement)» einzubeziehen.

Für die Zwecke der Transparenzbehandlung nach Artikel 61 Absatz 2 sollte dies beibehalten werden, was eine Anpassung an Artikel 61 Absatz 1 und die Überschrift von Artikel 61 erfordert.

4.3 Von UBS vorgeschlagene Änderungen

Wir schlagen Änderungen an den Erläuterungen zu Artikel 58 und Artikel 61 vor, um die Gegenparteidefinition für die NSFR beizubehalten, wie sie in Artikel 88 LiqV-FINMA definiert ist (was mit BCBS NSFR 10.3 vereinbar ist), wo Treuhänder und Begünstigte wie andere Finanzinstitute behandelt werden, was in den LCR- und NSFR-Rahmenwerken konsistent ist.

UBS Vorgeschlagene Änderungen
Art 58 Einlagen von Mitgliedern eines Finanzverbunds, Erläuterung Der Begriff „sonstige juristische Personen“ nach Abs. 2 umfasst unter anderem Treuhandfirmen, Begünstigte sowie Zweckgesellschaften.
Art. 61 Einlagen von anderen juristischen Personen mit wirtschaftlichem Eigentum 1. Für die Kategorisierung von Einlagen als Einlagen aller anderen juristischen Personen nach Anhang 2 Ziffer 2.5 LiqV ist die wirtschaftlich an den Einlagen berechnete Person massgebend.
Art. 88 Begriff des Finanzinstituts Abweichend von Artikel 1 Buchstabe b gelten als Finanzinstitute im Sinne der NSFR Banken, nicht kontoführende Wertpapierhäuser, Versicherungsgesellschaften, Treuhandfirmen und Begünstigte.

¹⁰ Die Begünstigten der Behandlung (zu denen auch Treuhandgesellschaften gehören, wie aus dem erläuternden Bericht von LiqC vom Juli 2014 hervorgeht)

¹¹ Elemente, die gemäß dem BCBS dem nationalen Ermessen überlassen sind

5. Übermittlung von Informationen bei drohenden oder bereits auftretenden Liquiditätsengpässen

5.1 Kontext

LiqO Artikel 11 enthält eine neue Anforderung bezüglich der Bereitstellung von Informationen. Gemäss Art. 11 Abs. 1 lit. e sind Banken verpflichtet, der FINMA aktuelle Informationen, einschliesslich einer «Szenarioanalyse», zur Verfügung zu stellen. In den Erläuterungen heisst es weiterhin, dass die Angaben in Art 11 Abs. 1 «nicht abschliessend» sind und dass die Angaben zwischen der FINMA und der Bank im Einzelfall zu vereinbaren sind. Weiter bleibt es der FINMA gemäss Artikel 11 Absatz 3 überlassen, welche Informationen zur «Szenarioanalyse» einzureichen sind. Im Rahmen von Art. 17 LiqV-FINMA ist eine solche «Szenarioanalyse» jedoch nicht definiert.

Zudem wird im Bericht des Bundesrates (Seite 29, Absatz 3) darauf hingewiesen, dass Banken unter bestimmten Voraussetzungen die Fähigkeit haben müssen, spezifische Informationen entweder "intraday" oder mehrmals täglich zur Verfügung zu stellen (als Beispiele dienen die Entwicklung der Liquiditätsbestände und Salden bei Korrespondenzbanken). Das regulatorische Berichtswesen basiert derzeit auf der Verarbeitung am Ende des Tages, um die Ergebnisse zu kontrollieren und mit Finanzdaten abzugleichen. Intraday-Betrachtungen von "aktuellen" Daten ohne Tagesend-Verarbeitung können ein operationelles Risiko darstellen, das dazu führen kann, dass falsche Informationen für die Entscheidungsfindung herangezogen werden.

5.2 Position der UBS

Wir sind der Meinung, dass eine allfällige, zusätzliche Krisenberichterstattung expliziter definiert und mit einem Ländervergleich vereinheitlicht werden sollte, wie er im Bericht des Bundesrates (Seite 26, Ziffer 3.2) skizziert wird. Der derzeit undefinierte Begriff der "Szenarioanalysen" wird weder in den EU-, PRA- noch in den FED-Verordnungen als Anforderung beachtet.

Darüber hinaus glauben wir auch nicht, dass die Häufigkeit der Einreichung von Intraday-Berichten angemessen ist, es sei denn, sie sind als Teil unserer standardisierten Reporting-Suite klar definiert, um sicherzustellen, dass angemessene Kontrollen implementiert werden können. Bei jeder zusätzlichen Berichterstattung sollte die Notwendigkeit von Informationen im Lichte der bereits bestehenden erheblichen Berichtspflichten für Banken berücksichtigt werden.

5.3 Von UBS vorgeschlagene Änderungen

Wir schlagen vor, die Anforderungen an "Szenarioanalysen" und Intraday-Reporting eng zu definieren und idealerweise zu standardisieren. Darüber hinaus würden wir die FINMA einladen, bei der Prüfung einer Standardisierung der Berichterstattung über die «Szenarioanalyse» auch eine Überprüfung der aktuellen Berichterstattung vorzunehmen, die neben allfälligen zusätzlichen Anforderungen zur Verfügung gestellt wird. Es kann optimal sein, bestehende Berichtspflichten anzupassen, um die notwendigen Informationen bereitzustellen. UBS wäre in der Lage, Details darüber zu liefern, wo wir glauben, dass durch die Vorlage von überlappenden und/oder identischen Informationen Teile der Berichterstattung redundant werden.

6. Sonstige kleinere Bemerkungen

#	LiqO	UBS Vorgeschlagene Änderungen LiqV	UBS Zusammenfassung Bemerkungen
1	LiqO Annex 2 item 2.4.3	diese von Freizügigkeits- oder , Bank-, oder Anlagestiftungen angelegt werden, welche Einlagen aus Freizügigkeitskonten und Einlagen aus der gebundenen Selbstvorsorge bündeln	Wir sind der Meinung, dass der Verweis auf "Anlagestiftungen" gestrichen werden sollte, da er in der Art und Weise, wie er in die Verordnung eingefügt wurde, konzeptionell keinen Sinn ergibt. Wir stellen fest, dass dieser Text auch Teil der aktuellen Regelung in Rz 239 und 384 ist.

#	LiqO-FINMA	UBS Vorgeschlagene Änderungen LiqV-FINMA / Erläuterungen	UBS Zusammenfassung Bemerkungen
1	Artikel 21(2) Marktgängige Wertpapiere, die Forderungen gegenüber einer Zentralregierung oder einer Zentralbank in Landeswährung sind	Erläuterung: Demzufolge dürfen nur in Euro denominierte Wertpapiere, die Forderungen gegenüber dem jeweiligen Mitgliedstaat oder der jeweiligen Zentralbank darstellen, zur Deckung des Nettomittelabflusses der Tochtergesellschaft oder Zweigniederlassung im jeweiligen Mitgliedstaat angerechnet werden.	Redaktionelle Änderung. In der Erläuterung ist nur von "Tochtergesellschaften" in den Mitgliedstaaten die Rede. Wir sind der Meinung, dass in der Erläuterung klargestellt werden sollte, dass der Anwendungsbereich nicht nur auf die Nettoabflüsse der Tochtergesellschaften beschränkt ist, sondern sich auch auf Zweigniederlassungen erstreckt.
2	Artikel 53 Anwendung der Bestimmungen betreffend Privatkundinnen und Privatkunden auf Geschäfts- und Grosskunden	Die Art. 4 54 - Art. 50 und 52 gelten für Geschäfts- und Grosskunden sinngemäss.	Redaktionelle Änderung. Als neue Anforderung wurde unter (Abschnitt 12) Art. 44 allgemeine Anforderungen hinzugefügt, die sich auf den "Abzug von Posten, die aufgrund regulatorischer Anforderungen wie Sanktionen nicht möglich sind", beziehen. Dieses Erfordernis sollte entsprechend auch auf Geschäfts- und Firmenkunden ausgeweitet werden gemäß (Abschnitt 13) Art. 53 Anwendung der Bestimmungen über Kleinanleger auf Geschäftskunden und Firmenkunden.
3	Artikel 59(1)(a) Einlagen aus Freizügigkeitskonten und der gebundenen Vorsorge	1. Für Einlagen aus Freizügigkeitskonten und Einlagen aus der gebundenen Selbstvorsorge kann die Abflussrate für weniger stabile Einlagen von Privatkundinnen und Privatkunden nach Anhang 2 Ziffer 1.1.2 LiqV angewendet werden, wenn die Einlagen: a. nur durch die natürliche Person, nicht aber durch eine Freizügigkeits- oder , Bank- oder Anlagestiftung innerhalb von 30 Kalendertagen abgezogen werden können; und	Wir sind der Meinung, dass der Verweis auf die "Anlagestiftung" gestrichen werden sollte, da er in der Art und Weise, wie er in die Verordnung eingefügt wurde, konzeptionell keinen Sinn ergibt. Wir stellen fest, dass dieser Text auch Teil der aktuellen Verordnung, Rz 239, ist.
4	Artikel 93(b) ASF-Faktor für Freizügigkeitskonten und Konten der	Für Einlagen aus Freizügigkeitskonten und Konten der gebundenen Selbstvorsorge kann ein Faktor von 90 Prozent der verfügbaren stabilen Finanzierung (Available Stable Funding, ASF) gewählt werden, wenn:	Wir sind der Meinung, dass der Verweis auf "Anlagestiftung" gestrichen werden sollte, da er in der Art und Weise, wie er in die Verordnung eingefügt wurde, konzeptionell keinen Sinn ergibt. Wir stellen fest, dass dieser Text auch Teil der aktuellen Verordnung, Rz

#	LiqO-FINMA	UBS Vorgeschlagene Änderungen LiqV-FINMA / Erläuterungen	UBS Zusammenfassung Bemerkungen
	gebundenen Selbstvorsorge	a. diese Gelder nur durch die natürliche Person innerhalb eines Jahres abgezogen werden können; b. diese Gelder von der Freizügigkeits- oder Bank-, oder Anlagestiftung selbst nur im Fall einer substanziellen Rating-Verschlechterung der Bank abgezogen werden können; und	384, ist.
5	Artikel 91 Belastete Aktiva	Zu Abs. 53 siehe auch BCBS NSF 99.4.	Redaktionelle Änderung. Wir sind der Meinung, dass sich die Erläuterung in Bezug auf BCBS NSF 99.4 auf Absatz 3 und nicht auf Absatz 5 von Art. 91 beziehen sollte.
6	Artikel 92 Verbindlichkeiten und Forderungen aus Derivatgeschäften	Zu Abs. 1 siehe auch BCBS NSF 30.21 FAQ1 30.9 (mit Fußnote 1), zu Abs. 2 siehe auch BCBS NSF 30.24 FAQ1.	Redaktionelle Änderung. Wir sind der Meinung, dass die Erläuterung zu Absatz 1 mit Verweis auf BCBS NSF 30.21 FAQ 1 nicht korrekt ist und dies anstatt BCBS NSF 30.9 (einschließlich Fußnote 1) sein sollte.
7	LiqC Anhang 5, Definitionen und Glossarelemente, die nicht in LiqV-FINMA enthalten sind	Schweizer Spezifische Definition / Anleitung - Definition von Back-to-Back-Geschäften, Laufzeit bleibt bei Art. 43 LiqV-FINMA - Definition von Trusts, wie sie in den Erläuterungen in Artikel 54 der LiqV-FINMA erwähnt werden - Definition Hedgefonds, Begriff bleibt bei Art. 72 LiqV-FINMA - Definition von Conduit als Beispiel für ein Vehikel oder eine Finanzierungsstruktur - Kleine gemeinnützige Stiftungen gemäss LiqC-Marge Nr. 212 und Freizügigkeitsstiftungen, Bankvorsorgestiftungen oder Anlagestiftungen gemäss LiqC-Marge Nr. 237-240 sind von der Definition des Begünstigten ausgenommen, Stiftungsdauer bleibt bei Art. 72 LiqV-FINMA - Treuhänder: Hedgefonds sind Beispiele für Treuhänder, Laufzeit bleibt unter Art. 88 LiqV-FINMA	Es gibt gewisse LiqC-Definitionen / Glossareinträge, die nicht als gesetzliche Definitionen in der LiqV-FINMA übernommen wurden. Wir sind der Ansicht, dass die Erläuterungen aktualisiert werden sollten, um andere Posten beizubehalten, die nicht als rechtliche Definitionen enthalten sind, wie unten dargelegt. "Das FINMA-RS 15/2 hat in einem Glossar gewisse Fachbegriffe definiert und ausgeführt. Die Definitionen durch das Rundschreiben der Begriffe „Cash-Management-Dienstleistung“; „Zweckgesellschaft“ und „Depotbank-Dienstleistung“ werden als Legaldefinition übernommen. Das Finanzinstitut wird mit einem Verweis auf Anhang 1 LiqV ebenfalls legaldefiniert. (Für weitere Informationen zu den übrigen Definitionspunkten siehe Ziff. 3.2.8 Erläuterungen vom 10. Januar 2017 zum FINMA-Rundschreiben 15/2)"
8	Artikel 65 Berechnung des Nettomittelabflusses aus Derivatgeschäften	(Für weitere Ausführungen zum Netting bei Fremdwährungsderivate siehe Abschnitt 4.2.2.2 Erläuterungen vom 4. November 2020 zum FINMA-RS 15/2.)	Die Erläuterungen 4.2.2.2 vom 4. November 2020 und der FINMA-Anhörungsbericht Abschnitt 3.2 vom November 2020 enthalten spezifische Hinweise zum Netting von Devisengeschäften zwischen Gegenparteien für die LCR-Meldung in der Währung ALL (TOT) und in der LCR-Meldung in CHF-Währung, während eine Aufrechnung über Gegenparteien hinweg für die LCR-Meldung in anderen Währungen nicht zulässig ist. Diese zusätzlichen Leitlinien sind derzeit nicht in Artikel 65 enthalten.

#	<u>LiqO-FINMA</u>	<u>UBS Vorgeschlagene Änderungen LiqV-FINMA / Erläuterungen</u>	<u>UBS Zusammenfassung Bemerkungen</u>
			Wir sind der Ansicht, dass diese zusätzlichen Leitlinien von Bedeutung sind und zu einem anderen Anwendungs- und Berichterstattungsergebnis führen könnten, wenn sie nicht in Verbindung mit den Leitlinien in Artikel 65 gelesen werden. Daher empfehlen wir, diese Leitlinien in Artikel 65 oder in Artikel 35 (LCR in wichtigen Fremdwährungen) und Artikel 32 (Erfüllung der LCR in Schweizer Franken) aufzunehmen, um die Konsistenz der Berichterstattung zu gewährleisten.
9	Artikel 72 Liquiditätsfazilitäten	3 Jede Fazilität an Hedge Funds, Geldmarktfonds und Zweckgesellschaften ist ungeachtet der Absätze 1 und 2 und Art. 71 Absatz 1 und Art. 71 Absatz 3 vollständig als Liquiditätsfazilität zu erfassen.	Sollte in Artikel 72 Absatz 3 nicht zusätzlich zu den Absätzen 1 und 2 auch auf Absatz 71 Absatz 3 Bezug genommen werden?
10	Artikel 111, Kapitel: Beobachtungskennzahlen	3 Im Fall von systemrelevanten Banken müssen die Beobachtungskennzahlen zudem eine detaillierte Erhebung der Innertagsrisiken enthalten. Die FINMA stellt für die Meldung der Innertagsrisiken ein Formular zur Verfügung.	In Artikel 111 Absatz 3 wurde eine neue Anforderung aufgenommen, die sich auf eine Erhebung über Intraday-Risiken bezieht. Diese neue Anforderung wird im erläuterndem Bericht nicht erläutert. Kann die FINMA nähere Angaben zu dieser Anforderung machen und ob dies mit dem Intraday-Liquiditätsmanagement BCBSS 248 zusammenhängt, das derzeit von UBS zur Verfügung gestellt wird?

Appendix 1

BCBS 165 (Dec 2009) LCR consultation	BCBS 188 (Dec 2010) LCR	BCBS 238 (Jan 2013) LCR / BCBS Framework LCR
Footnote 5 related to para 26 “Unencumbered” means not pledged either explicitly or implicitly in any way to secure, collateralise or credit enhance any transaction and not held as a hedge for any other exposure. Assets which qualify for the stock of high quality liquid assets which have been pledged to the central bank but are not utilised may be included in the stock.	Para 27. “Unencumbered” means not pledged (either explicitly or implicitly) to secure, collateralise or credit-enhance any transaction. However, assets received in reverse repo and securities financing transactions that are held at the bank, have not been rehypothecated, and are legally and contractually available for the bank's use can be considered as part of the stock. In addition, assets which qualify for the stock of high-quality liquid assets that have been pledged to the central bank or a public sector entity (PSE) but are not used may be included in the stock.	Para 31. / BCBS LCR 30.16 All assets in the stock should be unencumbered. “Unencumbered” means free of legal, regulatory, contractual or other restrictions on the ability of the bank to liquidate, sell, transfer, or assign the asset. An asset in the stock should not be pledged (either explicitly or implicitly) to secure, collateralise or credit-enhance any transaction, nor be designated to cover operational costs (such as rents and salaries). Assets received in reverse repo and securities financing transactions that are held at the bank, have not been rehypothecated, and are legally and contractually available for the bank's use can be considered as part of the stock of HQLA. In addition, assets which qualify for the stock of HQLA that have been pre-positioned or deposited with, or pledged to, the central bank or a public sector entity (PSE) but have not been used to generate liquidity may be included in the stock.
Para 32 This stock of high quality liquid assets must be available for the bank's treasury to convert into cash to fill funding gaps at any time between cash inflows and outflows during the stressed period. These assets must be unencumbered and freely available to the relevant group entities. At the consolidated level, banks may also include in the stock qualifying liquid assets which are held to meet legal entity requirements (where applicable), to the extent that the related risks are also reflected in the consolidated standard. The stock of liquid assets should not be co-mingled with or used as hedges on trading positions, be designated as collateral or be designated as credit enhancements in structured transactions, and should be managed with the clear and sole intent for use as a source of contingent funds. The stock should be under the control of the specific function or functions charged with managing the liquidity risk of the institution. A bank should periodically monetise a proportion of the assets in	Para 28. The stock of liquid assets should not be co-mingled with or used as hedges on trading positions, be designated as collateral or be designated as credit enhancements in structured transactions or be designated to cover operational costs (such as rents and salaries), and should be managed with the clear and sole intent for use as a source of contingent funds. A bank is permitted to hedge the price risks associated with ownership of the stock of liquid assets and still include the assets in the stock. If it chooses to hedge the associated risks, the bank should take into account (in the market value applied to each asset) the cash outflow that would arise if the hedge were to be closed out early (in the event of the asset being sold). Client pool securities or cash received from a repo backed by client pool securities should not be treated as liquid assets. Para 29. The stock should be under the control of the specific function or functions charged with managing the liquidity	Para 33 / BCBS LCR 30.18 The stock should be under the control of the function charged with managing the liquidity of the bank (eg the treasurer), meaning the function has the continuous authority, and legal and operational capability, to monetise any asset in the stock. Control must be evidenced either by maintaining assets in a separate pool managed by the function with the sole intent for use as a source of contingent funds, or by demonstrating that the function can monetise the asset at any point in the 30-day stress period and that the proceeds of doing so are available to the function throughout the 30-day stress period without directly conflicting with a stated business or risk management strategy. For example, an asset should not be included in the stock if the sale of that asset, without replacement throughout the 30-day period, would remove a hedge that would create an open risk position in excess of internal limits.

BCBS 165 (Dec 2009) LCR consultation	BCBS 188 (Dec 2010) LCR	BCBS 238 (Jan 2013) LCR / BCBS Framework LCR
its liquid assets buffer through repo or outright sale to the market in order to test the usability of the assets	risk of the bank (typically the treasurer). A bank should periodically monetise a proportion of the assets in the stock through repo or outright sale to the market in order to test its access to the market, the effectiveness of its processes for monetisation, and the usability of the assets, as well as to minimise the risk of negative signalling during a period of stress.	

Appendix 2

BCBS LCR	FED LCR	PRA/EU LCR
Operational Requirements 30.18 <i>The stock must be under the control of the function charged with managing the liquidity of the bank (e.g. the treasurer), meaning the function has the continuous authority, and legal and operational capability, to monetise any asset in the stock.</i> Control must be evidenced either by maintaining assets in a separate pool managed by the function with the sole intent for use as a source of contingent funds, or by demonstrating that the function can monetise the asset at any point in the 30-day stress period and that the proceeds of doing so are available to the function throughout the 30-day stress period without directly conflicting with a stated business or risk-management strategy. For example, an asset should not be included in the stock if the sale of that asset, without replacement throughout the 30-day period, would remove a hedge that would create an open risk position in excess of internal limits.	Rule §.22(a)(2) Operational Requirements for eligible HQLA. <i>The Board-regulated institution must implement policies that require eligible HQLA to be under the control of the management function in the Board-regulated institution that is charged with managing liquidity risk, and this management function must evidence its control over the HQLA by either:</i> (i) Segregating the HQLA from other assets, with the sole intent to use the HQLA as a source of liquidity; or (ii) Demonstrating the ability to monetize the assets and making the proceeds available to the liquidity management function without conflicting with a business or risk management strategy of the Board-regulated institution	PRA LCR CRR / EU delegated Act Article 8(3) Operational requirements <i>Credit institutions shall ensure that their liquid assets are under the control of a specific liquidity management function within the credit institution by:</i> (a) placing the liquid assets in a separate pool under the direct management of the liquidity function and with the sole intent of using them as a source of contingent funds, including during stress periods; or (b) putting in place internal systems and controls to give the liquidity management function effective operational control to monetise the holdings of liquid assets at any point in the 30 calendar day stress period and to access the contingent funds without directly conflicting with any existing business or risk management strategies. In particular, an asset shall not be included in the liquidity buffer where monetisation of the asset without replacement throughout the 30 calendar day stress period would remove a hedge that would create an open risk position in excess of the internal limits of the credit institution; or (c) a combination of options (a) and (b), if appropriate.
Singapore LCR (MAS 649)	Japan LCR	APRA LCR (APS 210)
MAS 649 para 31(b) – Operational Requirements (b) <i>the liquid asset is under the control of the function charged with managing the liquidity of the Reporting Bank. In this regard, an asset would only be considered to be under the control of the function if the asset is maintained in a separate pool managed by the function with the sole intent for use as a source of contingent funds or if the Reporting Bank is able to demonstrate that the function has the authority and legal and operational capability to monetise the asset at any point in the 30-day LCR horizon and that the proceeds of doing so are available to the function throughout the 30-day LCR horizon without directly conflicting with a stated business or risk management strategy(footnote 31)</i>	Article 15 - Operational Requirements & free disposability [...] (vii) <i>Converting them to cash during times of liquidity stress and using the money obtained from that conversion to cash is not contrary to the business strategy and risk management policy of the banks or consolidated subsidiary corporations, etc.</i> (viii) Other than where it is listed in each subparagraph above, there exists no cause for the banks or consolidated subsidiary corporations, etc. to restrict the conversion to cash of such liquid assets during the period from the record date until the date on which 30 days pass.	APS210 Attachment A para 22 – Operational requirements <i>All assets in the stock of eligible HQLA must be managed as part of that stock and are subject to the following operational requirements:</i> (a) <i>the assets must be available for the ADI to convert into cash at any time;</i> (b) <i>the assets must be unencumbered and be under the control of the specific function or functions charged with managing the liquidity risk of the ADI. This would typically be the treasurer who must have the continuous authority, and legal and operational capability, to monetise any asset in the stock; and</i> (c) <i>control must be evidenced either by maintaining assets in a separate pool managed by the function with the sole intent to use as a source of contingent funds, or by demonstrating that</i>

		<i>the function can monetise the asset at any point in the 30-day stress period and that the proceeds of doing so are available to the function throughout the 30-day stress period without directly conflicting with a stated business or risk management strategy.</i>
Hong Kong LCR (Banking (Liquidity) Rules)		
BLR schedule 4 para 2(1-3) – Operational Requirements (1) The category 1 institution must have in place and maintain adequate operational capacity and systems to readily monetize any asset in its HQLA without being constrained by its internal business or risk management strategy. (2) The category 1 institution’s HQLA must be— (a) managed by a liquidity management function designated by the institution for the purpose (designated function) which has the continuous authority and legal and operational capability to monetize any asset included in the institution’s HQLA; and (b) subject to subsection (3), maintained in a separate pool of assets under the control of the designated function with the sole intent of being used as a source of contingency funding. (3) The category 1 institution does not need to satisfy subsection (2)(b) if it demonstrates (a) the designated function can monetize any asset in the institution’s HQLA at any time within a period of financial stress that lasts for 30 calendar days; and (b) the proceeds of monetizing any asset in the institution’s HQLA are available to the designated function throughout a period of financial stress that lasts for 30 calendar days without direct conflict with the institution’s internal business or risk management strategy.		

Appendix 2 (continued)

BCBS LCR	FED LCR	PRA/EU LCR
30.16 All assets in the stock must be unencumbered. "Unencumbered" means free of legal, regulatory, contractual or other restrictions on the ability of the bank to liquidate, sell, transfer or assign the asset. An asset in the stock must not be pledged (either explicitly or implicitly) to secure, collateralise or credit-enhance any transaction, nor be designated to cover operational costs (such as rents and salaries). Assets received in reverse repo and securities financing transactions that are held at the bank, have not been rehypothecated, and are legally and contractually available for the bank's use, can be considered as part of the stock of HQLA. In addition, assets which qualify for the stock of HQLA that have been pre-positioned or deposited with, or pledged to, the central bank or a public sector entity (PSE) but have not been used to generate liquidity may be included in the stock.	Rule §_3 – definition of encumbered and §_22(b)(6) Generally applicable criteria for eligible HQLA <i>Encumbered means, with respect to an asset, that the asset:</i> (1) <i>Is subject to legal, regulatory, contractual, or other restriction on the ability of the Board-regulated institution to monetize the asset; or</i> (2) <i>Is pledged, explicitly or implicitly, to secure or to provide credit enhancement to any transaction, not including when the asset is pledged to a central bank or a U.S. government-sponsored enterprise where:</i> (i) <i>Potential credit secured by the asset is not currently extended to the Board-regulated institution or its consolidated subsidiaries; and</i> (ii) <i>The pledged asset is not required to support access to the payment services of a central bank.</i> (6) <i>The Board-regulated institution has not designated the assets to cover operational costs.</i>	PRA LCR CRR / EU delegated Act Article 8(2) Operational requirements Assets used to provide credit enhancement in structured transactions or to cover operational costs of the credit institutions shall not be deemed as readily accessible to a credit institution.
Singapore LCR (MAS 649)	Japan LCR	APRA LCR (APS 210)
MAS 649 para 31(a) – Operational Requirements <i>(a) the liquid asset is unencumbered and is not pledged whether explicitly or implicitly, to secure, collateralise or credit-enhance any transaction, nor be designated to cover operational costs;</i>	Article 15 - Operational Requirements & free disposability [...] (i) <i>They have not been offered as collateral or assets deposited, and are not being used for credit enhancement (meaning measures in order to secure the performance of obligations in circumstances where a third party's performance of obligations has become difficult)</i> (ii) <i>They are not being managed as separate from other assets, in order to be used for the payment of general and administrative expenses or other expenses during the</i>	APS210 Attachment A para 23 – Operational requirements <i>The assets must not be pledged to secure, collateralise or credit enhance any transactions or be designated to cover operational costs (such as rents and salaries). Assets received in reverse repo and securities financing transactions that are held at the ADI, have not been rehypothecated and are legally and contractually available for the ADI's use may be considered as part of the stock of HQLA.</i>

	<i>period from the record date until the date on which 30 days pass.</i>	
Hong Kong LCR (Banking (Liquidity) Rules)		
BLR schedule 4 para 3(2) – Operational Requirements (2) To avoid doubt, it is declared that— (a) an asset is not free from encumbrances if— (i) subject to paragraph (c), the asset is pledged by the category 1 institution, either explicitly or implicitly, to secure, collateralize or provide credit enhancement to a transaction; or (ii) the asset is designated by the institution to cover specific expenses ;		

Appendix 3

The Basel III implementation monitoring workbook and workbook instructions – LCR

Outflows

c) Secured funding run-off

	Paragraph nr in standards doc	Amount received	Market value of extended collateral	Weight	Weighted amount
Transactions not conducted with the bank's domestic central bank and backed by Level 1 assets; of which:	114-115	100	102	0.00	0
Transactions involving eligible liquid assets – see instructions for more detail	114-115	50	51		
Check: row 193 ≤ row 192		Pass	Pass		
Transactions not conducted with the bank's domestic central bank and backed by Level 2A assets; of which:	114-115	100	120	0.15	15
Transactions involving eligible liquid assets – see instructions for more detail	114-115	50	60		
Check: row 196 ≤ row 195		Pass	Pass		
Transactions not conducted with the bank's domestic central bank and backed by Level 2B RMBS assets; of which:	114-115	0	0	0.25	0
Transactions involving eligible liquid assets – see instructions for more detail	114-115	0	0		
Check: row 199 ≤ row 198		Pass	Pass		
Transactions not conducted with the bank's domestic central bank and backed by Level 2B non-RMBS assets; of which:	114-115				
Counterparties are domestic sovereigns, MDBs or domestic PSEs with a 20% risk weight; of which:	114-115	0	0	0.25	0
Transactions involving eligible liquid assets – see instructions for more detail	114-115	0	0		
Check: row 203 ≤ row 202		Pass	Pass		
Counterparties are not domestic sovereigns, MDBs or domestic PSEs with a 20% risk weight; of which:	114-115	100	150	0.50	50
Transactions involving eligible liquid assets – see instructions for more detail	114-115	50	75		
Check: row 206 ≤ row 205		Pass	Pass		
Transactions not conducted with the bank's domestic central bank and backed by other assets (non-HQLA); of which:	114-115				
Counterparties are domestic sovereigns, MDBs or domestic PSEs with a 20% risk weight	114-115	0	0	0.25	0
Counterparties are not domestic sovereigns, MDBs or domestic PSEs with a 20% risk weight	114-115	100	200	1.00	100
Total secured wholesale funding run-off					165

Row	Heading	Description	Basel III liquidity rules text reference
132 #1	Transactions backed by Level 1 assets; of which:	In column D: Amount raised in secured funding or repo transactions that mature within 30 days and are backed by Level 1 assets. In column E: The market value of the Level 1 asset collateral extended on these transactions.	86/87
133 #4	Transactions involving eligible liquid assets	In column D: Of the amount reported in line 132, that which is raised in secured funding or repo transactions that mature within 30 days and are backed by Level 1 assets where these assets would otherwise qualify to be reported in panel Aa of the "LCR" worksheet (if they were not already securing the particular transaction in question), because: (i) they would be held unencumbered; and (ii) they would meet the operational requirements for high-quality liquid assets as specified in the rules text. In column E: The market value of the Level 1 asset collateral extended on these transactions.	

Appendix 3 (continued)

Inflows

C) Collateral swaps

	Paragraph nr in standards doc	Market value of collateral lent	Market value of collateral borrowed		Weight outflows	Weighted amount outflows	Weight inflows	Weighted amount inflows
Collateral swaps maturing ≤ 30 days:								
Of which the borrowed assets are not re-used (ie are not hypothecated) to cover short positions				#2				
Level 1 assets are lent and Level 1 assets are borrowed; of which:	48, 113, 146, Annex 1	100	102		0.00	0	0.00	0
Involving eligible liquid assets – see instructions for more detail	48, 113, 146, Annex 1	50	51	#3				
Check: row 333 ≤ row 332		Pass	Pass					
Level 1 assets are lent and Level 2A assets are borrowed; of which:	48, 113, 146, Annex 1	100	120				0.15	15
Involving eligible liquid assets – see instructions for more detail	48, 113, 146, Annex 1	50	60					
Check: row 336 ≤ row 335		Pass	Pass					
Level 1 assets are lent and Level 2B RMBS assets are borrowed; of which:	48, 113, 146, Annex 1	0	0				0.25	0
Involving eligible liquid assets – see instructions for more detail	48, 113, 146, Annex 1	0	0					
Check: row 339 ≤ row 338		Pass	Pass					
Level 1 assets are lent and Level 2B non-RMBS assets are borrowed; of which:	48, 113, 146, Annex 1	100	150				0.50	50
Involving eligible liquid assets – see instructions for more detail	48, 113, 146, Annex 1	50	75					
Check: row 342 ≤ row 341		Pass	Pass					
Level 1 assets are lent and other assets are borrowed; of which:	48, 113, 146, Annex 1	100	200				1.00	100
Involving eligible liquid assets – see instructions for more detail	48, 113, 146, Annex 1	50	100					
Check: row 345 ≤ row 344		Pass	Pass					

Appendix 3 (continued)

Collateral swaps outflows and inflows

C) Collateral swaps

	Paragraph nr in standards doc	Market value of collateral lent	Market value of collateral borrowed		Weight outflows	Weighted amount outflows	Weight inflows	Weighted amount inflows
Collateral swaps maturing ≤ 30 days:								
Of which the borrowed assets are not re-used (ie are not hypothecated) to cover short positions				#2				
Level 1 assets are lent and Level 1 assets are borrowed; of which:	48, 113, 146, Annex 1	100	102		0.00	0	0.00	0
Involving eligible liquid assets – see instructions for more detail	48, 113, 146, Annex 1	50	51	#3				
Check: row 333 ≤ row 332		Pass	Pass					
Level 1 assets are lent and Level 2A assets are borrowed; of which:	48, 113, 146, Annex 1	100	120				0.15	15
Involving eligible liquid assets – see instructions for more detail	48, 113, 146, Annex 1	50	60					
Check: row 336 ≤ row 335		Pass	Pass					
Level 1 assets are lent and Level 2B RMBS assets are borrowed; of which:	48, 113, 146, Annex 1	0	0				0.25	0
Involving eligible liquid assets – see instructions for more detail	48, 113, 146, Annex 1	0	0					
Check: row 339 ≤ row 338		Pass	Pass					
Level 1 assets are lent and Level 2B non-RMBS assets are borrowed; of which:	48, 113, 146, Annex 1	100	150				0.50	50
Involving eligible liquid assets – see instructions for more detail	48, 113, 146, Annex 1	50	75					
Check: row 342 ≤ row 341		Pass	Pass					
Level 1 assets are lent and other assets are borrowed; of which:	48, 113, 146, Annex 1	100	200				1.00	100
Involving eligible liquid assets – see instructions for more detail	48, 113, 146, Annex 1	50	100					
Check: row 345 ≤ row 344		Pass	Pass					

Appendix 4

FED LCR

UBS Summary

The FED LCR is aligned to the Basel LCR framework. The FED LCR preamble states that SFT outflow are based on the quality of the assets securing the funding. The 2052a Appendix VI: LCR to FR 2052a Mapping is explicit that the SFT’s do not need to be under the control of treasury and that the cash outflow amount is assigned based on the quality of the assets (i.e. L1, L2A, L2B collateral class).

Preamble Secured Funding Transactions Outflows

The agencies believed that rather than applying an outflow rate based on the nature of the funding provider, the proposed rule should generally apply an outflow rate based on the quality and liquidity of the collateral securing the funding. **For secured funding transactions, the quality of the assets securing the transaction is a significant factor in determining the likelihood that a covered company will be able to roll over the transaction at maturity** with a range of market participants and maintain the associated funding over time. In the proposed rule, secured funding outflow rates would have progressively increased depending upon whether the secured funding transaction was secured by level 1 liquid assets, level 2A liquid assets, level 2B liquid assets, or by assets that were not HQLA [...]. Consistent with the proposed rule, the final rule’s outflow rates for secured funding transactions that mature within 30 calendar days of the calculation date are **based upon the HQLA categorization** of the assets securing the transaction and are generally as proposed (see Table 3a)[...]. **outflow rates are applied to the cash obligations** of a covered company under secured funding transactions subject to a legally binding agreement as of a calculation date, **these outflow rates do not depend on whether the collateral securing the transactions at the calculation date was or was not eligible HQLA prior to the calculation date.**

PRA/EU LCR (LCR template C72-77)

UBS Summary

The PRA/EU rules and reporting is aligned to BCBS.
An example snapshot below for SFT outflows from the C73.00 reporting template is aligned to BCBS LCR reporting.

C73.00 reporting template

	Amount	Market value of collateral extended	Value of collateral extended in accordance with Article 9	Standard Weight	Applicable Weight	Outflow
Row ID Item	010	020	030	040	050	060
0920 1.2 Outflows from secured lending and capital market-driven transactions						
1020 12.2 Counterparty is non-central bank						
1030 12.2.1 level 1 excl. EHQ Covered Bonds collateral				0.00		
1035 12.2.1.1 of which collateral extended meets operational requirements						
1040 12.2.2 level 1 EHQ Covered Bonds collateral				0.07		
1045 12.2.2.1 of which collateral extended meets operational requirements						
1050 12.2.3 level 2A collateral				0.15		
1055 12.2.3.1 of which collateral extended meets operational requirements						
1060 12.2.4 level 2B asset-backed securities (residential or automobile, CQS1) collateral				0.25		

When implementing the above, the EU delegated act in July 2018 [LINK], it states in para (6) it has aligned with the BCBS LCR where the outflow and inflow are based on the prolongation of funds rather than whether the underlying collateral being exchanged would meet the operational requirements.

[...] the treatment of outflow and inflow rates for repurchase agreements (‘repos’), reverse repurchase agreements (‘reverse repos’) and collateral swaps is aligned with the BCBS LCR. Specifically, the cash outflows are directly **linked to the prolongation rate of the transaction** (aligned with the haircut on the collateral provided applied to the cash liability, as in the BCBS standard) rather than to the liquidity value of the underlying collateral.[...]

Appendix 4 (continued)

Japan LCR	Singapore LCR (MAS 649, Form 2 section 1)																																																
UBS Summary - JFSA Article 33 FAQ1 is aligned with BCBS LCR that foresee that funding capacity does not drop upon renewal, no cash outflow arises where the transaction involves Level 1 Assets. A transaction where Level 2A assets are deposited and money procured, in a renewal a 15% drop in funding capacity is envisioned. An accompanying deposit of additional collateral, or a drop in the amount of funds procured would arise. - Additionally, the JFSA LCR rules explicitly define “qualified level 1 or 2 assets” as those Level 1 or 2 (liquid) assets when they meet/would meet the operational requirements. - The term “qualified” <u>is not</u> used in the regulation for SFT outflows under article 33 or SFT inflows under article 63. There is only reference to Level 1 assets or Level 2A/B assets as defined by Article 9, 10, 11 (which are part of the definition of Liquid Assets). This is in line with Basel LCR Framework. JFSA LCR Rules Article 33 Run-off Rate concerning Secured Funding, etc. i) Of the repurchase transactions, etc. or central bank secured funding transactions being conducted with foreign central banks, etc., where the assets deposited are Level 1 assets and the assets received are money (excluding that which is listed in subparagraph (vii)): zero percent (ii) Of the central bank secured funding transactions being conducted with the Bank of Japan, where the assets deposited are securities or other assets and the assets received are money: zero percent (iii) Of the repurchase transactions, etc. or central bank secured funding transactions being conducted with foreign central banks, etc., where the assets deposited are Level 2A assets and the assets received are money (excluding that which is listed in subparagraph (vii)): 15 percent (iv) Of the repurchase transactions, etc. being conducted with the government of Japan, Japanese public sector entities other than central governments (limited to those where the risk weight of the bonds issued is 20 percent or less) and multilateral development banks, where the assets deposited are securities and the assets received are money	UBS Summary The MAS LCR rules are the same as the BCBS LCR guidance. An example snapshot for SFT outflow is shown below, where the definition of each Level (1, 2A, 2B) asset that backs the SFT is defined in MAS 649 para 22 definitions. The operational requirements (as included under MAS 649 para 31) are not part of this definition of the each asset for the purpose of calculating the cash outflow or cash inflow. MAS 649 Rules and reporting template “Level 1 HQLA” means any HQLA listed in paragraph 28(a), (b), (c), (d), (g), (h) or (n); “Level 2 HQLA” means any Level 2A HQLA or Level 2B HQLA; “Level 2A HQLA” means any HQLA listed in paragraph 28(e), (i) or (o); “Level 2B HQLA” means any Level 2B(I) HQLA or Level 2B(II) HQLA; “Level 2B(I) HQLA” means any HQLA listed in paragraph 28(j) or (o); “Level 2B(II) HQLA” means any HQLA listed in paragraph 28(f), (k), (l), (m) or (o); Note the operational requirements as outlined in MAS 649 para 31 is not part of the above definitions. <table><tr><td colspan="2">Transactions not conducted with the Reporting Bank's domestic central bank; of which:</td><td>83-87, Appendix 7</td><td colspan="3"></td></tr><tr><td>i.</td><td>Backed by Level 1 HQLA; of which:</td><td>83-87, Appendix 7</td><td></td><td>0%</td><td></td></tr><tr><td>-</td><td>Transactions involving eligible HQLA, i.e. the HQLA would be unencumbered and would meet the operational requirements for HQLA if the HQLA were not used to collateralise the transactions</td><td>83-87, Appendix 7</td><td></td><td></td><td></td></tr><tr><td>ii.</td><td>Backed by Level 2A HQLA; of which:</td><td>83-87, Appendix 7</td><td></td><td>15%</td><td></td></tr><tr><td>-</td><td>Transactions involving eligible HQLA, i.e. the HQLA would be unencumbered and would meet the operational requirements for HQLA if the HQLA were not used to collateralise the transactions</td><td>83-87, Appendix 7</td><td></td><td></td><td></td></tr><tr><td>iii.</td><td>Backed by Level 2B(I) HQLA; of which:</td><td>83-87, Appendix 7</td><td></td><td></td><td></td></tr><tr><td>-</td><td>Counterparties are domestic sovereigns, MDBs or domestic PSEs with a 20% risk weight; of which:</td><td>83-87, Appendix 7</td><td></td><td>25%</td><td></td></tr><tr><td>-</td><td>Transactions involving eligible HQLA, i.e. the HQLA would be unencumbered and would meet the operational requirements for HQLA if the HQLA were not used to collateralise the transactions</td><td>83-87, Appendix 7</td><td></td><td></td><td></td></tr></table>	Transactions not conducted with the Reporting Bank's domestic central bank; of which:		83-87, Appendix 7				i.	Backed by Level 1 HQLA; of which:	83-87, Appendix 7		0%		-	Transactions involving eligible HQLA, i.e. the HQLA would be unencumbered and would meet the operational requirements for HQLA if the HQLA were not used to collateralise the transactions	83-87, Appendix 7				ii.	Backed by Level 2A HQLA; of which:	83-87, Appendix 7		15%		-	Transactions involving eligible HQLA, i.e. the HQLA would be unencumbered and would meet the operational requirements for HQLA if the HQLA were not used to collateralise the transactions	83-87, Appendix 7				iii.	Backed by Level 2B(I) HQLA; of which:	83-87, Appendix 7				-	Counterparties are domestic sovereigns, MDBs or domestic PSEs with a 20% risk weight; of which:	83-87, Appendix 7		25%		-	Transactions involving eligible HQLA, i.e. the HQLA would be unencumbered and would meet the operational requirements for HQLA if the HQLA were not used to collateralise the transactions	83-87, Appendix 7			
Transactions not conducted with the Reporting Bank's domestic central bank; of which:		83-87, Appendix 7																																															
i.	Backed by Level 1 HQLA; of which:	83-87, Appendix 7		0%																																													
-	Transactions involving eligible HQLA, i.e. the HQLA would be unencumbered and would meet the operational requirements for HQLA if the HQLA were not used to collateralise the transactions	83-87, Appendix 7																																															
ii.	Backed by Level 2A HQLA; of which:	83-87, Appendix 7		15%																																													
-	Transactions involving eligible HQLA, i.e. the HQLA would be unencumbered and would meet the operational requirements for HQLA if the HQLA were not used to collateralise the transactions	83-87, Appendix 7																																															
iii.	Backed by Level 2B(I) HQLA; of which:	83-87, Appendix 7																																															
-	Counterparties are domestic sovereigns, MDBs or domestic PSEs with a 20% risk weight; of which:	83-87, Appendix 7		25%																																													
-	Transactions involving eligible HQLA, i.e. the HQLA would be unencumbered and would meet the operational requirements for HQLA if the HQLA were not used to collateralise the transactions	83-87, Appendix 7																																															

Japan LCR	Singapore LCR (MAS 649, Form 2 section 1)
(excluding that which is listed in subparagraph (i), the preceding subparagraph or subparagraph (vii)): 25 percent (v) Of the repurchase transactions, etc. or central bank secured funding transactions being conducted with foreign central banks, etc., where the assets deposited are residential mortgaged-backed securities that fall under Level 2B assets and the assets received are money (excluding that which is listed in the preceding subparagraph or subparagraph (vii)): 25 percent (vi) Of the repurchase transactions, etc. or central bank secured funding transactions being conducted with foreign central banks, etc., where the assets deposited are Level 2B assets other than residential mortgaged-backed securities and the assets received are money (excluding that which is listed in subparagraph (iv) or the following subparagraph): 50 percent (vii) Of repurchase transactions, etc., where securities that are owned by banks or consolidated subsidiary corporations, etc. are deposited in order to satisfy the other party's short position in prime brokerage activities that the banks or consolidated subsidiary corporations, etc. perform: 100 percent (viii) Of the repurchase transactions, etc. or central bank secured funding transactions being conducted with foreign central banks, etc., where the assets deposited are securities or other assets and the assets received are money (excluding that which is listed in each subparagraph above): 100 percent Article 63 Inflow Rate concerning Secured Fund Management, etc. The inflow rate concerning secured fund management, etc., shall be the level set forth in each subparagraph below, according to the categories listed in each subparagraph. (i) Where the assets received are Level 1 assets: zero percent (ii) Where the assets received are Level 2A assets: 15 percent (iii) Where the assets received are residential mortgaged-backed securities that fall under Level 2B assets: 25 percent (iv) Where the assets received are Level 2B assets (excluding those listed in the preceding subparagraph): 50 percent (v) Where the assets received are securities and other assets (excluding those listed in the preceding subparagraphs and the following subparagraph): 100 percent (vi) That which falls under margin lending where assets other than high quality liquid assets are used as security: 50 percent	

Japan LCR	Singapore LCR (MAS 649, Form 2 section 1)
(2) Notwithstanding the provisions of the preceding paragraph, the inflow rate concerning repurchase transactions, etc. that are used in covered short positions shall be zero percent. JFSA Article 33 FAQ1 Question: What sorts of scenarios are cash outflow and cash inflow concerning secured funding, etc. based on? Response In the cash outflow concerning secured funding, etc., if you exclude the collateral swap transactions handled under Article 32(2), fund procurement transactions in which money is received in exchange for depositing securities are what is covered. A scenario under the liquidity coverage ratio regulations would assume that in a time of stress, for transactions that had matured, the transactions would be renewed but, even if they were the same securities, it is envisioned that the funding capacity would drop in accordance with the types of securities. For example, <u>in a transaction where Level 1 assets are deposited and money procured, because the funding capacity does not drop upon renewal, no cash outflow arises, but in a transaction where Level 2A assets are deposited and money procured, in a renewal a 15% drop in funding capacity is supposed and it is envisioned that an accompanying deposit of additional collateral, or a drop in the amount of funds procured, would arise.</u>	

Appendix 4 (continued)

APRA LCR (APR 210 LCR reporting Instructions)	
<u>UBS Summary</u> - APRA reporting of SFT's is the same as BCBS. An example snapshot for SFT outflows is below. As per the LCR reporting instructions , where the definition of each asset for SFT purposes is defined in MAS 649 para 22 definitions. <u>APRA discussion paper on implementing Basel III liquidity reforms (Nov 2011)</u> Basel III distinguishes between secured and unsecured funding from wholesale counterparties, given that the <u>likelihood of the loss of funding during times of stress is dependent on whether the funding is secured</u>. Furthermore, <u>the loss of a secured funding source is largely dependent on the underlying security</u> provided by the ADI. Basel III provides cash outflow assumptions, relating to maturing secured funding, that vary depending on the underlying security. Secured funding <u>where the security provided is regarded as HQLA</u> (quality) is considered to be reliable and the run-off assumptions for transactions where the ADI provides HQLA as collateral therefore involve a lower run-off rate. Higher run-off rates are applied where the collateral provided is not HQLA. <u>APR 210 LCR reporting Instructions</u> Item 11.1 Report the amount of funds raised in a secured funding transaction that matures within 30 days for transactions secured by HQLA1 with any counterparty (where the counterparty is a central bank, other than the RBA, report under item 11.7). Report the portion of the amount raised in the secured funding transaction where the underlying collateral extended for the transaction would otherwise qualify to be reported in Section A(stock of HQLA) (if they were not already securing the particular transaction in question), because: - they would be held unencumbered; and - they would meet the operational requirement for HQLA as specified in paragraphs 22 to 25 of Attachment A of APS 210. - Report balances in items: 11.1.1, 11.2.1, 11.3.1, 11.4.1, 11.7.1 and 11.7.3.	

APRA LCR (APR 210 LCR reporting Instructions)	
---	--

Report the market value of the extended collateral for the portion of the amount raised where the underlying collateral extended for the transaction would otherwise qualify to be reported in Section A(stock of HQLA) (if that collateral is not already securing the particular transaction in question), because:	
---	--

- | | |
|--|--|
| <ul style="list-style-type: none"> • they would be held unencumbered; and • they would meet the operational requirement for HQLA as specified in paragraphs 22 to 25 of APS 210 Attachment A. • Report balances in items: 11.1.2, 11.2.2, 11.3.2, 11.4.2, 11.5.1 (report the market value less the applicable RBA margin), 11.7.2 and 11.7.4. | |
|--|--|

	Amount (1)	Weight (2)	Weighted amount (3)
11. Secured funding			
11.1. Amount received in transactions secured by HQLA1 with any counterparty #1			#2
11.1.1. of which: transactions involving eligible HQLA1 that meet all operational requirements to be included in HQLA stock except for being encumbered in the secured funding transactions reported under 11.1 #4		#3	
11.1.2. Market value of HQLA1 collateral extended for transactions reported under 11.1.1			
11.2. Amount received in transactions secured by HQLA2A with any counterparty			
11.2.1. of which: transactions involving eligible HQLA2A that meet all operational requirements to be included in HQLA stock except for being encumbered in the secured funding transactions reported under 11.2			
11.2.2. Market value of HQLA2A collateral extended for transactions reported under 11.2.1			

Appendix 5

BCBS 165 (Dec 2009) LCR consultation	
BCBS 165 guidance	BCBS 165 Consultation Response (Deutsche bank and Club of Long-Term Investors (LTI's))
Para 56. All notes, bonds and other debt securities are included in this category <i>unless the counterparty is known to be a retail customer, a small business customer or a non-financial corporate customer</i>, in which case the funding can be included in the related categories.	- A 100% run-off factor applies to own debt maturing within the 30d horizon unless the investor to be retail. <i>It is not possible to determine with certainty whether the final investor in a retail debt instrument is in fact a retail customer (natural person) or not.</i> Again, it needs to be clarified that own debt that is callable by the issuer does not fall in the scope of the LCR. <i>LTI's do not have the concrete possibility of tracking bond counterparties.</i> As such, based on the current version of the consultation paper, LTI's would find themselves in the situation of weighting at 100% practically all their liabilities that have maturity lower than one month, even where such liabilities could be held by the retail investors for a sizeable portion.
FAQ on the BCBS Comprehensive Quantitative Impact study(QIS) issued May 2010 (QIS instructions issued February 2010)	
Q18: Where should a bank's own certificates of deposits/commercial paper be captured in panel B1b (<i>Unsecured wholesale cash flows</i>)? Template, "Liquidity" worksheet, panel B1b (<i>Unsecured wholesale cash flows</i>). If the <i>counterparty holding the debt is known</i> to be a retail customer, a small business customer or a non-financial corporate customer, the CDs/CP should be included in the related categories in panel B1a (retail deposit cash flows) or B1b (<i>Unsecured wholesale cash flows</i>). If the <i>counterparty is not known</i>, or if the bank is holding its own debt, CDs/CP (and other debt issued by the bank which is maturing) should be reported in line item 65 "Own debt maturing in less than 30 days."	
SCO60 BCBS Crypto asset exposures	
60.107 Group 1a tokenised claims on a bank must be treated as an unsecured funding instrument when they are: (i) issued by a regulated and supervised bank; (ii) represent a legally binding claim on the bank; (iii) redeemable in fiat currency at par value; and (iv) have a stable value supported by the creditworthiness and asset-liability profile of the issuing bank rather than a segregated pool of assets. The treatment as an unsecured funding instrument is subject to the following considerations: (1) The maturity of the claim on a bank must be determined based upon the contractual redemption rights available to the holder. (2) For liabilities from own-issued tokenised claims on a bank: (a) The bank must assign LCR outflow rates and NSFR ASF factors based on the earliest date upon which the liability could be redeemed and the counterparty type of the holder, in accordance with the treatment of retail funding and unsecured wholesale funding in LCR40 and NSF30. (b) To the extent the issuing bank can identify, at all times, the holder of the cryptoasset, then the bank must apply the applicable (LCR) outflow rate and ASF factor based on the counterparty classification of the funds provider. However, the issuing bank must not treat the liabilities associated with their cryptoassets as stable retail deposits. If the issuing bank is unable to identify, at all times, the holder	

of the cryptoasset, it must treat the liability as unsecured wholesale funding provided by other legal entity customers (see LCR40.42).

(c) Tokenised claims on a bank that are used primarily as a means of payment and created as part of an operational relationship between the issuing bank and its wholesale customers must follow the categorisation methodology in LCR40.26 to LCR40.35. These liabilities are not eligible for the lower outflow rate specified in LCR40.36.

Audition: draft FINMA Circulars Liquidity and Risk

The Association of Foreign Banks in Switzerland AFBS would like to take advantage of the audition on the draft FINMA Ordinances Liquidity and Risk Diversification respectively to express its view on the proposed regulation. The present AFBS Comments has been drafted upon input from a group of AFBS representatives. They wish to share experience and input from the international perspective they can contribute.

General Remarks

The reasons for transposing the Circulars into Ordinances is difficult to understand for AFBS. The Circulars well met their goals and were sufficiently clear to be correctly applied by supervised entities and by supervisors.

AFBS underlines that the crisis triggering the present regulatory review only involved one international systemically important bank, Credit Suisse. No other bank was either at the origin of the turmoil nor severely impacted. The parliamentary investigation commission's report confirms this by proposing measures which primarily target SIBs and, in some instances, suggesting valuation of expanding scope to other banks. There is no reason for expanding scope of certain measures to banks of categories 3-5 which were not applicable to them under the existing Circular. In particular there is no reason for doing so prior to having conducted the valuation as suggested by Parliament.

This is even more difficult to understand as it is well known that regulatory burden is incommensurately heavier for small banks of categories 3-5 for which regulatory complexity poses a serious challenge without offering relative upsides. Also, proportionality needs to be maintained because banks of categories 4 and 5 pose minor risk but face considerably higher cost of implementation without commensurate benefit for themselves and for the market.

In addition, and particularly with regards to foreign banks it must be noted that the present regulatory projects will weaken attractiveness of the Swiss financial centre. Upkeeping an attractive financial centre is part of the FINMA mandate. An attractive environment contributes to upholding diversity and competition after the UBS-CS case. In this regard, foreign banks are especially important as referenced by statements from politicians as well as the Competition Commission. Excessive regulatory burden makes foreign banks' presence in Switzerland more expensive and less attractive. Switzerland as an international financial centre upheld open markets and free access and must continue maintaining favourable frame conditions. It must not adopt restrictive and protectionist attitudes as do other economies.

Therefore, AFBS expects the principle of proportionality being applied in the same way by the new Ordinance as by the existing Circulars. Should this not be possible, AFBS suggests adoption of a trigger-based approach, triggers to be defined carefully and such as to avoid excessive burden upon small and systemically non-important banks.

Furthermore, it is of utmost importance that regulation uses clear, easy to understand, terminology and uses it in consistent manner throughout the different language versions and throughout the entire text. Also, it must avoid using terms which are equivocal in their meaning such as "reliable", They must be replaced by unequivocal and clearly measurable terms. Otherwise, the regulation opens margin for interpretation and leads to controversy in the supervisory process and during audit. This must be avoided as it merely leads to unnecessary complexity and cost.

Last but not least there are several linguistic inconsistencies which lead to confusion both for implementation by banks as for control and auditing. There are errors in translation in various articles that need to be aligned.

Ordinance on Liquidity

Remarks Regarding Terminology / Alignment with FINMA Circular

The AFBS would like to highlight the following apparent terminological/conceptual discrepancies between the previous Circular and the present draft Ordinance. It estimates that alignment in these points is necessary to preserve the spirit of regulation; in case of modification, the explanatory report should provide reasons.

Comments

Art 3 I

To better reflect different types of setup, the article should allow strategies to be defined by either management board or board of directors. Liability should lie where competence is set and board of directors can have strong role.

It would therefore be preferable to replicate attribution of responsibility as outlined in the Circular, which makes distinction between "supreme organ" in charge of definition and "management board" in charge of implementation.

Art 5 and Art 6

Obligation to establish liquidity planning and stress scenarios is excessively complex, especially for small banks, and does not reliably prepare on future situations which are in any case unpredictable. Article 6 is listing some instances that can lead to crisis situation, but the listing is not exhaustive as it cannot be. Therefore, rather than providing a listing, the Ordinance should establish principles upon which the bank's liquidity situation can be monitored and assessed. The Ordinance should not create false security by offering guidance which cannot be all-encompassing, it should rather describe expectations regarding (the usage of tools and processes for) the ongoing measurement of the actual situation.

The articles as drafted should therefore be withdrawn.

In any case, approximate and difficult to measure terminology such as "reliably" must not be used.

Principles-based approach is even more justified in this context as different banking groups obtain liquidity from different sources. While for example local retail banks have access to a large pool of client deposits, foreign banks can obtain additional liquidity from the parent company. Thus, liquidity planning follows different principles for each single bank and certainly varies between banking groups. In some instances, such as when liquidity is mainly made available through funding from parent company, planning does not make sense nor bring the desired regulatory effect. For banks with this business model it should be possible to be exempt from that duty, upon demand.

Art 9

Exempt banks of categories 4 and 5 altogether, without restriction.

Art 9 I: erase the term "reliably" as estimates are by definition approximative and not definitive.

Art 11 II a

Exempt banks of categories 4 and 5 altogether, without restriction.

Art 15

Exempt banks of categories 4 and 5 altogether from Articles 13 and 14.

Such stress testing is excessively burdensome for small banks without producing adequate results.

Art 17

Exempt banks of categories 4 and 5 altogether, without restriction.

Offer exemptions for banks of category 3, such as for the establishment of stress scenarios.

Art 22

Wording of the existing regulation (Circular recitals 121-124, Circular 2015/2) should be replicated.

Art 28 I j

It is understood that requirements a to i are compulsory and cumulative. Requirement j does not make sense in that context but bears the risk of contradiction with preceding regulation. If ever, it should be set separately.

Art 47

The draft no longer specifies the criterion "insured" of stable deposits as Rec 178 of the Circular used to do. AFBS suggests copying wording of the Circular in Art 47 I:

¹ Stabile Einlagen ... sind Einlagen, die vollständig durch die schweizerische Einlagensicherung oder durch eine ausländische Einlagensicherung oder die gleichwertige Garantie eines Zentralstaates gesichert sind ...

¹ Les dépôts stables ... sont des dépôts qui sont entièrement couverts par la garantie des dépôts suisse ou par une garantie des dépôts étrangère ou par une garantie comparable d'un Etat central ...

Art 51 b

There is inconsistency between DE and FR text of the Ordinance. In DE it states 1.4 Mio and in FR 4 Mio.

Art 65 II b

The Circular uses the term "in the money" which the Ordinance replaces with "positive replacement value". This does not replicate the terminology of the Basel Framework LCR 40.49 which refers to "in the money" status.

Art 88 with reference to Art 1 b

Art 88 needs to make reference to Art 1 b not 1 d as erroneously stated in the FR version of the draft Ordinance.

Ordinance on Risk Diversification

Art 4

The proposal is an excessive and unfounded restriction with regards to the presently applicable regulation. There is no reason for this restriction as there has been no incident among targeted institutions. Furthermore, there is not sufficient market depth to satisfy the new draft regulatory requirements regarding diversification of liquidity holdings while at the same time assuring sufficient safety. A small number of counterparties would be overwhelmed with demands that they can, most probably, not handle in satisfactory and safe manner. There is no reason, why liquidity holdings with parent company should be less safe than holdings diversified among several local banks. The measure therefore merely restricts open market and freedom of business.

AFBS furthermore opposes commentary to Art 4 stating the procedure for identification of adequate supervision and equivalent regulation should be assumed by the interested bank. Such assessment of sovereign power cannot be delegated to private law entities as it imposes excessive administrative burden. It furthermore introduces legal uncertainty as differences in assessment must be expected. The new regulation merely increases administrative burden without offering added value.

It must therefore be withdrawn and the regulation from Circ 2013/7 rec 13 be re-instated.

Art 6

As Art 4, this proposal also is an excessive and unfounded restriction of the present practice.

It must therefore be withdrawn and the regulation from Circ 2013/7 rec 17 be reinstated.

Art 27

AFBS understands that proposed regulation applies to intra-group transactions with the parent bank located abroad or similar instances. This must be explicitly clarified in the text to avoid misunderstanding and differing interpretation.

Art 29 II

This paragraph must be waived as simplification offered to banks of categories 4 and 5 in Art 29 I would lose its effect otherwise.